

AMTSBLATT DER STADT KÖTHEN (ANHALT)

Foto: Rathaus der
Stadt Köthen (Anhalt)



Bürgerzeitung mit
amtlichen Bekanntmachungen

Jahrgang 24

Freitag, den 19. Dezember 2014

Nummer 12



Frohe Weihnachten



und ein erlebnisreiches
Jubiläumsjahr

2015

Sachsen-Anhalt-Tag

KÖTHEN - ANHALTEN und erleben!

Im Überblick

- Sitzungskalender der Ausschüsse und des Stadtrates - 1. Quartal 2015 Seite 21
- Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zum Jahreswechsel Seite 22
- OB lud zum 13. Mal Ehrenamtliche ein Seite 23
- Gambist Thomas Fritzsch schließt den Reigen der Botschafter für Köthen900 Seite 23
- Aus Tradition verbunden: Städte der Region Anhalt stellen sich vor: Oranienbaum-Wörlitz Seite 23/24
- Wochenmarkt findet im Januar und Februar auf dem Holzmarkt statt Seite 25
- Aus den Fraktionen Seite 29
- Sprache bleibt weiterhin Schwerpunkt in der Kita Löwenzahn Seite 30
- Jahresrückblick der Marinekameradschaft und Ausblick auf 2015 Seite 32
- Knut und gut - KUKAKÖ hat die Lösung für den ausgedienten Weihnachtsbaum Seite 32
- Weihnachtsgrüße aus den Ortschaften Seite 35

Stadtverwaltung Köthen (Anhalt)

Tel.: 03496 4250, Fax: 03496 212397
 Fax: Dezernat 6, 03496 216041
 Fax: Dezernat 3, 03496 425158
 E-Mail: stadtverwaltung_koethen@koethen-stadt.de

Sprechzeiten

Montag 9.00 bis 12.00 Uhr
 Dienstag 9.00 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr
 Mittwoch kein Sprechtag
 Donnerstag 8.00 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr
 Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Zusätzlich Sprechzeiten im Einwohnermeldeamt und der Stadtkasse an jedem 2. und 4. Samstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Die Stadt Köthen (Anhalt) im Internet: www.koethen-anhalt.de

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister im Monat Januar 2015

Dohndorf: jeden Dienstag im Monat von 17.00 bis 18.00 Uhr
Wülknitz: jeden 2. Donnerstag im Monat und nach Vereinbarung

Die Ortsbürgermeister in den Ortschaften Arensdorf, Baasdorf, Löbnitz und Merzien nehmen Anliegen der Bürger nach Terminvereinbarung vor Ort entgegen.

Friedhofsverwaltung

Maxdorfer Str. 52, Tel.: 212306

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do., Fr.: 9.00 bis 12.00 Uhr
 13.30 bis 17.00 Uhr
 Di. zusätzlich (1. April bis 31. Oktober)
 13.30 bis 16.00 Uhr
 (1. November bis 31. März)
 Do. zusätzlich 13.00 bis 15.00 Uhr
 Mi. keine Sprechzeit

Stadtbibliothek

(Tel.: 03496 425260)

Öffnungszeiten:

Montag 9.00 bis 15.00 Uhr
 Dienstag, Donnerstag und Freitag 10.00 bis 18.00 Uhr
 (Mittwoch geschlossen)

E-Mail: Stadtbibliothek@koethen-stadt.de

Köthen-Information und Veranstaltungskasse

Die Veranstaltungskasse im Halleschen Turm ist unter der Telefonnummer 03496 405775 erreichbar. Die Öffnungszeiten lauten wie folgt:

Montag & Freitag:

10:00 - 14:00 Uhr

Dienstag & Donnerstag:

10:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch:

geschlossen

Die Köthen-Information im Apothekengewölbe des Schlosses ist telefonisch unter 03496 70099260 zu erreichen. Öffnungszeiten: Dienstag bis Sonntag von 10.00 bis 17.00 Uhr. Zu diesen Zeiten sind auch die Museen im Schloss geöffnet.

Stadtarchiv

Schlossplatz, Steinernes Haus,

Tel.: 03496 425238

Öffnungszeiten:

Montag und Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr
 Dienstag und Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr
 und 13.00 bis 18.00 Uhr
 Mittwoch geschlossen

Tierpark Köthen, Fasanerie

Tel.: 03496 552664

0157 71451959

Öffnungszeiten:

März bis September 9.00 - 18.00 Uhr
 Oktober bis Februar 9.00 - 16.00 Uhr

Streetwork Köthen

Kontaktbüro:

Dienstag 16.00 bis 18.00 Uhr
 Donnerstag 13.30 bis 15.30 Uhr
 Wallstraße 1 - 5, Raum 301
 Tel.: 425169 und 0177 2917097

Jugendbegegnungsstätte Martinskirche

Leipziger Str. 36c,

Tel.: 0177 4434049

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag 14.00 bis 21.00 Uhr
 Freitag und Samstag 15.00 bis 22.00 Uhr
 In den Ferien: 13.00 bis 22.00 Uhr

Das Programm für den kommenden Monat finden Sie im Amtsblatt unter der Rubrik „Veranstaltungsangebote“.

Abwasserzweckverband Ziethetal

Bereitschaftsnummer des Abwasserzweckverbandes Ziethetal für die Bereitschaft in der Abwasserentsorgung für die Ortschaften Kleinwülknitz, Großwülknitz, Dohndorf und Löbnitz an der Linde: 0173 3783234

WEISSER RING

- Hilfe für Kriminalitätsoffer -

Opfer-Telefon: 116006 (bundesweit - kostenlos)

www.weisser-ring.de

Tiernotaufnahme

Telefon 03496 555820 oder 0157 87700406

Bei Auffinden von Fundtieren im Stadtgebiet Köthen (Anhalt), einschließlich der Ortschaften Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf, Löbnitz, Merzien und Wülknitz ist der Tierschutzverein Köthen und Umgebung e. V. zu informieren.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

es ist immer wieder erstaunlich, wie die Zeit vergeht. Gefühlt sind wir gerade erst in das Jahr 2014 gestartet und dabei neigt es sich schon dem Ende zu. Auch 2014 ist wieder viel in unserer Stadt passiert. Straßenbaumaßnahmen wurden erfolgreich zum Abschluss gebracht, Sanierungsfortschritte in Schulen und Kindertagesstätten konnten erreicht werden, in der Wallstraße steht die Sanierung des Hauses 3 des Ludwigsgymnasiums kurz vor dem Abschluss genauso wie der Umbau des ehemaligen Verwaltungssitzes der Wohnungsgesellschaft in der Wallstraße 58/59 zu Wohnungen. Auch in der Wallstraße 64 - 66 sind erste Aktivitäten zu erkennen. Besonders hat es mich gefreut, dass in diesem Jahr die Alte Apotheke saniert ihrer neuen Bestimmung als Verwaltungssitz der Wohnungsgesellschaft Köthen mbH übergeben werden konnte.

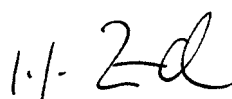
Einen weiteren Höhepunkt brachte der Dezember dieses Jahres. Am 16.12. wurde offiziell die Ortsumgehung Köthen für den Verkehr freigegeben. Ein wichtiger Schritt, um das infrastrukturelle Schattendasein zu beseitigen. Allerdings, auch dies muss an dieser Stelle mit aller Deutlichkeit gesagt werden, ist dies nur Stückwerk, solange nicht der Anschluss an die A9 auch fertig gestellt wird. Planungsrecht besteht, erste archäologische Arbeiten haben stattgefunden, aber trotzdem ist es unrealistisch vor 2019 auf eine Fertigstellung zu hoffen. Mit einer durchgehenden B6n vom Harz bis zur A9 steigen auch die Aussichten der Stadt Köthen beim Wettbewerb um Betriebsverlagerungen bzw. Neuansiedlungen. Solange werden wir das tun, was wir auch in den vergangenen Jahren gemacht haben, um jeden Investor, sei er noch so klein, zu kämpfen und unsere bestehenden Unternehmen zu pflegen. Seitens des Haushaltes der Stadt Köthen gab es im Jahre 2014 keine guten Nachrichten zu vermelden. Es gelang uns nicht, einen genehmigten Haushalt zu erreichen, so dass die Stadt Köthen das Jahr 2014 mit einer vorläufigen Haushaltsführung überbrücken musste. Die Zahlen für 2015 sehen besser aus. Doch auch hier ist der Haushaltsausgleich ein wirklicher Kraftakt, bei dem viele Dinge, die notwendig und wünschenswert sind, auf der Strecke bleiben werden.

Lassen Sie mich kurz noch einen Ausblick in das Jahr 2015 wagen - unser Fest-, unser Jubiläumsjahr. Im nächsten Jahr feiern wir 900 Jahre

Köthen und als Höhepunkt wird vom 29. bis 31. Mai der 19. Sachsen-Anhalt-Tag in unserer Stadt stattfinden. Dieses Jahr wird ein erfolgreiches Jahr für unsere Stadt werden, da bin ich mir sicher. Vielfältigste Akteure sind dabei, ihre Ideen umzusetzen, um, beginnend mit dem Auftakt am 8. Februar 2015 bis in den Herbst des Jahres hinein, ein buntes Angebot an Veranstaltungen für unser Jubiläumsjahr anzubieten. Besonders freue ich mich auch, dass es gelungen ist, durch die tatkräftige Unterstützung vieler eine Sonderbriefmarke der Deutschen Post zu 900 Jahre Köthen zu bekommen. Dies gelingt nur wenigen Städten in Deutschland.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, ich wünsche Ihnen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest, alles Gute für das Jahr 2015, mögen Ihre Hoffnungen und Wünsche in Erfüllung gehen. Lassen Sie uns gemeinsam mit Optimismus und Schaffenskraft das Jahr 2015 - unser Festjahr für Köthen - in Angriff nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr



Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister



IMPRESSUM

Bürgerzeitung Monatsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung

Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.

redaktioneller Teil:

- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Bekanntmachungen:
Der Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt), Marktstraße 1 - 3, 06366 Köthen (Anhalt)
- Verantwortlich für die Redaktion: Caroline Hebestreit, Tel.: (03496) 425223, E-Mail: presse@koethen-stadt.de

Verlag und Druck:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg



Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreislise.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.
Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis Amtlicher Teil

- Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	Seite 4
- Änderungsvertrag zum Kulturstättenvertrag vom 29.06.2007	Seite 9
- Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Eigenbetriebes „Städtisches Pflegeheim Am Lutzepark“ der Stadt Köthen (Anhalt)	Seite 17
- Bekanntmachung des Wirtschaftplanes des Eigenbetriebes „Städtisches Pflegeheim Am Lutzepark“ für das Wirtschaftsjahr 2015	Seite 18
- Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für die Stadt Köthen (Anhalt)	Seite 18
- Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer A und Grundsteuer B für die Stadt Köthen (Anhalt)	Seite 19
- Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren für die Stadt Köthen (Anhalt)	Seite 19
- Öffentliche Bekanntmachung - Wehrrechtsänderungsgesetz	Seite 20
- Bekanntmachung des Wahlleiters anlässlich der Oberbürgermeisterwahl am 22.02.2015	Seite 20
- Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses vom 30. November 2014 für die Wahl zum Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	Seite 20
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Köthen (Anhalt) - Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Köthen mbH	Seite 20

Das Amtsblatt der Stadt Köthen ist im pdf-Format auch auf der städtischen Homepage zu finden. Alle unter dieser Rubrik veröffentlichten Öffentlichen Bekanntmachungen können Sie auch unter <http://www.koethen-anhalt.de/de/amtsblatt.html> in der entsprechenden Ausgabe des Amtsblattes einsehen.

AMTLICHER TEIL

Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 16.10.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Bezeichnung, Name, Flagge und Wappen

- (1) Die Stadt führt den Namen „Köthen (Anhalt)“.
- (2) Die Farben der Stadt Köthen (Anhalt) sind blau und weiß.
- (3) Das Wappen der Stadt Köthen (Anhalt) zeigt in Silber eine gezinnte rote Stadtmauer, schwarz gefügt, mit geöffnetem roten Tor, hochgezogenem blauen Fallgatter und drei aufgesetzten gezinnten roten, schwarz gefügten Türmen mit je einem Fenster, der größere und stärkere mittlere Turm mit blauem Kegeldach und goldenem Knauf.
- (4) Die Flagge der Stadt Köthen (Anhalt) zeigt die Farben blau und weiß und im Mittelfeld das Stadtwappen.
- (5) ¹Jede unbefugte oder missbräuchliche Benutzung des Stadtwappens oder der Stadtflagge ist unzulässig. ²Den in Satz 1 genannten Wappen, Wappenteilen und Flaggen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

§ 2

Dienstsiegel

¹Die Stadt Köthen (Anhalt) führt ein Dienstsiegel. ²Es zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Köthen (Anhalt)“. ³Es wird entweder als Prägesiegel oder als Drucksiegel gebraucht.

II. ABSCHNITT

ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 3

Ortschaftsverfassung

- (1) Die Stadt Köthen (Anhalt) gliedert sich in die Ortsteile Köthen (Anhalt), Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf, Elsdorf, Gahrendorf, Großwülknitz, Hohsdorf, Kleinwülknitz, Löbnitz an der Linde, Merzien, Porst und Zehringen.
- (2) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß den §§ 81 ff. KVG LSA gebildet:
 1. Arensdorf, mit dem Gebiet der in die Stadt Köthen (Anhalt) eingemeindeten Gemeinde Arensdorf, bestehend aus den Ortsteilen Arensdorf und Gahrendorf,
 2. Baasdorf, mit dem Gebiet der in die Stadt Köthen (Anhalt) eingemeindeten Gemeinde Baasdorf,
 3. Dohndorf, mit dem Gebiet der in die Stadt Köthen (Anhalt) eingemeindeten Gemeinde Dohndorf,
 4. Löbnitz an der Linde, mit dem Gebiet der in die Stadt Köthen (Anhalt) eingemeindeten Gemeinde Löbnitz an der Linde,
 5. Merzien, mit dem Gebiet der in die Stadt Köthen (Anhalt) eingemeindeten Gemeinde Merzien, bestehend aus den Ortsteilen Hohsdorf, Merzien und Zehringen,
 6. Wülknitz, mit dem Gebiet der in die Stadt Köthen (Anhalt) eingemeindeten Gemeinde Wülknitz, bestehend aus den Ortsteilen Großwülknitz und Kleinwülknitz.
- (3) ¹In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. ²Er besteht in den Ortschaften
 1. Dohndorf, Merzien und Wülknitz aus neun Mitgliedern,
 2. Arensdorf, Baasdorf und Löbnitz an der Linde aus sieben Mitgliedern.

§ 4

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates

- (1) ¹Der Ortschaftsrat Merzien ist insbesondere bei folgenden Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, anzuhören:
 1. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellung von Bebauungsplänen sowie Baugestaltungssatzungen,
 3. Erlass, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und Verordnungen,
 4. Bestellung des Ortswehrleiters,
 5. Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
 6. Pflege des Ortsbildes,
 7. Unterhaltung von Wirtschaftswegen,
 8. Pflege und Benutzung der Einrichtungen der Kultur und Gemeinschaftspflege, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Grünanlagen,
 9. alle anderen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Ortschaft.

²Der Ortschaftsrat Merzien verfügt jährlich eigenständig über 25,56 Euro je Einwohner. ³Basis ist die Einwohnerzahl zum 30.06. des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres. ⁴Die Mittel sind für Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums, für Zuwendungen an Vereine, Verbände und Organisationen, für Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendgruppen sowie für die Altenbetreuung insbesondere Rentenweihnachtsfeier, Faschingsfeier, Kinderfeste, Drachenfeste usw. zu verwenden sowie für repräsentative Leistungen und Öffentlichkeitsarbeit. ⁵Bei Verkauf, Vermietung, Verpachtung und der anderen Nutzung von Grundstücken, die durch die Eingliederung in das Vermögen der Stadt Köthen (Anhalt) eingebracht wurden, sind die Einwohner der Ortschaft Merzien bevorzugt, einschließlich Zehringen und Hohsdorf, zu berücksichtigen. ⁶Mit dem Ortschaftsrat ist diesbezüglich Einvernehmen herzustellen.
- (2) Die Ortschaftsräte Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf, Löbnitz an der Linde und Wülknitz sind insbesondere bei folgenden Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, anzuhören:
 1. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellung von Bebauungsplänen sowie Baugestaltungssatzungen,
 3. Erlass, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und Verordnungen,
 4. Bestellung des Ortswehrleiters,
 5. Planung, Errichtung, und Schließung von öffentlichen Einrichtungen,
 6. Pflege des Ortsbildes,
 7. Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung kulturellen und sozialer Einrichtungen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Grünanlagen, Straßen, Wege und Plätze.
- (3) ¹Den Ortschaftsräten Arensdorf, Dohndorf, Löbnitz an der Linde und Wülknitz werden jährlich 9,00 Euro je Einwohner, dem Ortschaftsrat Baasdorf werden jährlich 15,00 Euro je Einwohner für freiwillige Leistungen, die die Ortschaften betreffen, zur Verfügung gestellt. ²Basis ist die Einwohnerzahl zum 30.06. des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres. ³Die in Satz 1 genannten Beträge werden bis zum 31.12.2009 festgeschrieben. ⁴Ab 2010 werden diese Beträge entsprechend der Haushaltslage der Stadt Köthen (Anhalt) jährlich neu festgesetzt, wobei ein Betrag von 5,00 Euro je Einwohner nicht unterschritten werden darf. ⁵Die Mittel sollen nach Maßgabe der Ansätze des Haushaltsplanes der Stadt Köthen (Anhalt) für folgende Maßnahmen verwandt werden:
 1. Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums,
 2. Zuwendungen für Vereine, Verbände und Organisationen,
 3. Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendgruppen sowie Altenbetreuung, insbesondere für Rentnerfeier, Faschingsfeier, Kinderfeste, Drachenfeste und gemeindliche Veranstaltungen,
 4. in den Ortschaften Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf und Löbnitz an der Linde ferner für repräsentative Leistungen, Jubiläen, Ehrungen und Öffentlichkeitsarbeit.

(4) ¹Die Ortschaftsräte entscheiden über

1. Verträge bis 20.000 Euro über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen der jeweiligen Ortschaft (bewegliches Vermögen, welches durch die jeweilige Gemeinde eingebracht wurde),
2. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis 20.000 Euro (bewegliches Vermögen, welches durch die jeweilige Gemeinde eingebracht wurde).

²Bei Verkauf, Vermietung, Verpachtung und einer anderen Nutzung von beweglichem und nicht beweglichem Vermögen, das durch die Eingliederung in das Vermögen der Stadt Köthen (Anhalt) eingebracht wurde, ist, soweit die abschließende Entscheidungskompetenz nicht beim Ortschaftsrat liegt, dieser vorher zu diesen Angelegenheiten zu hören.

III. ABSCHNITT Organe

§ 5 Stadtrat

(1) Der Gemeinderat der Stadt Köthen (Anhalt) führt die Bezeichnung „Stadtrat“.

(2) ¹Der Stadtrat wählt aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter; diese bilden den Stadtratsvorstand. ²Die Anzahl der Stellvertreter richtet sich nach der Anzahl der Fraktionen zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung. ³Werden keine Fraktionen gebildet, sind zwei Stellvertreter zu wählen. ⁴Die Reihenfolge der Stellvertreter richtet sich nach der Stimmzahl; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht.

(3) Bei Nichtanwesenheit des Vorsitzenden des Stadtrates nehmen die Stellvertreter in der gewählten Reihenfolge entsprechend ihrer Anwesenheit die Aufgabe des Vorsitzenden wahr.

(4) ¹Der Vorsitzende und die Stellvertreter können jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. ²Eine Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

(5) Die Frist gemäß § 43 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA, innerhalb der einem Mitglied des Stadtrates Auskunft zu erteilen ist, beträgt vier Wochen.

§ 6 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
 - a) den Hauptausschuss,
 - b) den Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss,
 - c) den Heimausschuss,
2. als beratende Ausschüsse
 - a) den Sozial- und Kulturausschuss,
 - b) den Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) ¹Der Hauptausschuss besteht aus zehn Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. ²Die Vertretung des Oberbürgermeisters bestimmt sich nach § 50 KVG LSA.

(3) ¹Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss besteht aus elf Stadträten. ²Vorsitzender des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses ist ein Stadtrat. ³Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten der Fraktion.

(4) Die Zusammensetzung des Heimausschusses und der Vorsitz richten sich nach den Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung für das Pflegeheim der Stadt Köthen (Anhalt) vom 05.03.2014 (AmtsBl. 03/2014) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) ¹Der Sozial- und Kulturausschuss besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. ²Vorsitzender des Sozial- und Kulturausschusses ist ein Stadtrat. ³Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten der Fraktion.

(6) ¹Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. ²Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses ist ein Stadtrat. ³Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt,

benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten der Fraktion.

(7) ¹Soweit Ausschüsse durch Stadträte geleitet werden, richtet sich die Verteilung dieser Ausschussvorsitze auf die im Stadtrat vertretenen Fraktionen nach dem Höchstzahlverfahren. ²Die Benennung des Vorsitzenden erfolgt durch die zugriffsberechtigte Fraktion gegenüber dem Stadtratsvorsitzenden. ³Der Stadtratsvorsitzende informiert den Stadtrat.

(8) ¹Der Hauptausschuss berät in der Regel alle Angelegenheiten, die der Stadtrat abschließend entscheidet oder die dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht werden sollen. ²Der Hauptausschuss beschließt abschließend über:

1. die Koordinierung der Arbeit aller Ausschüsse in Streitfällen über Ausschusszuständigkeiten,
2. die Durchführung von repräsentativen Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen und Kongressen,
3. die Genehmigung von Dienstreisen mit einem zu erwartenden Kostenaufwand von über 1.000 Euro pro Person,
4. Angelegenheiten des abwehrenden Brandschutzes,
5. Vergaben, soweit nicht im Rahmen dieser Satzung anderen übertragen,
6. Zuwendungen an Vereine, Verbände und wirtschaftliche Bereiche,
7. über den Jahresplan städtepartnerschaftliche Angelegenheiten und deren Änderungen,
8. die Ansiedlung von wirtschaftlichen Unternehmen,
9. Vermögensangelegenheiten im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro außerhalb des Sanierungsgebietes,
10. alle Fälle der Ernennung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, sofern sie nicht kraft Gesetzes vorgegeben sind, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

(9) ¹Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss berät in der Regel über

1. alle Angelegenheiten, die auf der Grundlage des Baugesetzbuches und anderer baurechtlicher Vorschriften durch den Stadtrat entschieden werden,
 2. alle Umweltangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen,
 3. Verkehrsentwicklungsplanungen.
- ²Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss entscheidet über folgende Vorgänge und Vorhaben:
1. Vergaben von Bau- und Planungsaufträgen in einer Höhe bis 500.000 Euro,
 2. Planungsentwürfe städtischer Tief- und Hochbaumaßnahmen,
 3. die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß den §§ 31 bis 35 BauGB für
 - a) die Errichtung von Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen oder einem anrechenbaren Bauwert gemäß Bauvorlagenverordnung über 300.000 Euro,
 - b) Nutzungsänderungen von gesamten Grundstücken bzw. Gebäuden, die die Gebietscharakteristik gemäß BauNVO beeinflussen,
 - c) Vergnügungsstätten gemäß BauNVO,
 - d) die Errichtung von Stellplatzanlagen für mehr als 20 Stellplätze,
 - e) Vorhaben im Außenbereich,
 4. Ausnahmen von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB,
 5. Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts der Gemeinde (§§ 24, 25 BauGB),
 6. Ausnahmen und Befreiungen von Festlegungen gültiger Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie Abweichungen zu sonstigem Ortsrecht gemäß BauGB und BauO LSA soweit die Maßnahmen nicht unter Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gemäß § 7 Abs. 2 Nrn. 17 und 18 fallen,
 7. Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung und Pflege städtischer Grün- und Waldflächen sowie Spielplätzen,
 8. Ablösung von mehr als drei Stellplätzen gemäß der Stellplatzablösungssatzung,
 9. städtebauliche Gebote gemäß den §§ 176 bis 179 BauGB,
 10. Genehmigung von Anträgen auf Baumfällungen gemäß Baumschutzsatzung für Baumgruppen, die einen Park bildenden und/oder das Stadtbild prägen,
 11. Bezuschussung der Sanierung von Denkmälern,

12. den Sanierungswirtschaftsplan, den Wirtschaftsplan „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und die Wirtschaftspläne der Stadtumbaugebiete „Altstadt“, „Rüsternbreite“ und „Wasserturm“ soweit der im Haushaltsplan jeweils enthaltene Ansatz nicht überschritten wird,
13. geringfügige Abweichungen vom Sanierungsrahmenplan,
14. geringfügige Abweichungen von Verkehrsplanungen (insbesondere Verkehrsentwicklungsplan, Parkraumkonzepte),
15. Empfehlungen zur Ausgestaltung und Umsetzung der Verkehrsplanung,
16. Vermögensangelegenheiten im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro innerhalb des Sanierungsgebietes,
17. Förderung von Einzelmaßnahmen in den Fördergebieten des Stadtumbaus, im Sanierungsgebiet und im Erhaltungssatzungsgebiet „Innenstadt“ (Darlehen und Zuschüsse),
18. Übertragung von Ordnungsmaßnahmen nach § 147 BauGB und deren Finanzierung,
19. Grundsatzentscheidungen und allgemeine Richtlinien im Zusammenhang mit Sanierungsverfahren,
20. einzelne Abweichungen von den im Rahmenplan genannten Zielen der Sanierung.

(10) Der Sozial- und Kulturausschuss berät in Angelegenheiten der Stadt Köthen (Anhalt) in der Regel über

1. kulturelle Veranstaltungen,
2. Zuwendungen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke aus Haushaltsmitteln der Stadt Köthen (Anhalt),
3. die Auswahl und Anschaffung von Kunstwerken,
4. die Pflege der Zusammenarbeit mit Kultur- und Sportvereinen,
5. den Neubau und die Unterhaltung von städtischen Freizeit-, Kultur- und Sportstätten,
6. die Belegung städtischer Freizeit- und Sporteinrichtungen,
7. den Erhalt und die Förderung kultureller Einrichtungen sowie der Sportstätten,
8. Vorschläge für den Abschluss von Partnerschaftsbeziehungen zur Förderung der europäischen Integration, zu den Jahresaktivitäten in partnerschaftlichen Beziehungen und Vorbereitung von einzelnen Veranstaltungen in diesem Zusammenhang,
9. die Verteilung von Zuwendungen an Verbände und Vereine im Sozial- und Jugendbereich,
10. soziale Probleme von Hilfsbedürftigen,
11. Obdachlosenangelegenheiten,
12. Angelegenheiten der Altenhilfe und -pflege,
13. Angelegenheiten der städtischen Kindertageseinrichtungen,
14. Angelegenheiten der städtischen Schulen und Schulhorte,
15. den An-, Um- und Neubau von städtischen Schulen und Kindertageseinrichtungen,
16. städtische Spielplatzkonzeption und Neugestaltung von Spielplätzen sowie Auswahl der Standorte,
17. die Umgestaltung von Außenanlagen in städtischen Sozial- und Jugendeinrichtungen,
18. die örtliche Jugendfreizeitangebote und deren Förderung.

(11) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät in der Regel über

1. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Oberbürgermeisters für die Haushaltsdurchführung,
2. die Stellungnahme zum Prüfergebnis der überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfbericht über die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe,
3. die Gegenstände der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Köthen (Anhalt) in der jeweils geltenden Fassung.

(12) Die Information über die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse erfolgt über die Verteilung der Protokolle an alle Stadträte.

§ 7

Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA sind diejenigen, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für

die Stadt Köthen (Anhalt) sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

(2) Im eigenen Wirkungskreis der Stadt Köthen (Anhalt) entscheidet der Oberbürgermeister insbesondere über

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen und Satzungen abzuschließenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 25.000 Euro,
3. Geschäfte oder andere Maßnahmen, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen (ohne Steuer) nicht überschritten werden:
 - a) Stundungen bis zu drei Monaten unbegrenzt, im Übrigen bis zu 15.000 Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum,
 - b) Niederschlagung, bis zu 5.000 Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum,
 - c) Erlass bis zu 2.500 Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum,
 - d) kurzfristige Vereinbarungen über die Nutzung städtischer Liegenschaften (Laufzeit unter fünf Jahren),
 - e) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Nachgebensbetrag in Personalangelegenheiten von 15.000 Euro in allen übrigen Rechtsstreitigkeiten bis 50.000 Euro,
4. die Heranziehung zu kommunalen Abgaben,
5. Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen bis 25.000 Euro,
6. die Erteilung von Prozessvollmachten und die Einlegung von Rechtsbehelfen bzw. Erhebung von Klagen für Rechtsstreitigkeiten, die für die Stadt von nicht erheblicher Bedeutung sind,
7. Auszahlungen, soweit die Summe und der Zuschussempfänger im Haushaltsplan genau definiert sind,
8. die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß den §§ 31 bis 35 BauGB für
 - a) die Errichtung von Wohngebäuden bis zu drei Wohnungen oder einem anrechenbaren Bauwert gemäß Bauvorlagenverordnung bis zu 300.000 Euro,
 - b) die Errichtung von Anlagen für gewerbliche, kulturelle, kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke mit einem anrechenbaren Bauwert gemäß Bauvorlagenverordnung bis zu 300.000 Euro,
 - c) Nutzungsänderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, die die Gebietscharakteristik gemäß der BauNVO nicht beeinflussen,
 - d) die Errichtung von Einrichtungen des Einzelhandels, die nicht als großflächig gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO einzustufen sind,
 - e) die Errichtung von Stellplatzanlagen bis zu 20 Stellplätzen,
9. Genehmigungen nach den §§ 172, 173 BauGB,
10. die Ablösung von bis zu drei Stellplätzen gemäß der Stellplatzablösungssatzung,
11. die sanierungsrechtliche Genehmigung gemäß § 144 BauGB,
12. Rechtsgeschäfte gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, die im Einzelfall eine Wertgrenze von 30.000 Euro nicht überschreiten,
13. Rechtsgeschäfte gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, die im Einzelfall eine Wertgrenze von 10.000 Euro nicht überschreiten,
14. Verträge der Stadt Köthen (Anhalt) mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortschaftsräten, mit dem Ortsvorsteher oder mit dem Hauptverwaltungsbeamten, wenn es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt deren Vermögenswert einen Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigt gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA,
15. nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) sowie nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§§ 45 Abs. 2 Nr. 4, 107 Abs. 5 KVG LSA) bis 30.000 Euro im Einzelfall; ferner über- und außerplanmäßige Mehrbedarfe im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen (innerbetriebliche Leistungsverrechnungen und weitere zahlungsunwirksame Buchungen),
16. Änderungen des Sanierungswirtschaftsplanes, des Maßnahmeplanes „städtebaulicher Denkmalschutz“ und der Maßnahmepläne Stadtumbau Ost „Altstadt“ dahingehend, dass die geplanten Einzelmaßnahmen lediglich innerhalb der Wirtschaftspläne verschoben bzw. ausgetauscht werden und die jeweiligen Haushaltsansätze der Wirtschaftspläne der Einzelpläne laut Haushaltsplan nicht überschritten werden,

17. Abweichungen von Vorgaben der gültigen Gestaltungssatzungen, wenn diese begründete Ausnahmefälle darstellen und soweit sie in den einzelnen Paragraphen und deren Begründungen in den Satzungen vorgesehen sind,
 18. geringfügige Ausnahmen und Befreiungen von Festlegungen gültiger Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie Abweichungen von sonstigem Ortsrecht gemäß BauGB und BauO LSA,
 19. die Annahme oder Vermittlung von geringfügigen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 Satz 4 KVG LSA bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 Euro,
 20. die Beantragung und Weitergabe von Fördermitteln aus dem Programm „Stadtumbau Ost Rückbau“,
 21. alle Fälle der Ernennung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, die Amtsleiter, die Rechnungsprüfer und Ratsbüroleiter, sofern sie nicht kraft Gesetzes vorgegeben sind, im Einvernehmen mit dem Stadtrat; es gilt § 139 Abs. 5 KVG LSA,
 22. alle Fälle der Ernennung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 1,
 23. Umsetzung, Versetzung und Abordnung sowie die Versetzung in den Ruhestand für alle Beamten,
 24. Ernennung und Entlassung des Stadtwehrleiters, der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter sowie aller anderen Ehrenbeamten, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen,
 25. Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit betreffend die Dezernenten, Amtsleiter, Rechnungsprüfer und Ratsbüroleiter im Einvernehmen mit dem Stadtrat,
 26. alle weiteren Beschäftigten der Verwaltung, es gilt § 7 Abs. 2 Nr. 21.
- (3) Dem Oberbürgermeister obliegt die Geschäftsverteilung innerhalb der Verwaltung.

§ 8

Allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters

¹Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) wählt einen Beschäftigten der Stadtverwaltung als Vertreter des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall. ²Das Vorschlagsrecht dafür hat der Oberbürgermeister.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Stadtrat bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) ¹Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. ²Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. ³Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. ²Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Verlangen das Wort zu erteilen.

IV. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 10

Einwohnerversammlung

- (1) ¹Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Köthen (Anhalt) können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. ²Der Oberbürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. ³Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. ⁴Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 2 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. ⁵Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Der Oberbürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) ¹Die Einwohnerfragestunde erfolgt in der Regel zum Beginn der Sitzung. ²Abweichungen hiervon kann der Vorsitzende des Stadtrates in der Einladung zur Sitzung festlegen.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. ²Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. ³Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (4) ¹Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. ²Zugelassen sind Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt Köthen (Anhalt) fallen, insbesondere Fragen, die die Tagesordnung betreffen. ³Die Fragezeit beträgt in der Regel drei Minuten. ⁴Persönliche Angelegenheiten einzelner Personen können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. ⁵Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates.
- (5) ¹Fragen, die die Tagesordnung betreffen, sollen bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes beantwortet werden. ²Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. ³Eine Aussprache findet nicht statt. ⁴Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen erteilt werden soll. ⁵Schriftliche Antworten sind dem Protokoll der auf die Beantwortung folgenden nächsten ordentlichen Stadtratssitzung beizufügen.
- (6) ¹Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. ²An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.
- (7) ¹In den Ortschaftsräten und ihren beschließenden Ausschüssen ist jeder Einwohner nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. ²Zugelassen sind vorrangig Fragen, die die Tagesordnung betreffen und Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt Köthen (Anhalt) fallen. ³Die Redezeit beträgt in der Regel drei Minuten. ⁴Persönliche Angelegenheiten einzelner Personen können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. Die Absätze 2, 3 und 5 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates der Ortsbürgermeister tritt.

§ 12

Bürgerbefragung

¹Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Köthen (Anhalt). ²Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als elektronische Abstimmung im Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist.

V. ABSCHNITT

EHRENBÜRGER UND EHRENBENZEICHNUNG

§ 13

Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) ¹Satzungen, Verordnungen, Bekanntmachungen und Beschlüsse werden im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) öffentlich bekannt gemacht. ²Es erscheint in der Regel monatlich. ³Bekanntmachungen und Beschlüsse, für die aus zeitlichen Gründen eine Bekanntmachung im nächsten Amtsblatt nicht ausreichend ist, werden in der Mitteldeutschen Zeitung im Anzeigenteil der Lokalausgabe Köthen veröffentlicht. ⁴Auf diese Bekanntmachung wird im darauf folgenden Amtsblatt hingewiesen. ⁵Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem im Falle des Satz 1 das Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) bzw. im Falle der Sätze 3 und 4 die Mitteldeutsche Zeitung den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) ¹Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden spätestens sechs Tage vor der Sitzung auf der Internetseite der Stadt Köthen (Anhalt) unter www.koethen-anhalt.de öffentlich bekannt gemacht. ²Ergänzend ist der Bekanntmachungstext durch Aushang im Schaukasten des Rathauses mindestens drei Tage vor der Sitzung zu veröffentlichen. ³Soweit die Bekanntmachung nach Satz 1 wegen technischer Probleme nicht möglich ist, hat sie drei Tage vor der Sitzung in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Köthen, zu erfolgen. ⁴In den Fällen der Ladung des Stadtrates nach § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA erfolgt die Bekanntmachung soweit möglich unverzüglich nach der Ladung entsprechend den Sätzen 1 und 2.

(3) Zeit, Ort und die Tagesordnung des Ortschaftsrates Merzien werden drei Tage vor der Sitzung in den Schaukästen

1. im Ortsteil Merzien, An der Bushaltestelle gegenüber der Straße der DSF 33,

2. im Ortsteil Hohsdorf, Straße des 7. Oktober 16,

3. im Ortsteil Zehringen, Straße der Freundschaft 11, öffentlich bekannt gemacht.

(4) Zeit, Ort und die Tagesordnung der Ortschaftsratsitzung Arensdorf werden drei Tage vor der Sitzung in den Schaukästen

1. im Ortsteil Arensdorf, Gahrendorfer Weg 11,

2. im Ortsteil Arensdorf, Pappelplatz 2, am Feuerwehrgerätehaus,

3. im Ortsteil Gahrendorf, Arensdorfer Weg 6, am Pumpenhaus, öffentlich bekannt gemacht.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ortschaftsratsitzungen Baasdorf werden drei Tage vor der Sitzung in dem Schaukasten Köthener Str. 23, Verkaufsstelle, öffentlich bekannt gemacht.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ortschaftsratsitzungen Dohndorf werden drei Tage vor der Sitzung in dem Schaukasten Dorfstraße 9, vor dem Gemeindebüro, öffentlich bekannt gemacht.

(7) Zeit, Ort und die Tagesordnung der Ortschaftsratsitzungen Löbnitz an der Linde werden drei Tage vor der Sitzung in dem Schaukasten Dorfplatz 2 öffentlich bekannt gemacht.

(8) Zeit, Ort und die Tagesordnung der Ortschaftsratsitzungen Wülknitz werden drei Tage vor der Sitzung in den Schaukästen

1. im Ortsteil Großwülknitz, am Grundstück Kastanienplatz 1,

2. im Ortsteil Kleinwülknitz, Hauptstraße, gegenüber dem Grundstück Nr. 19,

öffentlich bekannt gemacht.

(9) Bekanntmachungen nach § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (öffentliche Zustellung) und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Haupteinganges des Rathauses der Stadt Köthen (Anhalt), Marktstraße 1-3, öffentlich bekannt gemacht, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(10) ¹Das Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) wird den Haushalten der Stadt Köthen (Anhalt) kostenlos zur Verfügung gestellt. ²Hierüber hinaus hat jede Person das Recht, Satzungen einschließlich aller Anlagen und Pläne innerhalb der öffentlichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Köthen einzusehen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften fertigen zu lassen.

(11) ¹Ist das Amtsblatt für die Veröffentlichung von Plänen, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte, die Be-

standteile von Satzungen sind, nicht geeignet, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch, dass sie während der öffentlichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntmachung des textlichen Teils der Satzung auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird. ²Satz 1 findet sinngemäß Anwendung auf entsprechende Bestandteile sonstiger Bekanntmachungen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

VII. ABSCHNITT SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form. Dies gilt nicht für die Funktionsbezeichnung Gleichstellungsbeauftragte.

§ 16

Inkrafttreten

¹Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft. ²Zugleich treten die Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 10.12.2001, zuletzt geändert durch die 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 20.01.2014, sowie die Zuständigkeitsordnung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) außer Kraft. Köthen (Anhalt), 18.11.2014

1.1. Zander

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister



Veröffentlichungsanordnung

1. Vorstehende Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 18.11.2014, Beschluss-Nr. 14/StR/03/001, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 8 Abs. 2 Satz 2, 10 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Kommunalaufsichtsamt, am 12.11.2014, Aktenzeichen 15/15 13 01-180/Ro, erteilt worden. Zu dem Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung erging folgende Entscheidung:

„Auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA genehmige ich auf Antrag vom 29.10.2014, bei mir am 03.11.2011 eingegangen, die durch den Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) am 16.10.2014 beschlossene Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt).“

2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 KVG LSA hingewiesen. § 8 Abs. 3 KVG LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

3. Hiermit ordne ich gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 10.12.2001 (AmtsBl. 01/2002) zuletzt geändert durch die 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 20.01.2014 (AmtsBl. 04/2014) die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

„Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 16.10.2014“

Köthen (Anhalt), 18.11.2014

1.1. Zander

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister



Änderungsvertrag zum

Vertrag mit dem Landkreis Köthen/Anhalt über den Betrieb von Kultureinrichtungen durch die Stadt Köthen (Anhalt) vom 29.06.2007

Zwischen dem **Landkreis Anhalt-Bitterfeld**, gesetzlich vertreten durch den Landrat,

Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt),

- Landkreis -

und

der **Stadt Köthen (Anhalt)**, gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister,

Marktstraße 1 - 3, 06366 Köthen (Anhalt),

- Stadt -

wird vereinbart, dass der Vertrag mit dem Landkreis Köthen/Anhalt über den Betrieb von Kultureinrichtungen durch die Stadt Köthen (Anhalt) vom 29.06.2007 (im Folgenden: Kulturstättenvertrag) nachfolgende Fassung erhält:

Präambel

Zu den Kultureinrichtungen, die bislang vom Landkreis vorgehalten werden, zählen insbesondere das Naumann-Museum, das Historische Museum für Mittelanhalt, die Prähistorische Sammlung und das Bürgerhaus am Markt. Das Bürgerhaus am Markt ist zwischenzeitlich durch das Veranstaltungszentrum im Schloss ersetzt worden.

In dem Bestreben, das kulturelle Angebot im Landkreis und in der Stadt zu erhalten und weiterzuentwickeln, stimmen der Landkreis und die Stadt darin überein, dass die praktische Umsetzung der kulturellen Aufgabenstellungen künftig durch die Stadt erfolgen soll. Die Stadt wird hierbei weitestgehend vom Landkreis finanziell unterstützt. Die Stadt kann sich zur Erfüllung der kulturellen Aufgaben einer oder mehrerer geeigneter städtischer Gesellschaften bedienen. Bei der Umsetzung der kulturellen Aufgabenstellung soll der Stadt bzw. den städtischen Gesellschaften ein weiter Spielraum hinsichtlich Art und Weise der Aufgabenerfüllung verbleiben. Mit dem einheitlichen Betrieb von kulturellen Einrichtungen durch die Stadt bezwecken die vertragschließenden Parteien eine Senkung des Zuschussbedarfs der kulturellen Einrichtungen indem hieraus erwachsende Optimierungsmöglichkeiten, Organisationsvorteile (Vermeidung von Doppelstrukturen) und Rationalisierungseffekte genutzt werden können. Ferner zielt die Zusammenführung der kulturellen Einrichtungen auf eine Verbesserung der Zusammenarbeit der kulturellen Einrichtungen sowie die Weiterentwicklung des Niveaus des kulturellen Angebots ab. Da für die Kultur deren ständige Veränderung und Weiterentwicklung prägend ist, sind sich die vertragschließenden Parteien einig, dass für die Erfüllung der kulturellen Aufgaben auch mit diesem Vertrag ein ausreichender Spielraum verbleiben müsse, um den ständig wandelnden Ansprüchen an das kulturelle Angebot Rechnung tragen zu können.

Abschnitt 1.

Übertragung der Aufgaben der kulturellen Einrichtungen, Ziele

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Der Landkreis überträgt der Stadt im Wege der Leihe und Überleitung von Verträgen

- das Naumann-Museum,
- das Historische Museum für Mittelanhalt,
- die Prähistorische Sammlung sowie
- das Bürgerhaus am Markt;

ferner regelt der Vertrag, den Betrieb des Veranstaltungszentrums im Schloss Köthen durch die Stadt, welcher u. a. Funktionen des Bürgerhauses übernimmt (im Folgenden: kulturelle Einrichtungen). Die Stadt führt den Betrieb der kulturellen Einrichtungen fort.

Das Eigentum des Landkreises bleibt hiervon unberührt.

(2) Die vertragschließenden Parteien stellen fest, dass für die Zeit der Betreuung der kulturellen Einrichtungen durch die Stadt die Satzungs- hoheit hinsichtlich dieser Einrichtungen ausschließlich bei der Stadt liegt, da es sich insoweit um öffentlich-rechtliche Einrichtungen der Stadt handelt. Der Landkreis verpflichtet sich, die von ihm erlassenen Satzungen zu den kulturellen Einrichtungen unverzüglich aufzuheben. Die Stadt kann die Nutzungsbedingungen, insbesondere die Öffnungszeiten, die Hausordnung und das jeweils zu zahlende Entgelt, für die kulturellen Einrichtungen auch zivilrechtlich regeln.

(3) Im Rahmen der nachfolgenden Aufgaben- und Zielstellungen ist es Sache der Stadt, für den Betrieb der kulturellen Einrichtungen, insbesondere für Umfang, Inhalt und Ausgestaltung des kulturellen Angebots, Sorge zu tragen. Ein Weisungsrecht des Landkreises besteht insoweit nicht.

(4) Der Stadt bleibt es überlassen, ihrerseits die Aufgaben, mit Ausnahme der hoheitlich zu treffenden Regelungen, einer oder mehreren städtischen Gesellschaft(en) unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften zu übertragen. Städtische Gesellschaft in diesem und im nachfolgenden Sinne ist eine juristische Person, gleich welcher Rechtsform, an der die Stadt mehrheitlich beteiligt ist.

§ 2

Grundsätze zur Leistungserbringung und der Zusammenarbeit

(1) Die Stadt verpflichtet sich, die mit den kulturellen Einrichtungen verbundenen Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erbringen.

Die Angebote der unter § 1 Abs. 1 genannten kulturellen Einrichtungen sollen der Bevölkerung des Landkreises zu den üblichen Zeiten zugänglich gemacht werden. § 7 bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Stadt wird sich nach Möglichkeit bemühen, Fördermittel für die zu erfüllenden Aufgaben zu erhalten. Der Landkreis wird die Stadt bei der Stellung von Förderanträgen im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen. Eine Verrechnung der Fördermittel mit dem Zuschuss und sonstigen Zahlungen nach diesem Vertrag erfolgt nicht.

(3) Die Stadt verpflichtet sich zur Einhaltung der maßgeblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie wird insbesondere die von ihr beteiligten Personen oder die von ihr beauftragten Dritten entsprechend verpflichten und für die Sicherheit und den Schutz der bei ihm anfallenden personenbezogenen Daten ausreichende organisatorische Maßnahmen ergreifen.

(4) Beide Vertragsparteien verpflichten sich zu einer engen partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Sie informieren sich gegenseitig über alle wesentlichen Vorgänge, die den vorliegenden Vertrag berühren können.

(5) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Zuschussmittel des Landkreises nicht ordnungsgemäß verwendet werden, ist der Landkreis berechtigt, auch durch beauftragte Dritte die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Leistungserbringung zu prüfen. Der Landkreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und einzusehen, die für eine solche Prüfung erforderlich sind. Dies gilt auch für Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen von städtischen Gesellschaften, derer sich die Stadt zur Aufgabenerfüllung bedient.

(6) Der Landkreis gestattet der Stadt bzw. den städtischen Gesellschaften die Verwendung des Namens „Kulturstätten Köthen“ und der Internetadresse „kulturstaetten-koethen.de“.

§ 3

Sicherung der Aufgabenerfüllung

(1) Die Stadt ist dafür verantwortlich, dass interne Maßnahmen zur Sicherung der Aufgabenerfüllung festgelegt und durchgeführt werden. Für die Sicherung der Aufgabenerfüllung werden durch die Stadt geeignete Maßnahmen ausgewählt. Diese können insbesondere sein:

- systematische Dokumentation der durchgeführten Veranstaltungen,
- die Entwicklung und Weiterentwicklung von Konzepten für Veranstaltungen, Ausstellungen etc.

(2) Der Landkreis ist berechtigt, sich die Maßnahmen nach Absatz 1 nachweisen zu lassen.

§ 4**Allgemeine kulturelle Aufgaben**

Die Stadt bzw. die durch die Stadt eingeschalteten jeweiligen städtischen Gesellschaften haben im Rahmen dieses Vertrages die kreisliche Kultur zu betreiben und zu entwickeln.

§ 5**Aufgaben und Ziele hinsichtlich Veranstaltungszentrums im Schloss Köthen**

(1) Aufgabe des Veranstaltungszentrums ist:

- die Erarbeitung und Verwirklichung einer vielseitigen eigenen Veranstaltungstätigkeit entsprechend der multifunktionalen Ausstattung des Objektes,
- als Kommunikationszentrum, der kulturellen Begegnung, als Stätte der Bildung und des Ausgleiches zur Arbeitswelt zu wirken,
- die Nutzung des Veranstaltungszentrums durch andere Kulturträger und Interessenten zu ermöglichen und
- die Realisierung von Beispielvorhaben, Ausstellungen, Tagungen, soziokulturellen Maßnahmen und eigenen Kulturprojekten und experimentellen Veranstaltungen.

(2) Ziel des Veranstaltungszentrums ist:

- die Planung, Realisierung und Auswertung einer auf Zielgruppen basierenden Veranstaltungstätigkeit aller Genres unter Beachtung eines vertretbaren Aufwand- Nutzen-Verhältnisses,
- die Verwirklichung kreislicher Kulturbedürfnisse im Sinne der Sicherung der kulturellen Pluralität im Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
- die Absicherung hochgradiger Kunst- und Kulturerlebnisse sowie
- die Realisierung des Anspruches der Kultureinrichtung, als Kulturstätte mit einer hohen Umlandfunktion zu wirken.

§ 6**Aufgaben und Ziele hinsichtlich des Naumann-Museums und des Historischen Museums für Mittelanhalt sowie der Prähistorischer Sammlung**

(1) Aufgabe des Naumann-Museums und des Historischen Museums ist:

- die Erarbeitung, Pflege und museumspädagogische Betreuung der Dauerausstellung einschließlich Aufbau, Erschließung und Pflege der Sammlung, Sicherung der Sammlungs- und Bewahrungsfunktion,
- die Ausführung von wissenschaftlichen Aufgaben entsprechend der nationalen und regionalen Bedeutung der musealen Einrichtungen, wissenschaftliche Erschließung des Bestandes und Publizierung der Ergebnisse,
- die wissenschaftliche Erarbeitung und Realisierung von regionalen und überregionalen relevanten Ausstellungsprojekten der Geschichte und Kulturgeschichte sowie Zusammenarbeit mit anderen musealen Einrichtungen,
- die museumspädagogische Begleitung von Sonderausstellungen, bei der Begleitung von Kulturprojekten und bei der Öffentlichkeitsarbeit,
- die fachliche Aufbereitung des prähistorischen Sammlungsgutes,
- die Sicherung des Kulturgutes und
- die Durchführung beispielgebender Veranstaltungen und Vorhaben zur Verwirklichung der Gegenwartskultur und der Bildenden Kunst.

(2) Ziel des Naumann-Museums und des Historischen Museums ist:

- die Realisierung musealer Aufgaben im Zusammenhang mit der Bedeutung der Museen,
- die Sicherung der wissenschaftlichen Bedeutung und Ausstrahlung der musealen Einrichtungen,
- die Schaffung eines vielschichtigen kulturellen Bildungs- und Veranstaltungsangebotes,
- die Förderung des historischen Bewusstseins, der kulturellen Erbpflege und Schaffung von Identifikationsmöglichkeiten,
- die Vermittlung zwischen Kunstschaffenden und Bevölkerung sowie
- die Sicherung einer ansprechenden Medien-, Publikations- und Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Ziel und Aufgabe der Prähistorischen Sammlung sind:

- Sammlungs- und Bewahrungsfunktion

- Forschungs- und Dokumentierungsfunktion,
- Ausstellungs- und Vermittlungsfunktion sowie
- Sicherung des Kulturgutes gegen Diebstahl, Brandgefährdung, Schäden durch Dritte, unsachgemäße Lagerung und Veräußerung.

§ 7**Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit und der Weiterentwicklung**

(1) Umfang, Art und Weise der Umsetzung der vorgenannten Aufgaben und Ziele stehen unter dem Vorbehalt einer Umsetzbarkeit mit vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand.

(2) Die vertragschließenden Parteien sind sich einig, dass die vorgenannten Aufgaben und Ziele einer ständigen Anpassung und zeitgemäßen Weiterentwicklung durch die Stadt oder städtischen Gesellschaften unterliegen, soweit hierdurch der Zweck dieses Vertrages nicht gefährdet wird.

Abschnitt 2.**Übertragung der kulturellen Einrichtungen auf die Stadt****Unterabschnitt 1.****Nutzung der Mobilien durch die Stadt****§ 8****Leihe**

(1) Der Landkreis überlässt der Stadt das in den unter § 1 Abs. 1 genannten kulturellen Einrichtungen sowie im ehemaligen Bürgerhaus am Markt vorhandene Inventar (Technik, Exponate etc.), im Folgenden Leihgaben, soweit dieses nicht den gemäß § 16 übergebenen Verträgen oder abzuschließenden Untermiet-/Unterpachtverträgen unterfällt, als Dauerleihgabe für die Laufzeit dieses Vertrages. Die Stadt verpflichtet sich, die Leihgaben zu übernehmen und nach Maßgabe dieses Vertrages in ihrer Obhut zu behalten. Eine Auflistung eines Teils des von dieser Regelung voraussichtlich betroffenen Inventars ist dem Kulturstättenvertrag zur Orientierung als **Anlage 1** beigefügt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend auch für solche Exponate, um die die Bestände des Naumann-Museums, des Historischen Museums und der Prähistorischen Sammlung in Erfüllung dieses Vertrages und mit Mitteln des Zuschusses erweitert werden. Diese Exponate werden in dem Umfang Eigentum (Allein- oder Miteigentum) des Landkreises und Gegenstand dieses Leihvertrages, soweit diese mit Mitteln aus dem Zuschuss (§ 24) erworben werden; der Erwerb ist dem Landkreis unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend auch für sonstige Gegenstände, die mit Mitteln des Zuschusses erworben werden. Diese Gegenstände werden in dem Umfang Eigentum (Allein- oder Miteigentum) des Landkreises und Gegenstand dieses Leihvertrages, soweit diese mit Mitteln aus dem Zuschuss (§ 24) erworben werden; der Erwerb ist dem Landkreis unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Stadt und der Landkreis werden gemeinsam die Leihgaben vor der Übergabe in den kulturellen Einrichtungen untersuchen bzw. durch einen Dritten untersuchen lassen. Bei dieser Begehung werden die Vertragsparteien gemeinsam eine Auflistung der Leihgaben erstellen.

(5) Der Landkreis wird der Stadt die Leihgaben in dem Zustand und an dem Ort übergeben an dem sie sich bei der gemeinsam durchgeführten Begehung befinden. Diesen Zustand erkennt die Stadt als vertragsgemäß an.

(6) Die Parteien erstellen ein detailliertes Übernahmeprotokoll, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist.

(7) Der Landkreis kann von der Stadt die vorübergehende Rückgabe einzelner Leihgaben verlangen, längstens jedoch für die Dauer eines Monats (Rückgabedauer), wenn er diese für eigene Zwecke (z. B. Repräsentationszwecke) benötigt. Das Rückgabeverlangen ist drei Monate vor dem gewünschten Rückgabetermin auszusprechen. Für die Rückgabe gilt

§ 34. Durch die Rückgabe darf der Vertragszweck nicht gefährdet werden. Die dem Landkreis zurückgegebene Leihgabe ist der Stadt wieder in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben, sobald der Landkreis die Leihgabe nicht mehr für seine Zwecke benötigt, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats seit Rückgabe der Leihgabe an den Landkreis. Die Vertragsparteien können abweichend, unter Beachtung der Schriftform gemäß § 39, eine längere Rückgabedauer vereinbaren. Sämtliche hierdurch entstehenden Kosten (z. B. Transport, Versicherung) trägt der Landkreis; § 11 (Transport) gilt insoweit nicht. Für die Dauer der Rückgabe der Leihgabe an den Landkreis gehen Haftung und Gefahrtragung auf diesen über.

§ 9

Restitutions- und Herausgabeansprüche Dritter

(1) Soweit bezüglich der Leihgaben durch den Landkreis ein Restitutions- bzw. Herausgabeanspruch eines Dritten festgestellt bzw. akzeptiert wird, gilt der Leihvertrag insoweit als beendet und der Landkreis hat einen Anspruch auf vorzeitige Rückgabe. Für die Rückgabe gilt § 34. Die Stadt stellt den Landkreis von Ansprüchen Dritter wegen von ihr zu vertretenen Beschädigungen, Zerstörungen, Veränderungen oder Verlustes der Leihgaben im Innenverhältnis frei.

(2) Eine Vertragsanpassung kann unter den Voraussetzungen des § 313 BGB verlangt werden.

§ 10

Obhuts- und Informationspflichten/ Ersatzbeschaffungen

(1) Die Stadt ist verpflichtet, die Leihgaben, unter Beachtung der jeweiligen Besonderheiten, pfleglich und fachgerecht zu behandeln und eine Nutzung/Pflege/Bedienung etc. nur unter Aufsicht von bzw. mit entsprechend qualifiziertem Personal vornehmen zu lassen. Die bei der Übergabe der Leihgaben bestehenden Sicherheits-/Bewachungsmaßnahmen sind im vorhandenen oder im vergleichbarem Umfang aufrecht zu erhalten.

(2) Die Stadt benachrichtigt den Landkreis unverzüglich von jeder wesentlichen Veränderung, Beschädigung oder Verlust an den Leihgaben.

(3) Im Falle des Verlustes bzw. der Unbenutzbarkeit von Leihgaben sind diese, soweit es sich um Gebrauchsgegenstände (z. B. technische Geräte, Möbel etc.) handelt, durch die Stadt zu ersetzen. Eine Ersatzpflicht des Landkreises besteht nicht. Mit Zustimmung des Landkreises kann insbesondere dann von der Anschaffung von Ersatzstücken abgesehen werden, wenn diese zur weiteren Aufgabenerfüllung nicht erforderlich sind. Die Ersatzstücke werden in dem Umfang Eigentum (Allein- oder Miteigentum) des Landkreises und Gegenstand dieses Leihvertrages, soweit diese mit Mitteln aus dem Zuschuss (§ 24) erworben werden. Die Ersatzbeschaffungen sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Sonstige Ansprüche des Landkreises, z. B. Schadenersatzansprüche, bleiben von dieser Regelung unberührt.

(4) Wird eine Leihgabe gepfändet oder beschlagnahmt, so hat die Stadt dies dem Landkreis unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ebenfalls ist die Stadt verpflichtet, den Dritten vom Eigentum des Landkreises in Kenntnis zu setzen. Im Falle einer Insolvenz von städtischen Gesellschaften, derer sich die Stadt bedient, ist der Landkreis unverzüglich zu informieren. Die Stadt hat sämtliche Maßnahmen zur Sicherung des Eigentums des Landkreises zu ergreifen.

§ 11

Transport

Die Stadt sorgt für etwaig im Zuge der Übergabe, Rückgabe und Vertragsdurchführung notwendig werdenden Transport der Leihgaben. Beim Transport ist auf eine fachgerechte Durchführung zu achten. Die Stadt erteilt die gegebenenfalls notwendigen Aufträge und trägt die Kosten, einschließlich der Nebenkosten (z. B. Verpackungskosten).

§ 12

Haftung

(1) Die Stadt haftet für alle Schäden, welche durch schuldhaftes Verletzen der ihr obliegenden Pflichten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn die Leihgaben unsachgemäß behandelt wurden.

(2) Im Falle des Eintritts eines Schadens ist die Stadt verpflichtet, neben einer Benachrichtigung über den Schaden selbst (vgl. § 10) den Landkreis unverzüglich schriftlich über die Art und das Zustandekommen des Schadens zu unterrichten und gegebenenfalls notwendige Unterlagen vorzulegen.

(3) Die Stadt stellt den Landkreis von Ansprüchen Dritter aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der übernommenen kulturellen Einrichtungen frei.

§ 13

Erhaltung/Reparaturen/Restaurierung der Leihgaben

(1) Die Stadt verpflichtet sich, die Leihgaben in einem ordnungsgemäßen bzw. gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Soweit hinsichtlich der Leihgaben bereits bei der Übergabe ein dringender Reparatur- bzw. Restaurationsbedarf besteht, wird die Stadt die zum Schutz vor weiterer Verschlechterung notwendigen Maßnahmen ergreifen. Sie hat im Rahmen der vorgenannten Verpflichtungen für die fachgerechte Instandhaltung, Reparatur sowie Restaurierung der Leihgaben Sorge zu tragen. Die Kosten trägt die Stadt.

(2) Soweit die Restaurierungs- und Reparaturarbeiten Bestände des Naumann-Museums, des Historischen Museums und der prähistorischen Sammlung betreffen, dürfen diese nur fachgerecht durch geeignete Restauratoren und nur mit der schriftlichen Einwilligung des Landkreises ausgeführt werden.

§ 14

Besichtigungsrecht und Untersuchung der Leihgaben

Der Landkreis ist berechtigt, die Leihgaben jederzeit nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Die Stadt ist verpflichtet, den Landkreis im Rahmen ihrer Möglichkeiten hierbei zu unterstützen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Landkreis.

§ 15

Überlassung an Dritte/städtische Gesellschaften/ bildliche Wiedergabe der Leihgaben

(1) Die Stadt ist zur Überlassung der Leihgaben an Dritte nur mit schriftlicher Einwilligung des Landkreises berechtigt (§ 603 Satz 2 BGB). Hinsichtlich bestimmter Leihgaben können sich die Parteien bereits bei der Übergabe auf eine generelle Einwilligung hierzu einigen. Hat die Stadt den Gebrauch an Leihgaben des Landkreises mit dessen Einwilligung einem Dritten überlassen, hat sie auch für das Verschulden des Dritten einzustehen.

(2) Der Landkreis erklärt schon jetzt die Einwilligung in die Überlassung der Leihgaben an diejenigen städtischen Gesellschaften, welcher sich die Stadt gemäß § 1 Abs. 4 bedient.

Eine Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen ist z. B. durch eine entsprechende Vertragsgestaltung, auch in diesem Fall durch die Stadt sicherzustellen. Die Stadt hat für das Verschulden der städtischen Gesellschaften einzustehen.

(3) Die Stadt ist berechtigt, die Leihgaben fotografisch zu reproduzieren und dieses Recht für die Vertragslaufzeit auf Dritte zu übertragen. Bildliche Wiedergaben, egal in welcher Form, sind mit dem Hinweis „Leihgabe des Landkreises Anhalt-Bitterfeld“ zu versehen.

Der Landkreis ist unter Vorlage der bildlichen Wiedergabe zu informieren; ein Belegexemplar ist dem Landkreis kostenlos zu übereignen.

Unterabschnitt 2.

Vertragsverhältnisse, Versicherungen, Fördermittel

§ 16

Vertragsverhältnisse und Versicherungen

(1) Die Stadt tritt - vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Vertragspartner und soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - nach Wirksamwerden des Vertrages in alle Vertragsverhältnisse des Landkreises,

soweit sie die unter § 1 Abs. 1 genannten kulturellen Einrichtungen betreffen, anstelle des Landkreises und mit befreiender Wirkung für den Landkreis ein. Eine Auflistung der möglicherweise von dieser Regelung betroffener Verträge ist zur Orientierung dem Kulturstättenvertrag als **Anlage 2** beigefügt. Die **Anlage 2** des Kulturstättenvertrages erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Für Arbeitsverträge gelten gesonderte vertragliche Regelungen.

(2) Die vertragschließenden Parteien werden die jeweilige Vertragspartei nach dem Beginn dieses Vertrages (siehe § 36 Abs. 1) auffordern, der Vertragsübernahme durch die Stadt zuzustimmen, und zwar in der Weise, dass der Landkreis aus sämtlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag endgültig entlassen wird. Sollte im Einzelfall die Zustimmung zu der Übernahme der Vertragsverhältnisse nicht erreicht werden oder sollten die vertragschließenden Parteien gemeinschaftlich zu der Überzeugung gelangen, dass die Aufforderung zur Übernahme des Vertragsverhältnissen im Außenverhältnis nicht angezeigt erscheint, bleibt der Landkreis alleiniger Vertragspartner im Außenverhältnis. Er wird das Vertragsverhältnis weiterhin durchführen, jedoch im Innenverhältnis ausschließlich im Auftrag und für Rechnung der Stadt abwickeln. Daraus folgt die Verpflichtung der Stadt, den Landkreis im Innenverhältnis von Verbindlichkeiten freizustellen. Die Stadt ermächtigt den Landkreis insoweit, gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner alle Rechte und Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im eigenen Namen geltend zu machen, sie stellt dem Landkreis sämtliche zur Vertragsabwicklung notwendigen Informationen zur Verfügung. Soweit der Landkreis das Vertragsverhältnis weiterhin durchführt, stellt er die Stadt in dem Maße von der Haftung gegenüber Dritten frei, in dem der Landkreis die haftungsbegründende Pflichtverletzung zu vertreten hat.

(3) Soweit die Regelung nach den Absätzen 1 und 2 Miet- und Pachtverträge betrifft und die erforderliche Zustimmung des Vertragspartners zu der Vertragsübernahme durch den Vermieter/Verpächter nicht erteilt wird oder nicht eingeholt werden soll, verpflichten sich der Landkreis und die Stadt bereits jetzt, soweit rechtlich und tatsächlich möglich Untermietverträge/Unterpachtverträge abzuschließen. Der Untermietvertrag/Unterpachtvertrag soll der Stadt die Nutzung des Miet-/Pachtgegenstandes im Rahmen des dem Landkreis zustehenden Gebrauchsrechts in einem für die Aufgabenerfüllung notwendigen Umfang verschaffen.

Der Landkreis hat jede rechtsgestaltende Erklärung im Hinblick auf die jeweiligen Miet-/Pachtverträge während der Vertragslaufzeit ohne vorherige Zustimmung der Stadt zu unterlassen. Die Stadt verpflichtet sich für diesen Fall mit dem Landkreis eine Miete/Pacht in einer Höhe zu vereinbaren, wie sie sich für den Landkreis aus dem Miet- und Pachtvertrag ergibt.

(4) Die Regelung des Absatzes 2 Sätze 3 und 5 gilt für die Zeit bis zum Wirksamwerden der Übernahme der Vertragsverhältnisse durch die Stadt und ab Wirksamwerden des Vertrages entsprechend.

(5) In Bezug auf die kulturellen Einrichtungen bestehen verschiedene Versicherungen.

Der Landkreis verpflichtet sich, der Stadt eine Auflistung der bestehenden Versicherungen und die entsprechenden Unterlagen mit Vertragsbeginn zu übergeben. Soweit diese Versicherungen nicht kraft Gesetzes mit der Übernahme der unter § 1 Abs. 1 genannten kulturellen Einrichtungen auf die Stadt übergehen, verpflichtet sich diese ab dem Wirksamwerden des Vertrages dafür Sorge zu tragen, dass ein zeitlich und gegenständlich lückenloser Versicherungsschutz für die kulturellen Einrichtungen gewährleistet und für die Vertragsdauer aufrecht erhalten wird, der mit dem bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsschutz im Wesentlichen identisch ist. Soweit der Landkreis zur Gewährleistung eines entsprechenden Versicherungsschutzes Versicherungsnehmer bleiben muss, gilt Absatz 2 Sätze 2 bis 5 entsprechend.

(6) Soweit sich herausstellt, dass bestimmte Objekte (Leihgaben etc.) nicht den gemäß Absatz 5 übergegangenen und fortgeführten Versicherungen unterfallen oder der Versicherungsschutz lückenhaft ist, hat die Stadt dafür Sorge zu tragen, dass für diese ein in Art und Umfang wesentlich gleicher Versicherungsschutz wie für die übrigen vergleichbaren Gegenstände gewährleistet wird, z. B. indem diese Objekte in geeignete bestehende Versicherungen einbezogen oder neue geeignete Versicherungsverträge abgeschlossen werden. Die Parteien können sich für bestimmte Objekte, insbesondere Leihgaben, auf Sonderregelungen unter Einhaltung des § 39 (Schriftform) einigen, wenn für diese ein solcher Umfang des Versicherungsschutzes nicht notwendig oder die Berücksichtigung weiterer Gefahren angezeigt erscheint.

(7) Ansprüche aus den Versicherungen werden, soweit sie das Eigentum des Landkreises betreffen, bereits jetzt an den Landkreis abgetreten. Der Landkreis nimmt diese Abtretung an. Etwaige Versicherungsfälle werden durch die Stadt ordnungsgemäß abgewickelt.

Die Stadt wird insoweit vom Landkreis bevollmächtigt, die zur Abwicklung des Versicherungsfalles notwendigen Erklärungen abzugeben und Untervollmachten zu erteilen, ferner zur Entgegennahme von Zahlungen. Soweit bei den Versicherungen ein Selbstbehalt vereinbart wurde, ist dieser durch die Stadt an den Landkreis im Schadensfall zu zahlen.

§ 17

Verpflichtungen aus Fördermittel- und Zuwendungsbescheiden

(1) Die Stadt informiert sich über die Rechte und Verpflichtungen aus etwaigen Fördermittel- und Zuwendungsbescheiden, welche die kulturellen Einrichtungen betreffen. Der Landkreis wird der Stadt die entsprechenden Informationen übergeben.

(2) Soweit möglich, tritt die Stadt in die Rechte und Verpflichtungen aus den Fördermittel- und Zuwendungsbescheiden mit für den Landkreis befreiender Wirkung ein. Den vertragschließenden Parteien ist dabei bekannt, dass für die schuldbefreiende Übernahme die Anerkennung der Rechtsverbindlichkeit der ergangenen Bescheide durch die Stadt und die Zustimmung der jeweils bewilligenden Stelle notwendig ist.

(3) Erfolgt ein Eintritt nach Absatz 2 nicht, verpflichtet sich die Stadt, die sich aus diesen Bescheiden ergebenden Verpflichtungen einzuhalten. Die Stadt verpflichtet sich, auch gegenüber den zuständigen Behörden, die Fördermittel- und Zuwendungsbescheide und die mit der Förderung verbundenen Verpflichtungen in vorstehendem Umfang – soweit erforderlich durch eine gesonderte schriftliche Erklärung – anzuerkennen. Soweit sich aus einer Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen Ansprüche (z. B. Rückforderungsansprüche) der jeweils Fördermittel/Zuwendungen bewilligenden Stelle ergeben, hat die Stadt den Landkreis von diesen Ansprüchen freizustellen, soweit die Stadt die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

(4) Soweit auf Grund der Abwicklung dieses Vertrages bzgl. des Bürgerhauses am Markt Fördermittel zurückgefordert werden, haftet hierfür im Innenverhältnis allein der Landkreis. Er stellt insofern die Stadt von Forderungen Dritter frei.

Unterabschnitt 3.

Sonderregelungen für die Nutzung von Räumlichkeiten im Gebäude des Bürgerhauses am Markt, deren Inventar und zur Nutzung der Räumlichkeiten im Gebäude der Landkreisverwaltung

§ 17 a

Sonderregelungen zum Inventar des Bürgerhauses am Markt

(1) Das Leihverhältnis des gemäß §§ 8 ff. zur Verfügung gestellten Inventars der kulturellen Einrichtung Bürgerhaus am Markt bleibt von der Beendigung des Leihverhältnisses bezüglich der Räumlichkeiten im Gebäude des Bürgerhauses am Markt unberührt. Dieses Inventar darf durch die Stadt auf ihre Kosten entfernt und zum Betrieb des Veranstaltungszentrums im Schloss Köthen verwendet werden.

(2) Der Landkreis verpflichtet sich schon jetzt, auf Verlangen der Stadt einen unbefristeten Leihvertrag über das Inventar der ehemaligen kulturellen Einrichtung Bürgerhaus am Markt, welches zum Betrieb des Veranstaltungszentrums im Schloss Köthen verwendet wird, abzuschließen, wenn der vorliegende Vertrag endet.

§ 17 b

Sonderregelungen zur Nutzung der Räumlichkeiten im Gebäude der Landkreisverwaltung

(1) Der Landkreis stellt der Stadt folgende in dem Gebäude der Landkreisverwaltung, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt) befindlichen Räumlichkeiten im Wege der Leihe zur Verfügung:

- 022 bis 030,
- 033 und
- 037.

Die entsprechenden Räumlichkeiten sind in dem als **Anlage 4** zum Kulturstättenvertrag beigefügten Grundriss gekennzeichnet. Die textlichen Festlegungen gehen bei Widersprüchen vor. Das Leihverhältnis bezüglich des in diesen Räumlichkeiten befindlichen Inventars (§§ 8 ff.) bleibt unberührt.

(2) Der Landkreis wird der Stadt die Räumlichkeiten in dem Zustand übergeben, in dem sie sich bei einer gemeinsam durchzuführenden Begehung befinden. Diesen Zustand erkennt die Stadt als vertragsgemäß an. Der Landkreis erklärt schon jetzt die Einwilligung in die Überlassung der Räumlichkeiten an diejenigen städtischen Gesellschaften, welcher sich die Stadt gemäß § 1 Abs. 4 bedient.

(3) Die Verleihung dieser Räumlichkeiten erfolgt ausschließlich zu Zwecken dieses Vertrages, also zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der prähistorischen Sammlung (§ 6 Abs. 3). Eine Nutzung zu anderen Zwecken bedarf der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung des Landkreises.

(4) Der Landkreis trägt für den Zeitraum der Nutzung der Räumlichkeiten durch die Stadt oder städtische Gesellschaft sämtliche Bewirtschaftungskosten (Strom, Heizung, Reinigung etc.). Diese Tatsache wurde bei der Kalkulation des Zuschusses (§ 24) berücksichtigt. Die Stadt verpflichtet sich, die Bewirtschaftungskosten möglichst gering zu halten, entsprechende Bemühungen des Landkreises zu unterstützen und Einsparpotentiale – gegebenenfalls nach entsprechenden Vorschlägen des Landkreises – zu nutzen. Der § 13 Abs. 1 gilt für die verliehenen Räumlichkeiten entsprechend.

(5) Verträge, welche für die Bewirtschaftung der Räumlichkeiten notwendig sind (z. B. Stromlieferungsverträge), verbleiben abweichend von der Regelung des § 16 beim Landkreis. Gleiches gilt für Versicherungen die das Grundstück und Gebäude der Landkreisverwaltung, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), betreffen.

(6) Das Leihverhältnis bezüglich der in Absatz 1 genannten Räumlichkeiten endet mit der Beendigung dieses Vertrages. Nach Beendigung des Leihverhältnisses hat die Stadt die Räumlichkeiten bis auf das gemäß der §§ 8 ff. zur Verfügung gestellten Inventar vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Von der Stadt oder deren Erfüllungsgehilfen schuldhafte verursachte Beschädigungen sind zu beseitigen. Einrichtungen mit denen die Stadt oder die städtische Gesellschaft die Leihgabe versehen hat, darf sie wegnehmen.

Abschnitt 3.

Personal

§ 18

Übergang der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse

(1) Die Parteien stellen fest, dass die Stadt in alle Arbeits- und Dienstverträge mit den in den kulturellen Einrichtungen beschäftigten Arbeitnehmern gemäß § 613 a BGB eintritt, für die bei Wirksamwerden des Vertrages mit dem Landkreis ein Beschäftigungsverhältnis besteht.

(2) Dem Kulturstättenvertrag ist eine Liste aller Arbeitnehmer beigefügt, deren Arbeitsverhältnis vom Betriebsübergang betroffen ist (**Anlage 5** des Kulturstättenvertrages). Sie enthält folgende Angaben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Funktion, Eintrittsdatum, Beschäftigungszeit, Aufgabenschwerpunkte, Vergütung, Berechnungsgrundlagen zur jeweiligen Vergütung, Eingruppierung, Altersversorgungsart (insbesondere Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt, im Folgenden: ZVK) und weitere Besonderheiten (z. B. Schwerbehinderung). Die Liste ist Bestandteil dieses Vertrages. Die dort genannten Arbeitnehmer werden im Folgenden „betroffene Arbeitnehmer“ genannt.

§ 19

Zusatzversorgung

Die Stadt verpflichtet sich, die Altersversorgung für die gemäß § 613 a BGB übergebenen betroffenen Arbeitnehmer, für die eine Zusatzversorgung bei der ZVK besteht, fortzuführen.

§ 20

Information der Arbeitnehmer und Widerspruch gemäß § 613 a BGB

(1) Der Landkreis wird die betroffenen Arbeitnehmer gemäß § 613 a Abs. 5 BGB vor dem Betriebsübergang in Textform unterrichten über:

- den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs
- den Grund für den Übergang
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer
- die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen und
- die Frist, innerhalb derer die Arbeitnehmer dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die Stadt widersprechen können.

(2) Die Stadt wird dem Landkreis sämtliche für die Unterrichtung nach Absatz 1 notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, insbesondere darüber, ob und auf welche städtische Gesellschaft eine Übertragung von Aufgaben nach diesem Vertrag beabsichtigt ist. In diesem Falle informiert die Stadt auch darüber, ob die betroffenen Arbeitnehmer im Wege eines Personalgestellungsvertrages der jeweiligen städtischen Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden sollen oder ob ein weiterer Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB bezüglich der Arbeitsverhältnisse der betroffenen Arbeitnehmer stattfindet. Die Stadt gewährleistet die Richtigkeit der gemachten Angaben.

(3) Die Vertragsschließenden werden sich wechselseitig über eingehende Widersprüche unverzüglich informieren.

§ 20 a

Besitzstandswahrung und Rechtsnachfolgerbindung

(1) Die betroffenen Arbeitnehmer dürfen anlässlich des Betriebsübergangs dauerhaft keinerlei Rechtsnachteile erleiden, d. h., sie werden so gestellt, als ob ein Betriebsübergang nicht stattgefunden hätte. Die betroffenen Arbeitnehmer erwerben insoweit durch diesen Vertrag unmittelbar das Recht, diese Leistung von der Stadt zu fordern. Die betroffenen Arbeitnehmer werden entsprechend informiert.

(2) Stellt die Stadt fest, dass mit der Übertragung von Aufgaben nach diesem Vertrag auf eine städtische Gesellschaft ein weiterer Betriebsübergang gem. § 613 a BGB bezüglich der Arbeitsverhältnisse der betroffenen Arbeitnehmer stattfindet, vereinbaren die Parteien, dass die betroffenen Arbeitnehmer auch anlässlich dieses weiteren Betriebsübergangs keinerlei Rechtsnachteile erleiden dürfen, d. h., sie sind, z. B. durch eine entsprechende Vertragsgestaltung mit der jeweiligen städtischen Gesellschaft, entsprechend der Verpflichtung unter Absatz 1 so zu stellen, als ob auch dieser weitere Betriebsübergang nicht stattgefunden hätte. Die betroffenen Arbeitnehmer erwerben insoweit durch diesen Vertrag unmittelbar das Recht, auch diese Leistung von der Stadt zu fordern. Die betroffenen Arbeitnehmer werden entsprechend informiert.

(3) Auch im Falle von anderen Übertragungen, Ausgliederungen etc. der kulturellen Einrichtungen oder von Teilen dieser Einrichtungen, welche keinen weiteren Betriebsübergang nach § 613 a BGB darstellen, stellt die Stadt vertraglich sicher, dass die gesetzlichen und die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen erfüllt werden und die Arbeitnehmerrechte, insbesondere die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmervertretung, gewahrt werden.

(4) Das Recht zum Ausspruch von Kündigungen jeglicher Art, insbesondere betriebsbedingter Beendigungs- oder Änderungskündigungen, bezüglich der Arbeitsverhältnisse der betroffenen Arbeitnehmer durch die Stadt oder eine städtische Gesellschaft bleibt von den Regelungen dieses Vertrages unberührt. Der Ausspruch von Kündigungen bedarf nicht der Zustimmung des Landkreises.

§ 21

Erstattung der Personalkosten

(1) Der Landkreis erstattet der Stadt monatlich bis zum 15. des Folgemonats die jeweiligen Personalkosten des Vormonats für diejenigen Arbeitsverhältnisse, in welche diese gemäß § 613 a BGB bezüglich der betroffenen Arbeitnehmer eingetreten ist. Der zu erstattende Betrag ist dem Landkreis bis zum 3. des Folgemonats mitzuteilen; dies ist keine Ausschlussfrist.

Der Erstattungsbetrag ist in der Höhe auf die Personalkosten begrenzt, welche der Landkreis bei einer Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses mit dem jeweiligen betroffenen Arbeitnehmer bei der in der **Anlage 5** des Kulturstättenvertrages angegebenen Eingruppierung ohne den Betriebsübergang gehabt hätte.

(2) Im Falle, dass ein weiterer Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB hinsichtlich der Arbeitsverhältnisse der betroffenen Arbeitnehmer auf eine städtische Gesellschaft stattfindet, zahlt der Landkreis für diese Arbeitsverhältnisse monatlich an die Stadt oder an die von der Stadt zu benennende städtische Gesellschaft einen Betrag in der Höhe der jeweiligen Personalkosten der städtischen Gesellschaft des Vormonates für das Arbeitsverhältnis bis zum 15. des Folgemonats. Der zu erstattende Betrag ist dem Landkreis bis zum 3. des Folgemonats durch die Stadt oder durch die von ihr benannte städtische Gesellschaft mitzuteilen; dies ist keine Ausschlussfrist. Der Erstattungsbetrag ist in der Höhe auf die Personalkosten begrenzt, welche der Landkreis bei einer Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses mit dem jeweiligen betroffenen Arbeitnehmer bei der in der **Anlage 5** des Kulturstättenvertrages angegebenen Eingruppierung ohne den Betriebsübergang gehabt hätte.

(3) Die Pflicht zur Erstattung der Personalkosten nach den Absätzen 1 und 2 endet mit der Erstattung der Kosten für den Monat Dezember 2017, soweit die Vertragspartner nicht gemäß § 24 Abs. 5 (Zweck und Höhe des Zuschusses) etwas anderes vereinbaren.

(4) Die Pflicht zur Erstattung der Personalkosten nach den Absätzen 1 und 2 endet auch mit der endgültigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses der betroffenen Arbeitnehmer mit der Stadt bzw. städtischen Gesellschaft. In diesem Fall gilt dann der § 22 (Ersatzarbeitsnehmer).

§ 22

Ersatzarbeitsnehmer

(1) Im Falle der endgültigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines übergegangenen betroffenen Arbeitnehmers, gleich aus welchem Grunde, oder mit Beginn der Freistellungsphase bei Altersteilzeit, ist die Stadt oder die von ihr zu benennende städtische Gesellschaft berechtigt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele der kulturellen Einrichtungen erforderlich ist, einen oder mehrere Ersatzarbeitsnehmer für diesen einzustellen. Die Einstellung kann befristet oder unbefristet, Vollzeit oder Teilzeit und auch auf Basis geringfügiger Beschäftigung erfolgen. Der Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit der/des Ersatzarbeitsnehmer/s darf insgesamt die des zu ersetzenden Arbeitnehmers nicht überschreiten. Bei Neueinstellungen haben die Stadt bzw. die städtischen Gesellschaften, unter Beachtung insbesondere des gegebenenfalls geltenden Tarifrechts, Einsparmöglichkeiten zu nutzen.

(2) Der Landkreis zahlt monatlich an die Stadt bzw. die von der Stadt benannte städtische Gesellschaft bis zum 15. des Folgemonats die jeweiligen Personalkosten des Vormonats für den/die Ersatzarbeitsnehmer. Der zu erstattende Betrag ist dem Landkreis bis zum 3. des Folgemonats mitzuteilen; dies ist keine Ausschlussfrist. Der Erstattungsbetrag ist in der Höhe auf den Betrag begrenzt, der bei einer Einstellung eines einzelnen Ersatzarbeitsnehmers für den jeweiligen übergegangenen betroffenen Arbeitnehmer unter Geltung des TVöD und dessen Eingruppierung gemäß der in der **Anlage 5** des Kulturstättenvertrages genannten Entgeltgruppe des zu ersetzenden Arbeitnehmers sowie bei Einstufung in die Stufe 2 bei Einstellung, als Personalkosten zu erstatten gewesen wäre.

(3) Soweit durch die Einstellung eines oder mehrerer Ersatzarbeitsnehmer gemäß Absatz 1 oder deren Nichtvornahme oder nur teilweisen Vornahme insgesamt eine Einsparung im Vergleich zu dem Höchstbetrag der Erstattung gemäß 2 eintritt, zahlt der Landkreis für Neueinstellungen ab dem 01.01.2015 einen Aufschlag in Höhe von 100v. H. der Einsparung zusätzlich zum Erstattungsbetrag, soweit die Stadt bzw. städtische Gesellschaft diese Einsparung zu vertreten hat. Für Neueinstellungen vor dem 01.01.2015 gelten die Regelungen des Kulturstättenvertrages. Damit bleiben bei der Berechnung der Einsparung unberücksichtigt:

- der etwaige Wegfall von Beiträgen zur Zusatzversorgungskasse bei Einstellung durch eine städtische Gesellschaft,
- tarifliche Steigerungen, einschließlich Stufenaufstiege, nach dem TVöD sowie
- eventuelle Leistungen der Agentur für Arbeit bei Altersteilzeit eines zu ersetzenden Arbeitnehmers bzw. Wiedereingliederung (Wiedereingliederungshilfe)

Der gezahlte Aufschlag ist zu Zwecken dieses Vertrages zu verwenden.

(4) Sollten betroffene Arbeitnehmer oder Ersatzarbeitsnehmer infolge von Krankheit, Urlaub oder Fortbildung und ähnlichen Gegebenheiten vorübergehend ausfallen, so sind die Kosten für eine in diesen Fällen gegebenenfalls erforderlich werdende Vertretung durch die Stadt bzw. die städtische Gesellschaft zu tragen.

(5) Die Pflicht zur Erstattung der Personalkosten nach den Absätzen 1 und 2 und zur Zahlung des Aufschlages gemäß Absatz 3 endet mit der Erstattung der Kosten und Zahlung des Aufschlages für den Monat Dezember 2017, soweit die Vertragspartner nicht gern. § 24 Abs. 5 (Zweck und Höhe des Zuschusses) etwas anderes vereinbaren.

§ 23

Verfahrensweise im Falle eines Widerspruches, Personalgestellungsverträge

(1) Im Falle eines Widerspruches eines Arbeitnehmers gegen den Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf die Stadt schließt der Landkreis mit dieser oder mit einer von ihr benannten Gesellschaft bezüglich dieses Arbeitnehmers einen Personalgestellungsvertrag nach dem als **Anlage 6** des Kulturstättenvertrages beigefügten Muster (gestellte Arbeitnehmer). Die Stadt stellt sicher, dass die benannte Gesellschaft zum Vertragsschluss mit dem Landkreis verpflichtet ist und dieser selbst einen solchen Vertragsschluss von der städtischen Gesellschaft verlangen kann.

(2) Sollten gestellte Arbeitnehmer oder Ersatzarbeitsnehmer infolge von Krankheit, Urlaub oder Fortbildung und ähnlichen Gegebenheiten vorübergehend ausfallen, so sind die Kosten für eine in diesen Fällen gegebenenfalls erforderlich werdende Vertretung durch die Stadt bzw. die städtische Gesellschaft zu tragen.

(3) Ebenfalls ist der Landkreis bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines gestellten Arbeitnehmers zum Landkreis von der Pflicht eine Ersatzkraft zu stellen befreit. Die Regelung des § 22 (Ersatzarbeitsnehmer) gilt in diesem Fall entsprechend.

(4) Für den Fall eines Aufhebungs- oder Altersteilzeitvertrages oder sonstiger Vereinbarungen, die auf die (vorzeitige) Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzielen, ist das Einvernehmen der Stadt erforderlich. Dies gilt nicht, soweit ein gesetzlicher oder tariflicher Anspruch besteht.

(5) Die Pflicht zur Personalgestaltung durch den Landkreis endet mit dem Ablauf des Jahres 2017, soweit die Vertragspartner nicht gemäß § 24 Abs. 5 (Zweck und Höhe des Zuschusses) etwas anderes vereinbaren.

§ 23 a

Behandlung von Mehrkosten

(z. B. durch Altersteilzeit, Mehrarbeit, Überstunden und Zuschläge)

(1) Mehrkosten, die z.B. durch Vereinbarungen zur Altersteilzeit, einmalige Kosten der ZVK im Rahmen von Betriebsübergängen, durch Mehrarbeit und Überstunden entstehen, fallen dem Landkreis hinsichtlich der auf die Stadt übergegangenen Arbeitsverhältnisse der betroffenen Arbeitnehmer (§ 18), der gestellten Arbeitnehmer (§ 23) und der Ersatzarbeitsnehmer (§ 22) nicht zur Last und sind gegebenenfalls durch die Stadt bzw. städtische Gesellschaft zu tragen. Abweichend hiervon fallen Mehrkosten durch Altersteilzeit hinsichtlich der auf die Stadt übergegangenen Arbeitsverhältnisse der betroffenen Arbeitnehmer (§ 18), und der gestellten Arbeitnehmer (§ 23) dem Landkreis dann zur Last, soweit ein gesetzlicher oder tariflicher Anspruch auf Altersteilzeit besteht.

(2) Kosten, welche durch die Zahlung von Zuschlägen entstehen, trägt der Landkreis, soweit diese für die übergegangenen Arbeitsverhältnisse der betroffenen Arbeitnehmer (§ 18), die gestellten Arbeitnehmer (§ 23) und Ersatzarbeitsnehmer (§ 22) insgesamt nicht jährlich einen Betrag in Höhe von 2.500,- € netto zuzüglich der mit den Zuschlägen verbundenen Kosten (z. B. Sozialabgaben) übersteigen. Diese Pflicht endet mit der Erstattung der Kosten für den Monat Dezember 2017, soweit die Vertragspartner nicht gern. § 24 Abs. 5 (Zweck und Höhe des Zuschusses) etwas anderes vereinbaren. Darüber hinaus entstehende Kosten durch Zuschläge trägt die Stadt bzw. städtische Gesellschaft.

(3) Hinsichtlich der nach § 23 zu stellenden Arbeitnehmer wird eine Regelung in dem Personalgestellungsvertrag aufgenommen, welche die Regelungen unter Abs. 1 und Abs. 2 im Verhältnis der Parteien des Personalgestellungsvertrages für anwendbar erklärt.

§ 23 b

Personaleinsatz

Das Personal soll möglichst flexibel eingesetzt werden können. Die Parteien sind sich deshalb darin einig, dass die betroffenen Arbeitnehmer, die gestellte Arbeitnehmer und die Ersatzarbeitnehmer von der Stadt oder einer städtischen Gesellschaft zu allen Tätigkeiten im Rahmen der kulturellen Aufgaben herangezogen werden können. Es erfolgt insbesondere keine Differenzierung nach städtischer oder kreislicher Kultur.

§ 23 c

Sonderregelung zum Arbeitnehmer Nr. 8 der Anlage 5 des Kulturstättenvertrages

Mit Eintritt des Arbeitnehmers Nr. 8 der **Anlage 5** des Kulturstättenvertrages in die Freistellungsphase seiner Altersteilzeit ist bis zur Eröffnung des Veranstaltungszentrums im Schloss die Stadt oder städtische Gesellschaft berechtigt, einen Ersatzarbeitnehmer nach § 22 (Ersatzarbeitnehmer) zu beschäftigen. Die Kostenerstattungspflicht für diesen Ersatzarbeitnehmer und auch der Einsparzuschlag (§ 22 Abs. 3) entfallen mit der Eröffnung des Veranstaltungsortes im Schloss.

Abschnitt 4.

Zuschuss

Unterabschnitt 1.

Zuschuss des Landkreises

§ 24

Zweck und Höhe des Zuschusses

(1) Der Landkreis gewährt der Stadt zweckgebunden zur Deckung der mit der Übernahme und dem Betrieb der kulturellen Einrichtungen verbundenen Kosten für die Zeit von 2008 bis zum Ablauf des Jahres 2017 nach Maßgabe dieses Vertrages jährliche Zuschüsse. Weitere Ansprüche auf Zahlungen gegen den Landkreis hat die Stadt aufgrund der auf sie mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben nicht, soweit in diesem Vertrag nicht anderes vorgesehen ist.

(2) Bei der Kalkulation des Zuschusses für den Zeitraum 2015 bis 2017 wurden sämtliche Kosten, mit Ausnahme der Personalkosten, für welche Sonderregelungen gelten, und die geschätzten Einnahmen berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wurden abweichend von Satz 1 bei der Kalkulation die Bewirtschaftungskosten für die leihweise zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten in der Landkreisverwaltung, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), welche für die Vertragslaufzeit durch den Landkreis getragen werden (§ 17 b Abs. 4).

(3) Der Zuschuss beträgt für das gesamte Kalenderjahr im Jahre 2008 bis einschließlich 2017 jeweils 350.560,00 EUR brutto. Der Zuschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- 262.260 EUR Bewirtschaftungskosten für Museen und
- 88.300 EUR Bewirtschaftungskosten für das Veranstaltungszentrum (im Folgenden: weiterer Bewirtschaftungszuschuss).

Bei einem Wirksamwerden des Vertrages innerhalb eines laufenden Kalenderjahres oder bei einer Beendigung des Vertrages innerhalb eines laufenden Kalenderjahres wird der Zuschuss nur anteilig für das verbleibende bzw. abgelaufene jeweilige laufende Kalenderjahr gezahlt (taggenau). Dies gilt auch hinsichtlich der Stichtagsregelung des § 36 Abs. 3. Der weitere Bewirtschaftungszuschuss kann frei zu den Zwecken dieses Vertrages verwendet werden.

(4) Mit dem Ablauf des Monats Juni 2015 werden sich die Parteien über eine Fortführung der Zuschussgewährung in Art, Höhe und Dauer über das Jahr 2017 hinaus verständigen. Sollte eine Einigung nicht gelingen, steht es dem Landkreis und der Stadt frei, den Vertrag innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist ordentlich zu kündigen.

(5) Für die Personalkosten gelten die Regelungen des Abschnittes 3.

§ 25

Fälligkeit des Zuschusses

Der Zuschuss wird von dem Landkreis in vierteljährlichen Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 v. H. des jährlich zu leistenden Gesamtzuschusses

geleistet. Die Zahlung erfolgt jeweils zum 15. des ersten Monats im Quartal auf das von der Stadt zu benennende Konto.

§ 26

Verwendung des Zuschusses/unverbrauchte Mittel

(1) Die Stadt darf den Zuschuss nur zum Zweck der Erfüllung der vom Landkreis übertragenen Aufgaben (§ 1 bis § 7) verwenden.

(2) Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

(3) Wurde der jährliche Zuschuss nicht im selben Kalenderjahr der Auszahlung verbraucht, meldet die Stadt dem Landkreis schriftlich bis zum 31. März des Folgejahres die Höhe der nicht verbrauchten Mittel. Diese nicht verbrauchten Mittel werden zur zweckentsprechenden Verwendung in das Folgejahr übertragen. Die übertragenen Mittel werden auf den Zuschuss im Folgejahr nicht angerechnet.

(4) Nach Ablauf des im § 24 Abs. 1 genannten Zeitraums der Zuschussgewährung oder bei Beendigung des Vertrages, je nach dem welcher Umstand zuerst eintritt, hat die Stadt nicht verbrauchte Mittel unverzüglich an den Landkreis zu erstatten, es sei denn, die Vertragsparteien einigen sich zuvor auf eine Regelung, in dem die Übertragung oder anderweitige Verwendung der Mittel geregelt wird. Zahlt die Stadt den Erstattungsbeitrag bei Fälligkeit nicht, ist dieser zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

§ 27

Auslegungsregel

(1) Zuschussmittel, die insbesondere für den Betrieb, die Unterhaltung und die Erfüllung der Aufgaben und Ziele im Zusammenhang mit den Museen und der prähistorischen Sammlung verwendet werden, gelten als gemäß § 26 zweckentsprechend verwendet.

(2) Zuschussmittel, die insbesondere im Rahmen des Veranstaltungszentrums im Schloss Köthen für kulturelle Veranstaltungen verwendet werden, gelten als zweckentsprechend im Sinne des § 26 verwendet, soweit die kulturellen Veranstaltungen sich nicht ausschließlich an die Einwohner der Stadt Köthen und ihre Ortschaften wenden. Ferner gelten Zuschussmittel für den Betrieb und die Unterhaltung des Veranstaltungszentrums im Schloss als zweckentsprechend verwendet.

(3) Die Zuschussmittel sind so zu verwenden, dass die Aufgaben nach dem Vertrag vollständig erfüllt werden. Als zweckentsprechend verwendet gelten insbesondere auch solche Zuschussmittel, die für die Fortführung solcher Veranstaltungen verwendet werden, die bereits vor Vertragsschluss durch die kulturellen Einrichtungen angeboten wurden.

§ 28

Verbleib der Einnahmen

Die aus der Betreibung der kulturellen Einrichtungen der Stadt oder den städtischen Gesellschaften zufließenden Einnahmen (Eintrittsgelder, Mietzinsen etc.) verbleiben bei der Stadt bzw. den städtischen Gesellschaften. Die geschätzten Einnahmen sind Bestandteil der Kalkulation und wurden bei der Bestimmung der Höhe des zu zahlenden Zuschusses bereits berücksichtigt.

§ 29

Zuschuss zu den Kosten des Geschäftsführers

(1) Soweit die Stadt sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Vertrag städtischer Gesellschaften bedient, zahlt der Landkreis an die Stadt Köthen einen weiteren Zuschuss zu den Personalkosten eines Geschäftsführers einer solchen städtischen Gesellschaft in Höhe von einem Drittel der Personalkosten, höchstens jedoch 890,00 EUR brutto pro Monat. Der Landkreis erstattet der Stadt monatlich bis zum 15. des Folgemonats die anteiligen Personalkosten des Vormonats für den Geschäftsführer.

(2) Die Pflicht zur Erstattung nach Absatz 1 endet mit der Erstattung der Kosten für den Monat Dezember 2017, soweit die Vertragspartner nicht gemäß § 24 Abs. 5 (Zweck und Höhe des Zuschusses) etwas anderes vereinbaren.

Unterabschnitt 2. Weiterer Zuschuss der Stadt

§ 30

Zweck und Höhe des weiteren Zuschusses

(1) Die Stadt verpflichtet sich gegenüber dem Landkreis, der bzw. den städtischen Gesellschaften, derer sich die Stadt im Rahmen dieses Vertrages bedient, einen jährlichen weiteren Zuschuss in Höhe von insgesamt 210.300,00 EUR zu zahlen.

(2) Der Zweck dieses weiteren Zuschusses ist nicht auf die Aufgabenerfüllung dieses Vertrages begrenzt sondern dient allgemein dem Erreichen des Zwecks der Gesellschaft bzw. Gesellschaften.

(3) Die Vorschriften des Abschnitts 5 finden auf diesen weiteren Zuschuss keine Anwendung.

Abschnitt 5. Verwendungsnachweis

§ 31

Berichts- und Nachweispflichten

(1) Bis zum 15. Oktober des der Auszahlung des jährlichen Zuschusses folgenden Jahres weist die Stadt die Verwendung des Zuschusses nach. Zu diesem Zweck ist in einem Sachbericht darzustellen, wie und in welchem Umfang die übertragenden Aufgaben gemäß 4 bis § 7 erfüllt wurden.

(2) Der Landkreis ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Prüfung des Verwendungsnachweises Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und einzusehen, soweit dies für die Nachprüfung der Angaben der Stadt erforderlich ist. Dies gilt auch für Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen von städtischen Gesellschaften, derer sich die Stadt zur Aufgabenerfüllung bedient.

(3) Für das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises besteht ein eigenes Prüfrecht bzgl. der mit der Vertragserfüllung verbundenen Vorgänge der Stadt und der von ihr beauftragten städtischen Gesellschaften.

Abschnitt 6. Kündigung und Rückabwicklung

§ 32

Kündigung des Vertrages

(1) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (§ 314 BGB) bleibt für beide Vertragsparteien durch die nachfolgenden Regelungen unberührt. Eine fristlose Kündigung durch den Landkreis ist insbesondere möglich:

- wenn die Stadt ihre Verpflichtungen nach diesem Vertrag nicht unerheblich und nicht nur vorübergehend verletzt, obwohl der Landkreis sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter Setzung einer Frist von sechs Wochen und unter Androhung der Kündigung dieses Vertrages aufgefordert hat und die Nachfrist ergebnislos verstrichen ist,
- bei nicht zweckentsprechender Mittelverwendung.

(2) Die Vertragsparteien können diesen Vertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres kündigen.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Erfüllt die Stadt die mit den kulturellen Einrichtungen verbundenen Aufgaben nicht oder kommt sie den in den §§ 2 (Grundsätze der Leistungserbringung) und 31 (Berichts- und Nachweispflichten) genannten Verpflichtungen nicht nach oder ergibt die Verwendungsnachweisführung, dass der Zuschuss ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet wurde, und hat die Stadt oder die städtische Gesellschaft dies zu vertreten, so ist die Stadt zur Rückzahlung des Zuschusses in dem Umfang verpflichtet, in dem der Zweck dieses Vertrages deshalb nicht erreicht worden ist. Der Rückzahlungsbetrag ist bis zur Zahlung bzw. Verrechnung seit dem Zeitpunkt der Fälligkeit zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

§ 33

Rückabwicklung

(1) Im Falle der Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrages hat die Stadt sämtliche übergebenen oder im Alleineigentum des Landkreises stehenden Sachen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, gemäß § 34 (Rückgabe der Leihgaben) herauszugeben. Miteigentum wird auseinandergesetzt. Gleichfalls werden die auf die Stadt nach diesem Vertrag übergeleiteten Verträge, soweit diese nicht durch Zeitablauf oder anderweitig erledigt sind, in entsprechender Anwendung des § 16 (Vertragsverhältnisse und Versicherungen) auf den Landkreis zurückübertragen. Die vorstehende Regelung gilt ausdrücklich nicht für Verträge, welche durch Stadt oder die städtischen Gesellschaften abgeschlossen worden sind, eine Überleitung dieser Verträge auf den Landkreis findet nicht statt, soweit die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren.

(2) Gehen bei einer Beendigung dieses Vertrages Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmern der Stadt auf den Landkreis über und handelt es sich hierbei nicht um die Arbeitsverhältnisse der in der **Anlage 5** des Kulturstättenvertrages genannten Arbeitnehmer oder um Arbeitsverhältnisse der für diese nach § 22 eingestellten Ersatzarbeitnehmer, so hat die Stadt alle mit diesen Arbeitsverhältnissen verbundenen unmittelbaren und mittelbaren Aufwendungen zu erstatten.

(3) Gleiches gilt für die Personalkosten, welche im Falle eines Überganges der Arbeitsverhältnisse auf den Landkreis durch diejenigen Arbeitsverhältnisse der in der **Anlage 5** des Kulturstättenvertrages genannten betroffenen Arbeitnehmer oder durch die nach § 22 eingestellten Ersatzarbeitnehmer entstehen, soweit diese Kosten:

- bei den in der **Anlage 5** des Kulturstättenvertrages genannten betroffenen Arbeitnehmern die im § 21 Abs. 1 Satz 3 (Erstattung des Personalkosten) beschriebene Wertgrenze übersteigen,
- bei Ersatzarbeitnehmern insgesamt die im § 22 Abs. 2 Satz 3 (Ersatzarbeitnehmer) genannte Wertgrenze überschreiten.

(4) Der Landkreis verpflichtet sich gegenüber der Stadt zur Rückübernahme der gemäß § 18 auf die Stadt übergegangenen Arbeitnehmer sowie der für diese gemäß § 22 eingestellten Ersatzarbeitnehmer auch für den Fall, der Rückabwicklung kein Betriebsübergang erfolgt. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 34

Rückgabe der Leihgaben

(1) Sind die Leihgaben - egal aus welchem Grunde - an den Landkreis zurückzugeben, so erfolgt die Rückgabe im ordnungsgemäßen Zustand am vom Landkreis zu bestimmenden Rückgabeort. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Leihgaben ist ausgeschlossen.

(2) Erfolgt die Rückgabe nicht im ordnungsgemäßen Zustand, so hat der Landkreis der Stadt schriftlich eine angemessene Frist zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes unter Androhung der Ersatzvornahme zu setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf kann der Landkreis die zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes erforderlichen Aufwendungen durch eigenes Personal oder beauftragte Dritte vornehmen lassen und die Kosten der Stadt in Rechnung stellen.

(3) Bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Leihgabe gilt diese als nicht zurückgegeben. Gibt die Stadt die Leihgabe nicht oder nicht vollständig zum vereinbarten Termin zurück, hat sie den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

(4) Bei Rückgabe werden die Leihgaben vom Landkreis in Anwesenheit eines Vertreters der Stadt auf Vollständigkeit geprüft und untersucht. Das Ergebnis der Prüfung und Untersuchung ist von den Vertragsparteien schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen. Erzielen die Vertragsparteien hinsichtlich der Erstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Leihgabe keine Einigung, ist die Leihgabe auf Verlangen einer Partei durch einen Sachverständigen zu untersuchen. Die Parteien werden sich auf einen Sachverständigen einigen. Die Parteien werden sich auf der Grundlage des Ergebnisses des Sachverständigengutachtens um eine Einigung bemühen. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Vertragsparteien jeweils zur Hälfte.

(5) Ist der Stadt die Rückgabe der Leihgabe aus von ihr zu vertretenden Gründen unmöglich, so ist sie dem Landkreis für den hieraus entstehenden Schaden zum Ersatz verpflichtet.

(6) Hinsichtlich des Inventars des ehemaligen Bürgerhauses am Markt wird auf § 17 b Abs. 2 verwiesen.

Abschnitt 7. Überleitungs- und Schlussbestimmungen

§ 35

Mitwirkungsrechte des Landkreises

(1) Der Landkreis ist berechtigt, mit einem von ihm zu benennenden Vertreter bei der Auswahl des künftigen Geschäftsführers derjenigen städtischen Gesellschaft beratend mitzuwirken, auf die die Rechte und Pflichten der Stadt nach diesem Vertrag übertragen werden.

(2) Der Landkreis ist weiter berechtigt, vier von ihm zu benennende Vertreter einschließlich des Landrats in den Aufsichtsrat der städtischen Gesellschaft nach Absatz 1 zu entsenden.

(3) Die zu benennenden Vertreter des Landkreises werden mit der Sache vertraut und mit Vollmacht ausgestattet sein.

§ 36

Wirksamwerden des Vertrages

(1) Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien.

(2) Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden all Vereinbarungen dieses Vertrages erst wirksam, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Notwendige Genehmigungen der Kommunalaufsichten
- Übergabe der Leihgaben
- Wirksamwerden der Untermiet-/Unterpachtverträge im Sinne des § 16 Abs. 3
- Abschluss der notwendigen Personalgestellungsverträge soweit vor dem Stichtag dem Betriebsübergang widersprochen wurde
- Öffentliche Bekanntmachung dieses Vertrages nach den für den Landkreis und die Stadt geltenden Vorschriften

jedoch nicht vor dem 01.01.2008.

(3) Stichtag für die Übertragung der Aufgaben der kulturellen Einrichtungen und Beginn der Zuschuss- und Kostentragungspflichten ist - die Wirksamkeit des Vertrages nach Abs. 2 vorausgesetzt - der 01.01.2008; andernfalls der 1. des auf die Wirksamkeit folgenden Monats.

(4) Die Stadt und der Landkreis werden sich gemeinsam um den Eintritt der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen bis zum Stichtag bemühen. Jede Partei verpflichtet sich, den Vertragspartner unverzüglich schriftlich über den Eintritt jeder einzelnen Voraussetzung zu informieren.

(5) Die Vereinbarungen in diesem Paragraphen sind unbedingt wirksam.

§ 37

Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Kündigungsrechte bleiben unberührt.

§ 38

Schriftform

Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann auch nicht mündlich verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 39

Salvatorische Klausel

(1) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die vertragschließenden Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es ist in solchen

Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) statt dessen zu vereinbaren.

(2) Die Vertragschließenden sind verpflichtet, dasjenige, was nach Absatz 1 Geltung haben soll, durch eine Änderung oder Ergänzung des Wortlauts des Vertrages in der vereinbarten Schriftform festzuhalten.

§ 40

Inkrafttreten

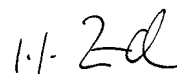
Dieser Änderungsvertrag tritt nach öffentlicher Bekanntmachung, jedoch nicht vor dem 01. Januar 2015, in Kraft.


Köthen (Anhalt), den 21. Nov. 2014

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Stadt Köthen (Anhalt)


Uwe Schulze
Landrat




Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister

Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Eigenbetriebes „Städtisches Pflegeheim Am Lutzepark“ der Stadt Köthen (Anhalt)

Bekanntmachung auf der Grundlage des § 19 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG)

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2013

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat in seiner Sitzung am 16.10.2014 mit Beschluss-Nr. 14/StR/03/005 auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Nr. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz KVG LSA) i. V. m. §§ 10 und 19 Abs. 4 EigBG LSA den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2013 des kommunalen Eigenbetriebes „Städtisches Pflegeheim Am Lutzepark“ zum 31.12.2013 wie folgt beschlossen:

Der vom Eigenbetrieb „Städtisches Pflegeheim Am Lutzepark“ aufgestellte und vom Wirtschaftsprüfer Frau Dipl. Ök. Sylvia Hoffmann, Steuerberaterin und Wirtschaftsprüferin, Büro Dernehl, Lamprecht & Partner aus Dessau-Roßlau, geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 wird wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1	Bilanzsumme	5.287.392,16
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	4.693.776,39
	- das Umlaufvermögen	587.000,89
	- Rechnungsabgrenzungsposten	6.614,88
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	1.082.335,75
	- die Sonderposten aus Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens	4.104.280,82
	- die Rückstellungen	65.754,00
	- die Verbindlichkeiten	33.710,49
	- Rechnungsabgrenzungsposten	1.311,10
1.2	Jahresüberschuss	
1.2.1	Summe der Erträge	2.470.376,99
1.2.2	Summe der Aufwendungen	2.429.569,60
		./ 40.807,39

2. Behandlung des Jahresüberschusses

2.1	- Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage	37.629,01
	- Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage	0,00
	- Einstellung in die Betriebsmittelrücklage	78.436,40
	- Einstellung in die zweckgebundene Rücklage	0,00

3. Entlastung der Betriebsleiterin

Der Heimleiterin wird für das Wirtschaftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

2. Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den

Lagebericht des Eigenbetriebes „Städtisches Pflegeheim Am Lutzepark“ für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe die Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet. Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

3. Feststellungsvermerk

Der abschließende Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Köthen (Anhalt) lautet wie folgt:

„Am 14.08.2014 wurde der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 des Eigenbetriebes „Städtisches Pflegeheim Am Lutzepark“ durch die in Dessau ansässige Wirtschaftsprüferin Frau Dipl.-Ök. Sylvia Hoffmann vorgelegt.

Auf der Grundlage dieses Prüferberichtes wird festgestellt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und der Eigenbetriebssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Insgesamt wird ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt.

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung werden zutreffend dargestellt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass."

4. Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Städtisches Pflegeheim Am Lutzepark“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht werden in der Zeit vom 05.01.2015 bis einschließlich 14.01.2015 im Eigenbetrieb „Städtisches Pflegeheim „Am Lutzepark“, Lange Str. 38, 06366 Köthen (Anhalt), während der Dienstzeiten von Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 16:30 Uhr und Freitag von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr im Büro öffentlich ausgelegt.

Köthen, den 18.11.2014

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister



Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Städtisches Pflegeheim Am Lutzepark“ für das Wirtschaftsjahr 2015

Auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) am 16.10.2014 den Wirtschaftsplan 2015 beschlossen (Beschluss-Nr. 14/StR/03/006).

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird

1.	<u>im Erfolgsplan</u>	
	in Erträgen auf	2.596,152 €
	in Aufwendungen auf	2.585.565 €
	Jahresüberschuss	10.587 €
2.	<u>im Vermögensplan</u>	
	in Einnahmen auf	46.787 €
	in Ausgaben auf	46.787 €

festgesetzt.

- 2.1 Im Vermögensplan werden Kredite nicht veranschlagt.
- 2.2 Im Vermögensplan werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.
- 3. Kassenkredite werden nicht veranschlagt.
- 4. Der Stellenübersicht und dem fünfjährigen Finanzplan wird zugestimmt.

Bekanntmachung

- 1. Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2. Der vorliegende Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
- 3. Der Wirtschaftsplan liegt im Städtischen Pflegeheim „Am Lutzepark“, Lange Str. 38, 06366 Köthen (Anhalt), vom 05.01.2015 bis einschließlich 14.01.2015 während der Dienstzeiten von Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 16:30 Uhr und Freitag von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr im Büro öffentlich aus.

Köthen (Anhalt), den 18.11.2014

Kurt-Jürgen Zander

Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für die Stadt Köthen (Anhalt)

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung können Abgaben (Gebühren) durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden, wenn Abgabeberechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag auch für künftige Zeitabschnitte unverändert bleiben.

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Köthen (Anhalt), die am 01.01.2002 in Kraft getreten ist, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) Nr. 11/2001 vom 16. November 2001, wurde zuletzt durch die 4. Änderungssatzung am 22.10.2009 geändert. Die 4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt) wurde im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) Nr. 11/2009 vom 20.11.2009 veröffentlicht.

Für diejenigen Steuerschuldner, deren Berechnungsgrundlage sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 KAG-LSA die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2015 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 10 Abs. 3 der Hundesteuersatzung Gebrauch gemacht haben, wird die Hundesteuer in einem Betrag am 01. Juli 2015 fällig.

Mit dem Tag der Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Hundesteuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch bei der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt), Marktstraße 1-3, 06366 Köthen (Anhalt) erhoben werden.

Hinweis

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. S. 17) in der zurzeit gültigen Fassung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruches.

Köthen (Anhalt), den 12.11.2014



Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer A und Grundsteuer B für die Stadt Köthen (Anhalt)

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat in seiner Sitzung am 13.09.2012 die Hebesätze der Grundsteuer A und Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2013 und folgende Kalenderjahre beschlossen.

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Köthen (Anhalt) vom 17.10.2012 wurde im Amtsblatt Nr. 11/2012 vom 16.11.2012 veröffentlicht.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2014 sind bei der Grundsteuer A und B keine Änderungen eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2015 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, da sich die Bemessungsgrundlage (Messbeträge) der Grundstücke seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. 1 S. 965) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2015 fällig.

Beträgt der Jahresbetrag der Grundsteuer maximal 15,00 EUR so wird dieser am 15. August 2015 fällig. Liegt der Jahresbetrag der Grundsteuer zwischen 15,01 EUR und 30,00 EUR so wird je die Hälfte am 15. Februar und 15. August 2015 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01. Juli 2015 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2015 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Ändern sich die Besteuerungsgrundlagen, werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

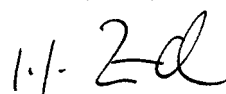
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer A bzw. der Grundsteuer B kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch bei der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt), Marktstraße 1-3, 06366 Köthen (Anhalt) erhoben werden.

Hinweis

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. S. 17) in der zurzeit gültigen Fassung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruches.

Köthen (Anhalt), den 12.11.2014



Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren für die Stadt Köthen (Anhalt)

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung können Abgaben (Gebühren) durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden, wenn Abgabeberechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag auch für künftige Zeitabschnitte unverändert bleiben.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Köthen (Anhalt), die am 01.01.2002 in Kraft getreten ist, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) Nr. 11/2001 vom 16. November 2001, wurde zuletzt durch die 5. Änderungssatzung, welche am 01.01.2012 in Kraft trat, geändert. Die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Stadt Köthen (Anhalt) wurde in der Sonderausgabe des Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) vom 22.12.2011 veröffentlicht.

Für diejenigen Gebührenschuldner, deren Berechnungsgrundlage sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 KAG-LSA die Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2015 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Straßenreinigungsgebühr wird mit den in den zuletzt erteilten Straßenreinigungsgebührenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2015 fällig. Für Gebührenpflichtige, die von der Möglichkeit des § 10 Abs. 2 der Straßenreinigungsgebührensatzung Gebrauch gemacht haben, wird die Straßenreinigungsgebühr in einem Betrag am 01. Juli 2015 fällig.

Mit dem Tag der Bekanntmachung dieser Gebührensatzung treten für die Gebührenpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Straßenreinigungsgebührenbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühr kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch bei der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt), Marktstraße 1 - 3, 06366 Köthen (Anhalt) erhoben werden.

Hinweis

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. S. 17) in der zurzeit gültigen Fassung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruches.

Köthen (Anhalt), den 12.11.2014

1.1. Zdz
 Kurt-Jürgen Zander
 Oberbürgermeister



Wehrrechtsänderungsgesetz

- Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung durch die Meldebehörden -

Mit Inkrafttreten des Wehrrechtsänderungsgesetzes zum 01.07.2011 wird die Erfassung von Wehrpflichtigen - außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalles - ausgesetzt. An die Stelle der Wehreffassung tritt die Erhebung personenbezogener Daten bei den Meldebehörden.

Nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt jedoch, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben. Wer volljährig wird und nicht damit einverstanden ist, dass seine Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung weitergeleitet werden, der kann dieser Datenübermittlung widersprechen.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Köthen (Anhalt), Marktstraße 1 - 3, 06366 Köthen (Anhalt) schriftlich (formlos) oder zur Niederschrift einzureichen. Nähere Informationen zum Freiwilligen Wehrdienst erhalten Sie bei Ihrem Kreiswehrrersatzamt unter folgender Anschrift:

Kreiswehrrersatzamt Magdeburg
 Musterzentrum Halle
 Albert-Schweizer-Straße 40
 06114 Halle (Saale)
 Tel: 0345 5557-250
 Fax: 0345 5557-408
 E-Mail: MzHalle@bundeswehr.org

**Bekanntmachung des Wahlleiters
 anlässlich der Oberbürgermeisterwahl
 am 22.02.2015**

Gemäß § 4 (2), (4) der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) habe ich folgende Personen als Beisitzer und Stellvertreter für den Wahlausschuss anlässlich der o. g. Wahl berufen, die ich hiermit bekannt mache:

Beisitzer	Stellvertreter
Stefan Hauptvogel	Margit Wenzel
Katja Helling	Daniel Schwarz
Steffen Reisbach	Birgit Schlendorn
Aris Aleku	Gerlinde Becker
Diana Toni	Claudia Mikolay
Anja Steinbiß	Steffi Paschkowski

Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen des Wahlausschusses werden hiermit gemäß § 5 (3) i. V. m. § 80 (3) KWO LSA öffentlich bekannt gemacht und im Eingangsbereich des Sitzungsgebäudes (Rathaus), Marktstr. 1 - 3, 06366 Köthen (Anhalt) ausgehangen. Die Sitzungen sind öffentlich.

Voraussichtlicher Sitzungskalender des Wahlausschusses:

Di., 27.01.2015, 18.00 Uhr, Raum 34 (Rathaus)

- Entscheidung über Zulassung der Bewerber

Di., 24.02.2015, 18.00 Uhr, Raum 34 (Rathaus)

- Feststellung des Wahlergebnisses,
 wie viele Stimmen auf jede/n Bewerber/in gefallen sind
 bei eventueller Stichwahl

Di., 10.03.2015, 18.00 Uhr, Raum 34 (Rathaus)

- Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses,
 wie viele Stimmen auf jede/n Bewerber/in gefallen sind

J.R.

Jürgen Richter
 Stellv. Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

**des endgültigen Wahlergebnisses
 vom 30. November 2014 für die Wahl
 zum Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde**

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.12.2014 folgendes Wahlergebnis im Wahlgebiet Löbnitz an der Linde festgestellt, das hiermit gemäß § 42 (1) Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 69 (4) der Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), in jeweils gültiger Fassung, öffentlich bekannt gemacht wird:

Wahlberechtigte	198
Wähler/innen	89
gültige Stimmzettel	89
ungültige Stimmzettel	0
gültige Stimmen	267
Wahlbeteiligung	44,95%

Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze
Balzer	67	2
Behrend	14	0
Eiternick	39	1
Köhler	15	0
Matysiak, Thomas	8	0
Matysiak, Ute	25	1
Moosdorf	6	0
Nagel	15	1
Richter	11	0
Schütze	25	1
Smollen	42	1
Summen	267	7

Die zu vergebenden Sitze wurden nach der in § 39 (2) KWG LSA beschriebenen Berechnung auf die Wahlvorschläge verteilt. Da sich bei der Berechnung gleiche Zahlenbruchteile ergeben haben, musste das vom Wahlleiter zu ziehende Los entscheiden.

1.1. Zdz

Kurt-Jürgen Zander
 Wahlleiter

Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Köthen mbH, Köthen

**Öffentliche Bekanntmachung
 der Stadt Köthen (Anhalt)**

Gemäß § 133 KVG LSA mache ich hiermit öffentlich bekannt:

1. Die **Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Köthen mbH** hat am **18. September 2014** den Jahresabschluss der Gesellschaft für das Jahr **2013** festgestellt.

2. Die CONNEX.M&P AUDIT Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Halle/Saale hat am 11. August 2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Köthen mbH, Köthen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht

der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

3. Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Köthen mbH hat am 18. September 2014 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss 2013 mit dem Ergebnis aus der Gewinn- und Verlustrechnung von 0,00 EUR fest und entlastet den Geschäftsführer für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2013. Die Gesellschafterversammlung entlastet den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2013.

4. Der Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2013 liegt zur Einsichtnahme vom

22.12.2014 bis 15.01.2015

im Rathaus der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt), 06366 Köthen, Marktstr. 1 - 3, in der Kämmerei, Zimmer 38 zu folgenden Sprechzeiten:

Montag und Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

öffentlich aus.

Wir weisen an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass die Stadtverwaltung vom 24.12.2014 bis einschließlich 06.01.2015 geschlossen ist. Köthen, den 08.12.2014

1./- Zander

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister



NICHTAMTLICHER TEIL

Sitzungskalender der Ausschüsse und des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) - 1. Quartal 2015

Januar
29.01.2015 SK

Februar
05.02.2015 HEA
18.02.2015 BSU
24.02.2015 HA

März
05.03.2015 StR
17.03.2015 RPA
25.03.2015 BSU

Erläuterungen:

- StR Sitzung des Stadtrates, jeweils 18.30 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Marktstraße 1 - 3, 06366 Köthen (Anhalt)
- HA Sitzung des Hauptausschusses, 18.30 Uhr, Rathaus, Raum 34
- RPA Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses, 18.30 Uhr, Wallstraße 1 - 5, Raum 217
- SK Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses, 18.30 Uhr, Wallstr. 1 - 5, Raum 217
- BSU Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses, 18.30 Uhr, Wallstraße 1 - 5, Raum 217
- HEA Sitzung des Heimausschusses, 18.30 Uhr, Pflegeheim Am Lutzepark, Lange Straße 38

Die Tagesordnung und eventuelle Änderungen von Zeit und Ort der Sitzung entnehmen Sie den Bekanntmachungen dem Sitzungskalender auf der städtischen Homepage bzw. dem Informationskasten im Köthener Rathaus.

Sitzungen der Ortschaftsräte

- 26.01.2015 Ortschaftsrat Dohndorf, 19 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus
- 27.01.2015 Ortschaftsrat Merzien, 19.30 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus
- 28.01.2015 Ortschaftsrat Arensdorf, 19 Uhr, Freiwillige Feuerwehr
- 02.02.2015 Ortschaftsrat Löbnitz, 19 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus
- 04.02.2015 Ortschaftsrat Wülknitz, 19 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus
- 05.02.2015 Ortschaftsrat Baasdorf, 18 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus
- 09.03.2015 Ortschaftsrat Dohndorf, 19 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus
- 10.03.2015 Ortschaftsrat Merzien, 19.30 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus
- 11.03.2015 Ortschaftsrat Arensdorf, 19 Uhr, Freiwillige Feuerwehr
- 16.03.2015 Ortschaftsrat Löbnitz, 19 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus
- 18.03.2015 Ortschaftsrat Wülknitz, 19 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus
- 19.03.2015 Ortschaftsrat Baasdorf, 18 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus

Sonder-Ortschaftsräte sind bitte den Aushängen in den Schaukästen zu entnehmen!

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zum Jahreswechsel

Die Stadtverwaltung Köthen bleibt vom 24. Dezember 2014 bis einschließlich 6. Januar 2015 geschlossen. Die Stadtkasse ist in dieser Zeit ebenfalls nicht besetzt.

Ausnahmen sind folgende:

- Die Stadtbibliothek Köthen ist zu den gewohnten Zeiten **geöffnet**.
- Das Köthener Stadtarchiv bleibt über den Jahreswechsel vom **22. Dezember 2014 bis einschließlich 6. Januar 2015 geschlossen**.

- Friedhof und Betriebshof sind besetzt. Hier findet aber keine reguläre Sprechzeit statt. Termine können nach vorheriger telefonischer Vereinbarung gemacht werden.

Der Winterdienst wird auch über den Jahreswechsel abgesichert.

Stellenausschreibung



Die Stadt Köthen (Anhalt) sucht motivierte Auszubildende für den Beruf

Verwaltungsfachangestellte/r Fachrichtung Kommunalverwaltung

Es sind 2 Ausbildungsplätze mit Beginn 01.08.2015 zu besetzen. Sie sollten mitbringen...

Wer sich für den Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r interessiert, sollte engagiert, zielstrebig, kontaktfreudig und verantwortungsbewusst sein und sich für rechtliche, politische und gesellschaftliche Zusammenhänge interessieren.

Darüber hinaus sind Sorgfalt, planvolles Vorgehen und natürlich Lernbereitschaft gefragt.

Weitere Voraussetzungen sind:

- Realschulabschluss mit mindestens guten Noten in Mathematik und Deutsch
- ein umfangreiches Allgemeinwissen
- ein guter mündlicher und sprachlicher Ausdruck wird erwartet
- gute Umgangsformen werden als selbstverständlich angesehen

Sie erwartet ...

...eine qualifizierte, 3-jährige Ausbildung, in der Sie die Arbeit und den Aufbau der Verwaltung kennen lernen und im Umgang mit Rechts- und Verwaltungsvorschriften geschult werden.

Die Ausbildung besteht aus theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitten. Die praktische Ausbildung findet in mehreren Ämtern der Stadtverwaltung statt.

Dabei erhalten Sie einen Einblick in die jeweiligen Tätigkeitsfelder und Arbeitsabläufe der einzelnen Ämter.

Die theoretische Ausbildung wird durch das Berufsschulzentrum in Bitterfeld-Wolfen sowie durch das Studieninstitut für kommunale Verwaltung e.V. in Dessau übernommen.

Wenn Ihnen der Ausbildungsberuf gefällt und Sie über die dargestellten Fähigkeiten verfügen, so freuen wir uns über die Zusendung Ihrer Bewerbungsunterlagen im Ausschreibungszeitraum.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Kraus, Personalsachbearbeiterin, zu erreichen unter der Rufnummer 03496 425462 oder per E-Mail a.kraus@koethen-stadt.de gern zur Verfügung.

Die Eignung für die Ausbildung wird in einem Auswahlverfahren mit Eignungstest festgestellt.

Bewerbungen von Schwerbehinderten sind erwünscht. Sie werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Ihre Bewerbung ist mit den erforderlichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Kopie des letzten Zeugnisses, eventuelle Beurteilungen von Praktika) zu richten an:

Stadt Köthen (Anhalt)
Personalabteilung
Marktstraße 1 – 3
06366 Köthen (Anhalt)

Es werden nur Bewerbungen berücksichtigt, die nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung bis einschließlich **03.01.2015** bei o. g. Adresse eingehen.

Im Falle der schriftlichen Bewerbung bitten wir Sie, uns lediglich Kopien einzureichen, da wir Ihre Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Verfahrens leider nicht zurücksenden können.

Bewerbungen per E-Mail bitte nur im **pdf-Format** als **eine Datei** an a.kraus@koethen-stadt.de oder an:

personalabteilung@koethen-stadt.de senden.

Bewerbungen, die diesem Format nicht entsprechen, können leider nicht berücksichtigt werden.

Vereinsförderung aus Stiftungsmitteln der Kultur-, Sport- und Sozialstiftung der Stadt Köthen



Auch im Jahr 2015 stehen der Stiftung Mittel aus den Erträgen des Stiftungskapitals für die finanzielle Förderung gemeinnütziger kultureller, sportlicher und sozialer Angelegenheiten in der Stadt Köthen zur Verfügung. Gemeinnützig anerkannte Köthener Kultur- und Sportvereine sowie die als gemeinnützig oder mildtätig anerkannten Vereine, die sich für die Jugend- und Sozialarbeit in der Stadt Köthen engagieren, können Mittel zur Unterstützung ihrer Vereinsarbeit beantragen. Davon ausgenommen sind Vereine aus den Ortschaften der Stadt, da diese aus Finanzmitteln, die den Ortschaften im Rahmen der Eingemeindungsverträge zustehen, Zuwendungen erhalten können.

Anträge sind mit den vorgegebenen **Antragsformularen** zu stellen. Die Anträge müssen bis zum

28. Februar 2015 beim Stiftungsvorstand eingehen (Abgabe im Sekretariat des Vorstandsvorsitzenden, Wallstr. 2/3, Zi. 118 oder Posteingangsstempel der Stadt). Später eingehende Anträge werden bei der Mittelvergabe nicht berücksichtigt!

Eine Zuwendung aus Stiftungsmitteln kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn dem Antrag ein zum Zeitpunkt der Zuwendungsbestätigung (also Mitte des Jahres 2014) **aktueller Freistellungsbescheid** zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer oder eine vorläufige Bescheinigung der Gemeinnützigkeit des Finanzamtes **beigefügt** ist. Eine Bearbeitung der Anträge erfolgt durch den Stiftungsvorstand nur, wenn im Falle einer Zuwendung im Jahr 2014, die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen eingehalten worden sind.

Über die Mittelvergabe wird das Stiftungskuratorium im Mai entscheiden.

Antragsformulare sind im Sekretariat des Vorstandsvorsitzenden (s. o.) erhältlich.

Sie haben auch die Möglichkeit das Antragsformular über das Internetportal der Bachstadt Köthen (Anhalt) unter www.koethen-anhalt.de, Aktuelles, Artikel „Vereinsförderung aus Mitteln der Kultur-, Sport- und Sozialstiftung der Stadt Köthen, Antragsformular, selbst herunterzuladen. Ansprechpartner sind Herr A. Frolow, Tel. 03496 425240, Frau Dana Rösler, Tel. 03496 425333 und Herr Klaus Greiner, Tel. 03496 425117.

A. Frolow
Vorstandsvorsitzender

OB lud zum 13. Mal Ehrenamtliche ein

Zu einem ganz besonderen Anlass, hatte Köthens Oberbürgermeister Kurt-Jürgen Zander am 28. November in den Köthener Ratskeller geladen. Dort nämlich, ehrte das Stadtoberhaupt zum nunmehr 13. Mal Köthener Persönlichkeiten, die sich in Vereinen und Verbänden ehrenamtlich für die Stadt und seine Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben. In diesem Jahr hatte Oberbürgermeister Kurt-Jürgen Zander 19 Ehrenamtliche zu Tisch gebeten. Sie alle waren von ihren Vereinen für diese Auszeichnung vorgeschlagen worden. Und wie es auch in den Vorjahren bereits der Fall war, beehlt sich Oberbürgermeister Kurt-Jürgen Zander vor, weitere Personen ganz persönlich einzuladen. In seiner Begrüßung hob Zander besonders die Bedeutung und das Verdienst der Vereine hervor und dankte den Anwesenden für ihr Engagement und ihren Einsatz im Ehrenamt. „Ohne Menschen, die sich wie Sie für andere und für die Sache einsetzen, wäre unsere Stadt ärmer.“

Kurt-Jürgen Zander hob das Verdienst jeder Teilnehmerin und jedes Teilnehmers hervor und sprach allen seinen persönlichen Dank aus. Zudem überreichte er den Ehrenamtlichen eine Urkunde. In diesem Jahr bei der 13. Tafel der Ehrenamtlichen wurden geehrt:

Hans-Jörg Haugk, Angel-Club 66 e. V. Köthen
Karina Pangsy, St. Jakobsgemeinde
Gerhild Jörk, Turn- & Sportverein Rot-Weiß Köthen e. V.



Eva Fischer, Volkssolidarität Kreisverband Köthen e. V.

Freie Härtel, BSSV Köthen e. V.

Uta Ahrendt, Kanu-Club e. V.

Jan Zieger, Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Köthen e. V.

Volker Tesche, Pomologen-Verein e. V.

Armin Kranich, ehemaliger Ortsbürgermeister Arensdorf

Michael Reupsch, ehemaliger Ortsbürgermeister Löbnitz

Dieter Wachsmuth, Rassekaninchenzuchtverein G 91

Hans-Joachim Ernst, FFW Köthen

Elisabeth Voigt, St. Agnuskirche

Erich Taday, Kulturscheine Wülknitz e. V.

Jutta Richter, Plastik- und Keramikstudio

Sylvia Belger, CFC Germania 03 e. V.

Annette Effenberger, Sudetendeutsche Landmannschaft

Annelies Wüstenhagen, Kreisverband der Gartenfreunde e. V.

Henrike Northoff, Kath. Gemeinde St. Marien

Gambist Thomas Fritsch schließt den Reigen der Botschafter für Köthen900

Der Gambist Thomas Fritsch ist neuer Ehrenbotschafter des Stadtjubiläums Köthen900. Am 25. November erhielt der Musiker in der Schlosskapelle des Köthener Schlosses die Ernennungsurkunde aus den Händen von Köthens Oberbürgermeister Kurt-Jürgen Zander.

Thomas Fritsch ist kein Köthener, aber auf das Innigste mit dieser Stadt verbunden, stand doch zu Zeiten Bachs das Gambenspiel am Hof in vollendeter Blüte, nicht zuletzt zu verdanken dem „Premier-Musicus“ Carl Ferdinand Abel, dessen Sohn Carl Friedrich Abel 1723 in Köthen geboren wurde. Letzterer wurde ebenfalls als Gambenvirtuose, Komponist und Konzertveranstalter an der Seite des Bach-Sohnes Johann Christian in London berühmt.

Thomas Fritsch entdeckte zehn Gamben-Sonaten Abels, die bisher völlig unbekannt waren und wird sie zum Auftakt des Festjahres Köthen 900 am achten Februar 2015 in der Köthener Schlosskapelle zum klingen bringen. Sein Herz schlägt für Köthen und so ist es ihm eine Ehre

und ein Privileg, für die Bachstadt Werbung zu machen.

In Vorbereitung des 900. Jubiläums der Stadt Köthen und zur Einstimmung darauf, wird eine ausgewählte Reihe von Persönlichkeiten zu Botschaftern für Köthen ernannt.

Diese Botschafter sind entweder Köthener oder haben in ihrer Lebens- und Schaffensgeschichte einen starken Bezug zur Stadt im Herzen Anhalts. Mit Thomas Fritsch ist nunmehr der letzte Köthener Ehrenbotschafter gekürt.

Zuvor war bereits der Unterhaltungskünstler Peter Wieland, die Journalistin und Moderatorin Claudia Berlin, die Schauspielerinnen Ruth Maria Kubitschek, die Biathletinnen Franziska und Stefanie Hildebrand, der Hockeynationalspieler Martin Zwicker, der Schauspieler Hasso von Lenski sowie die Schauspielerinnen Sarah Tkotsch zu Botschaftern des Stadtjubiläums ernannt worden.



Thomas Fritsch (l.) erhält von Oberbürgermeister Kurt-Jürgen Zander die Ernennungsurkunde.

Aus Tradition verbunden: Städte der Region Anhalt stellen sich vor

Die Region Anhalt feierte im Jahr 2012 ihren 800. Geburtstag. Dieses Jubiläum war ein gelungener Anlass, dem kulturellen Erbe dieser Region die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken und sich Anhaltischer Traditionen zu besinnen.

Viele kluge Köpfe, Freidenker und Vorreiter prägten durch ihr Wirken das Anhaltland nach-

haltig und schufen damit ein kulturhistorisches Erbe, auf das die Region zwischen Harz und Fläming zu recht stolz sein kann. Die Städte Bernburg, Ballenstedt, Harzgerode, Gernrode, Coswig, Zerbst, Oranienbaum-Wörlitz, Köthen (Anhalt) und Dessau verkörpern alle auf ihre Weise anhaltische Identität und Tradition. Dieses Vermächtnis bewahren und pflegen hat sich

die Anhaltische Landschaft e. V., die sich 2012 gründete, zur Aufgabe gemacht.

An dieser Stelle soll in den kommenden Ausgaben des *Amtsblattes der Stadt Köthen (Anhalt)* jeweils eine Stadt Anhalts mit ihren Sehenswürdigkeiten, Besonderheiten und historischen Persönlichkeiten näher vorgestellt werden.

Teil 6 dieser Serie: Oranienbaum-Wörlitz



Die Region Anhalt feierte im Jahr 2012 ihren 800. Geburtstag. Die wechselvolle Geschichte des Fürstentums Anhalt war in der jüngeren Vergangenheit oft Gegenstand von Ausstellungen,

Vorträgen und Publikationen. Auch wenn Wörlitz auf eine über eintausendjährige Geschichte zurückblicken kann, wird das Bild der Region Anhalt in den Köpfen der heutigen Menschen von anderen Dingen beherrscht. Wer weiß schon, dass die Askanier, die als Vorgänger der Anhalter gelten, auch die Mark Brandenburg mit Berlin gegründet haben und der Bär im Berliner Wappen wahrscheinlich auf Albrecht den Bären zurück zu führen ist. Der gleiche Albrecht, der den Bärenwall in der Umgebung von Wörlitz erbauen ließ.

Es sind die Wörlitzer Anlagen, die mit ihrer einzigartigen Schönheit jährlich hunderttausende Besucher anlocken. Es waren drei Anhalt-Dessauische Fürsten, die in der Zeit zwischen etwa 1650 und 1817 das Fürstentum Anhalt-Dessau zum wirtschaftlichen Erfolg führten. Johann Georg II von Anhalt-Dessau führte nach dem Dreißigjährigen Krieg das verarmte Fürstentum wieder in die wirtschaftliche Erfolgsspur zurück. Er heiratete 1659 die Prinzessin Henriette Catharina von Oranien-Nassau, die 1673 Oranienbaum gründete und ab 1681 mit dem Bau des Schlosses begann. Zeitgleich entstanden der barocke Lustgarten und ein ausgeklügeltes Grabensystem, welches der Entwässerung der Umgebung diente und bis heute dient. Es war Henriette Catharina, Fürstin von Anhalt-Dessau, die sich um den „Wiederaufbau“ des wüsten Ortes mit großem Erfolg bemühte.

So brachte sie den Tabak nach Oranienbaum, dessen Anbau und Verarbeitung viele Jahrzehnte das wichtigste wirtschaftliche Standbein war. Nach dem Tod ihres Gatten im Jahr 1693 übernahm sie bis zur Volljährigkeit ihres Sohnes im Jahr 1695 die Regierungsgeschäfte im Fürstentum Anhalt-Dessau.

Danach verlegte Henriette Catharina ihren Wohnsitz nach Oranienbaum und betrieb dort die wirtschaftliche Weiterentwicklung des Ortes bis zu ihrem Tod 1708.

Ihr Sohn Leopold I von Anhalt-Dessau, der berühmte Generalfeldmarschall der Preußen, übernahm ein schweres Erbe von seinem Vater. Bei allen wirtschaftlichen Erfolgen, die Johann Georg

II vorweisen konnte, war es ihm dennoch nicht gelungen die Überschuldung des Landes zu beseitigen. Leopold I versuchte durch verschiedene Reformwerke wie die Landvermessung und die Einführung einer Akzise für die Einreise in die Stadt Dessau die Situation weiter zu verbessern. Das konnte allerdings nur teilweise gelingen. Zu schwer waren die Lasten die selbst zu seinen Lebzeiten der Dreißigjährige Krieg hinterlassen hatte. Es war schließlich Leopold III Friedrich Franz von Anhalt Dessau, der dem Fürstentum Anhalt zu hohem Ansehen, weit über seine Grenzen hinaus verhalf. Dieses Mal nicht durch Glanzzeiten auf den Schlachtfeldern Europas wie seine Vorväter, sondern durch eine kluge Wirtschaftspolitik, die eingebettet in das aufklärerische Gedankengut seiner Zeit eine hohe Vorbildwirkung auch außerhalb von Anhalt erreichte. Seine hoch innovative Landwirtschaft legte den Grundstein für sein Lebenswerk, das noch heute die Menschen in Staunen versetzt. Der Bau der Anlagen war ganz gewiss auch als ein Konjunkturprogramm gedacht, das nach dem Siebenjährigen Krieg notwendig war, um die Bevölkerung wieder in Lohn und Brot zu bringen. Der Grundgedanke bei der Errichtung war aber ein pädagogischer, aufklärerischer Ansatz, um das Volk zu bilden. Die Einrichtung des Lehrerseminars, die Ansiedlung zahlreicher jüdischer Familien, die Anlage der Sportstätten am sogenannten Drehberg stehen dafür nur beispielhaft. Es sind die atemberaubende Schönheit der Anlagen und die Zeitlosigkeit dieses Grundgedankens, die noch heute die Besucher in ihren Bann ziehen. Goethe und Schiller haben in Weimar die Aufklärung auf die Theaterbühnen gebracht. Leopold III Friedrich-Franz von Anhalt-Dessau brachte die Aufklärung in das Leben der Menschen.

Die heutige Stadt Oranienbaum-Wörlitz entstand am 01. Januar 2011. Sie zählt etwa 8700 Einwohner auf einer Fläche von 11,4 km². Die Stadt mit ihren zehn Ortsteilen bildet die Kernzone des UNESCO Welterbes Gartenreich Dessau-Wörlitz mit den Wörlitzer Anlagen und dem barocken Stadt-, Park- und Schlossensemble von Oranienbaum. Selbst auf den Gebieten der kleineren Gemeinden sind zahlreiche Bauwerke aus der Zeit von „Vater Franz“, wie der Fürst liebevoll genannt wurde, erhalten. Die Kirchen in Vockerode und Riesigk, die Wallwachhäuser entlang der Deichanlagen der Elbe und die Solitude am Sieglitzer Berg gehören dazu.

Das wichtigste wirtschaftliche Fundament der Stadt bilden die im Dessau-Industriepark angesiedelten Unternehmen mit etwa 800 Beschäftigten. Im Hotel- und Gaststättengewerbe arbeiten zirka 250 Menschen. Daneben sind in einem Gewerbegebiet und auf dem Gelände des ehemaligen Kraftwerkes Vockerode zahlreiche Firmen angesiedelt.

Die Lage im Mittelpunkt des Welterbe-Dreiecks „Luther-Bauhaus-Gartenreich“ zwischen Dessau-Roßlau und Wittenberg erhöht die touristische Attraktivität der Stadt. Das Radwegenetz ist bis auf wenige Ausnahmen in einem soliden Zustand und wird in jedem Jahr von tausenden Radlern genutzt.

Die Zahl der touristischen Anziehungspunkte wächst von Jahr zu Jahr. Im Jahr 2012 gründeten niederländische Künstler eine Stiftung und erwarben ein Haus in Oranienbaum - alljährlich Schauplatz einer Ausstellung in ihrem „Ampelhaus“. Das experimentelle Design beschäftigt sich vornehmlich mit der Verwertung von Gegenständen aus dem Abfall einer modernen Industriegesellschaft. Im Jahr 2014 wurde das „Haus des Sammlers“ mit dem TabakCollegium im Schloss Oranienbaum eingeweiht. Es verbindet auf einzigartige Weise die Geschichte des Wirkens von Henriette Catharina von Oranien mit der Stadtgeschichte von Oranienbaum. Der Verein AGORA e. V. als Betreiber der Ausstellung blickt auf eine erfolgreiche Saison zurück.

Oranienbaum-Wörlitz ist ein Ort, wie geschaffen für ausgedehnte Wanderungen und Radtouren, ein Paradies für den, der Ruhe und Entspannung sucht, sei es bei einer Gondelfahrt über den Wörlitzer See oder beim Lustwandeln durch die Parkanlagen. Kulturveranstaltungen, wie der Gartenreichsommer, kulinarische Gaumenfreuden - auf den Gondeln während einer Fahrt über den Wörlitzer See serviert und Führungen laden zu einem Besuch.

Für die kleinen Gäste sind vor allem die romantische Partie mit der Kettenbrücke im Wörlitzer Park, die Flugshow der Falknerei Wörlitzer Park, die Sonderführungen in den Schlössern, aber auch das Informationszentrum Auenhaus mit seiner Biberfreianlage und einem Naturpfad zu empfehlen.

Besondere Veranstaltungshöhepunkte sind alljährlich das Frühlingserwachen im März, das Orangenfest im Mai, der Gartenreichsommer mit seinen Konzerten, die Schlepplagd durch die Elbauen im Oktober und die Adventsmärkte zum Jahresausklang.



Tierheim bekommt wieder finanzielle Unterstützung vom Landkreis

Auch in diesem Jahr stellte der Landkreis wieder Mittel für die drei Tierheime im Landkreis Anhalt-Bitterfeld zur Verfügung. Auch das Köthener Tierheim konnte sich über

eine Finanzspritze freuen. Am 20. November übergab Landrat Uwe Schulze die Fördermittel in Höhe von 4500 Euro an die Mitarbeiter der Einrichtung.



Tierheim-Mitarbeiterin Camilla Nater sowie Hund „Benni“ freuen sich über den Scheck von Landrat Uwe-Schulze.

Wochenmarkt findet im Januar und Februar auf dem Holzmarkt statt

Die Händler des Wochenmarktes sind in den Monaten Januar und Februar statt auf dem Köthener Markt auf dem Holzmarkt zu finden. Grund für die Verlegung ist die Erfahrung der vergangenen Jahre, wonach die für den Stromgebrauch notwendigen Senkelektanten mehrmals versehentlich oder mutwillig beschädigt wurden. Die Senkelektanten waren in den letzten Jahren in den besonders kalten Wintermonaten auch nach dem Markt nicht eingefahren worden, um zu verhindern, dass sie einfrieren oder unter einer dicken Schneeschicht begraben werden. Allerdings konnten auch aufgestellte Absperrbaken nicht verhindern, dass die Elemente beschädigt wurden. Aus diesem Grund - und weil im Januar und Februar grundsätzlich weniger Händler am Wochenmarkt teilnehmen - erfolgt in diesen beiden Monaten eine Verlegung auf den Holzmarkt.

Noch bis einschließlich 23.12.2014 findet der Wochenmarkt wie gewohnt auf dem Marktplatz statt. Anschließend bleibt der Markt bis einschließlich 06.01.2015 geschlossen. Vom 07.01.2015 bis 27.02.2015 sind die Händler dann auf dem Holzmarkt und je nach Witterung - voraussichtlich ab März wieder auf dem Markt anzutreffen.

Landrat und OB unterzeichnen Kulturstättenvertrag



Der Landrats des Kreises Anhalt-Bitterfeld, Uwe Schulze, und Köthens Oberbürgermeister Kurt-Jürgen Zander bei der Vertragsunterzeichnung.

Der Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Uwe Schulze, und Köthens Oberbürgermeister Kurt-Jürgen Zander haben am 21. November 2014 die Finanzierung der Köthen Kultur und Marketing GmbH bis 2017 besiegelt.

Die beiden unterzeichneten den Änderungsvertrag zum Vertrag mit dem Landkreis Köthen/Anhalt über den Betrieb von Kultureinrichtungen durch die Stadt Köthen (Anhalt) vom 29.06.2007.

Darin ist neben der Fortsetzung der finanziellen Unterstützung der GmbH durch den Landkreis auch geregelt, dass Ersatzbeschaffungen künftig von der Gesellschaft selbst und nicht mehr vom Landkreis übernommen werden müssen. Darüber hinaus regelt der Änderungsvertrag, dass nunmehr der Landkreis von vier Mitgliedern im KKM-Aufsichtsrat vertreten ist.

Erste Verkaufsartikel zum 900. Jubiläum Köthens erhältlich

Der Februar 2015 rückt immer näher und damit auch die Eröffnung des Festjahres zum 900. Jubiläum der Ersterwähnung Köthens. Neben bereits erhältlichen Verkaufsartikeln wie der heiß begehrten Köthen-Fahne und einer ganzen Kollektion speziell auf Johann Sebastian Bach und Johann Friedrich Naumann zugeschnittener Souvenirs sind nunmehr auch die ersten direkt für das Jubiläum angefertigten Verkaufsartikel eingetroffen.

So beispielsweise ein Pin mit dem Logo (1 EUR), ein Papierclip (0,50 EUR), das obligatorische Schlüsselband (2,50 EUR), eine Kuh für alle Lebenslagen vom Mitbringsel bis zum Schlüsselanhänger (5 EUR). Nicht nur Kinder dürfen sich am Schiebepuzzle (1 EUR) versuchen und Platz für den Aufkleber (0,50 EUR) findet sich garantiert auch. Auch ein edler Modellbus der renommierten Firma Rietze Automodellbau (15 EUR) wurde exklusiv zu Köthen 900 gestal-

tet, nicht nur für Modellfreunde ein begehrtes Sammlerstück.

Und das soll noch nicht alles gewesen sein, weitere Artikel werden derzeit gestaltet und sollen zeitnah zu erwerben sein.

Apropos erwerben: das ist sowohl in der Köthen-Information im Schloss als auch in der Veranstaltungskasse am Halleschen Turm möglich.

Papstporträtist Michael Triegel gestaltet die Kirchenfenster von St. Maria zu Köthen



Die Pfarr- und Schlosskirche St. Maria zu Köthen wird Schauplatz eines herausragenden Glaskunstprojektes. Im Rahmen dieses werden die Fenster an den beiden Stirnseiten der West-Ost-Achse des Kirchengebäudes neu gestaltet. Dabei handelt es sich um klassizistische Rundbogenfenster, die durch zwei senkrechte Stege in drei Bahnen geteilt sind. „Der Name unserer schönen Kirche hebt hervor, dass sie der Gottesmutter Maria gewidmet ist. Unser Glaskunstprojekt soll diese Widmung den Kirchenmitgliedern nahe bringen, aber auch für die Freunde unserer Kirche, die nicht zu unserer Gemeinde gehören, zu einem besonderen Anziehungs-

punkt werden“, so Pfarrer Armin Kensbock.

Für die Umsetzung des Projektes wurde der Leipziger Maler Michael Triegel gewonnen. Nachdem Triegel bereits mehrfach Gemälde für Kirchenräume geschaffen hatte, malte er 2010 Porträts von Papst Benedikt XVI. Für die Köthener Pfarrkirche entsteht seine erste glaskünstlerische Arbeit. Auf dem Ostfenster über dem Altar sehen Triegels Entwürfe die Geschichte Marias zwischen der Verkündigung ihrer Empfängnis und angesichts des vom Kreuz genommenen Leichnams ihres Sohnes Jesus Christus vor. Auf dem Westfenster gestaltet Triegel Marias Aufnahme in den Himmel - die Mari-

enkrönung. Mit der technischen Umsetzung des Glaskunstprojektes wurde die Glasmalerei Peters aus Paderborn beauftragt, eine der auch international renommiertesten Werkstätten für Glasgestaltung sowohl in traditionellen als auch in modernen Techniken. Die Bauleitung und Planung sind dem in Köthen angesiedelten Atelier für Architektur und Denkmalpflege (AAdE) übertragen worden.

Das Köthener Glaskunstprojekt ist mit der Kunstkommission des Bistums Magdeburg abgestimmt worden und wird gefördert durch die Ostdeutsche Sparkassestiftung gemeinsam mit der Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld.



Das aktuelle Hochzeitsmagazin „Sag ja“ ist da!



Ab sofort gibt es die aktuelle Ausgabe des Hochzeitsmagazins „Sag ja“ des Wochenspiegel Verlages im Standesamt Köthen. Hier Stefan B. Westphal (Geschäftsstellenleiter Super Sonntag/Wochenspiegel), Standesamtsleiterin Elke Bederke, Michael Riedel (Gebietsverkaufsleiter Super Sonntag/Wochenspiegel) und Standesbeamtin Edda Baethe bei der Übergabe (v. l.).
Foto: Torsten Waschinski

Köthen Kultur und Marketing erringt in der Initiative „ServiceQualität Deutschland“ das Siegel „Stufe II“.

Stellvertretend für die Köthen Kultur und Marketing GmbH nahm Holger Broszat im Rahmen des Tourismustages Sachsen-Anhalt 2014 in Halberstadt aus der Hand des Ministers für Wissenschaft und Wirtschaft, Hartmut Möllring, das Siegel der Stufe II zur Initiative ServiceQualität Deutschland in Empfang. Gratulanten waren ebenfalls der Vorsitzende des Landes-Tourismusverbands, Lars-Jörn Zimmer, und der Leiter des Projektteams ServiceQualität der Hochschule Harz, Professor Dr. Georg Westermann.

Als durch die Hochschule geschulter Qualitäts-trainer bei der KKM kann Holger Broszat auf diese Auszeichnung zu Recht stolz sein, ist sie doch die Würdigung jener Bemühungen und

Leistungen, die das gesamte Team unter seiner Anleitung zur Erlangung des Siegels geleistet haben. Hinter der ServiceQualität Deutschland verbirgt sich die Idee eines einfachen und einheitlichen Systems zum Qualitätsmanagement, welches sich mittlerweile in ganz Deutschland etabliert, mehr als 4000 Betriebe haben sich für die Zertifizierung entschieden. Schon seit Jahren ist die Firma im Besitz der Stufe I, die unter anderem Maßnahmen im Service und Beschwerdemanagement voraussetzt, Qualitätsbausteine entwickeln lässt und die Mitarbeiter in diesen Bereichen allgemein sensibilisiert. Die nunmehr errungene Stufe II geht in allen Belangen noch viel weiter, setzt dabei nicht nur ein Stärke-Schwächen-Profil der Firma sowie sys-

tematische Kunden- und Mitarbeiterbefragungen voraus, sondern auch andere Maßnahmen wie beispielsweise sogenannte „Mystery Check“ durch unabhängige Gutachter.

Die Teilnahme an der Maßnahme sieht die KKM neben der Außenvermarktung vor allem deshalb als sinnvoll an, weil hier die Möglichkeit gegeben wird, sich selbst als Unternehmen zu überprüfen. Ideen und Impulse, die im Rahmen der Initiative gegeben werden, helfen dabei, den bei jahrelanger Arbeit zuweilen entstehenden Tunnelblick zu überwinden. Für die Stufe II haben dabei alle Mitarbeiter angepackt und bei der Umsetzung geholfen. Dies kommt vor allem auch den Gästen im Tourismus und im Veranstaltungszentrum zugute.

Sommer-Ferien-Abenteuer für Kinder von 6 bis 16 Jahren

Das Kinder- und Jugendcamp Naundorf (Mittelsachsen), organisiert erlebnisreiche **Sommer-Ferien-Abenteuer** für Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren. Auf dem abwechslungsreichen Programm stehen u. a. Badespaß im benachbarten Freibad, Erlebnisbad, Grillabende, Sportfest, Bowling, Disco, Neptunfest, Lagerfeuer, Fußball, Tischtennis, Ausflug im Reisebus zum Sonnenlandpark, Spiel & Spaß und vieles mehr. Die Übernachtung erfolgt in gemütlichen Bungalows und Blockhütten mit Doppelstockbetten. Die Kinder erwartet ein riesiges Freige-lände mit vielen Spielmöglichkeiten!

Termine:

11.07. - 18.07.2015
18.07. - 25.07.2015
25.07. - 01.08.2015
01.08. - 08.08.2015
08.08. - 15.08.2015

Infos & Anmeldungen:

Tel. 03731 215689 oder
www.ferien-abenteuer.de

Adresse des Ferienlagers:

Kinder- und Jugendcamp Naundorf,
Alte Dorfstr. 60, 09627 Bobritzsch-Hilbersdorf

Lust auf Besuch? - Lateinamerikanische Schüler suchen Gastfamilien!

Die Schüler der Andenschule Bogota (Kolumbien) wollen gerne einmal den Verlauf von Jahreszeiten erleben. Dazu sucht das Humboldtteam deutsche Familien, die offen sind, einen lateinamerikanischen Jugendlichen (15 bis 17 Jahre alt) als „Kind auf Zeit“ aufzunehmen. Spannend ist es, mit und durch das „Kind auf Zeit“ den eigenen Alltag neu zu erleben und gleichzeitig ein Fenster zu Shakiras fantastischem Heimatland aufzustoßen. Wer erinnert sich nicht an ihren Fußball-WM-Hit „Waka Waka“? Erfahren Sie aus erster Hand, dass das Bild das wir von Kolumbien haben nichts mit der Wirklichkeit dieses sanften Landes zu tun hat. Die kolumbianischen Jugendlichen lernen schon mehrere Jahre Deutsch als Fremdsprache, so dass eine Grundkommunikation gewährleistet ist. Ihr potenzielles „Kind auf Zeit“ ist schulpflichtig und soll die nächstliegende Schule zu Ihrer Wohnung besuchen. Der Aufenthalt bei Ihnen ist gedacht von Samstag, dem 25. April bis zum Sonntag, den 12. Juli 2015.

Wer Kolumbien kennen lernen möchte ist zu einem Gegenbesuch an der Andenschule Bogotá herzlich willkommen. Für Fragen und weitergehende Infos kontaktieren Sie bitte die internationale Servicestelle für Auslandsschulen: Humboldtteam - Verein für Bildung und Kulturdialog, Geschäftsstelle, Königstraße 20, 70173 Stuttgart, Tel. 0711 2221401, Fax 0711 2221402, E-Mail: ute.borger@humboldtteam.com, www.humboldtteam.com

Ausbildung zum Jugendleiter/ zur Jugendleiterin

Ihr habt Spaß an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen? Dann seid ihr hier genau richtig. In den Osterferien, in der Zeit vom 11.02. bis zum 14.02.2014 und vom 18.05.2015 bis zum 21.05.2014, bilden wir euch zum Jugendleiter aus. Wenn ihr mindestens 14 Jahre seid, könnt ihr teilnehmen.

Nach erfolgreicher Absolvierung eines 40-stündigen Seminars erhalten die unter 16-Jährigen unter euch ein JULEICA-Zertifikat und die 16-Jährigen den JULEICA-Ausweis. Das Ganze ist zu haben für 56 Euro und findet im Naturfreundehaus in Blankenburg/Harz statt. Lasst von euch hören.

Unsere Adresse:

Landesverband Kinder- und Jugendherholungszentren Sachsen-Anhalt
Sachsen-Anhalt e. V.
Angela Moritz
Ditfurter Weg 9
06484 Quedlinburg
Tel.: 03946 8104578
E-Mail: info@kieze.com
Internet: www.kieze.com

Silvesterparken in der Tiefgarage „Markt“

Wer seinen Pkw über Silvester in der Tiefgarage parken möchte, hat die Möglichkeit **am Mittwoch**, dem **31.12.2014** von **15.00 bis 17.00 Uhr** sein Fahrzeug in der **Tiefgarage „Markt“ (Wallstraße)** abzustellen.

Das Fahrzeug kann **am Donnerstag**, dem **01.01.2015** von **10.00 bis 13.00 Uhr** wieder ausgefahren werden. Die Gebühr für das **Silvesterparken** beträgt **6,00 EUR** pro Fahrzeug. Die Parkgebühr ist beim Einparken des Pkws zu zahlen.

Die nächste Ausgabe
erscheint am:

**Freitag,
dem 30. Januar 2015**

Annahmeschluss
für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:

**Freitag,
der 16. Januar 2014**

Bewohner des "Hauses der Werte" besuchten Dresden



Jugendgruppe vor Frauenkirche in Dresden

Eine Ausstellung über Sex zu besuchen, war das Abschlussziel des Moduls „Der Mensch – als biologisches und soziales Wesen“, welches im Rahmen des Bildungsprojektes „Haus der Werte“ durchgeführt wurde. Am Samstag, den 22. November 2014, ging es für 15 Kinder und Jugendliche um 6:40 Uhr vom Bahnhof in Köthen los. Die Anreise nach Dresden war insgesamt problemlos und gegen 9.30 Uhr kamen wir schließlich am Hauptbahnhof an. Nach der Ankunft, ging es auch sogleich mit dem ersten

Programmpunkt, dem Besuch des Deutschen Hygiene-Museums los. Im Deutschen Hygiene-Museum Dresden gibt es zur Ausstellung Begleitprogramme, die extra für junge Menschen konzipiert wurden. Um Wissen und Aufklärung und weniger um Erotik ging es den beiden Projektverantwortlichen – der Streetworkerin, Frau Laurich, und der Leiterin der kommunalen Jugendbegegnungsstätte „Martinskirche“, Frau Riehl – bei dieser Veranstaltung. Die Reise in die biologische Welt des Körpers war für alle

Teilnehmenden spannend. Und trotz aller Aufgeklärtheit ermöglichte es der sensible Umgang unserer Führung mit diesem wichtigem Thema, sich intensiver mit einzelnen Bereichen auseinanderzusetzen. Die anschließende individuelle Zeit zum Schauen, Nachlesen, Anfassen und Mitmachen war besonders aufregend. Die möglichen Interaktionen mit den Ausstellungsinhalten sorgten nicht nur für Spaß und Spannung, sondern machten auch klug. So wurde diese Ausstellung zur Reflexion über den menschlichen Körper genutzt und war ein weiteres Highlight unseres Bildungsprojektes. Dafür nahmen wir auch die zeitintensive Bahnfahrt in Kauf.

Das Museum selbst befindet sich in einer guten Lage und ist nicht weit vom Stadtzentrum entfernt. Um die Stadt ein bisschen kennenzulernen, gingen wir durch die historische Altstadt von Dresden. Neben dem Zwinger, einem der bekanntesten Baudenkmäler Dresdens, bekamen wir beeindruckende Sehenswürdigkeiten wie die Semperoper, die Brühlsche Terrasse und die Frauenkirche zu sehen.

Die Fahrt am 22.11.2014 war bereits der zweite Versuch das Hygienemuseum in Dresden zu besuchen. Schon am Samstag, den 18.10.2014 traf sich die Köthener Jugendgruppe um 6.00 Uhr am Bahnhof um nach Dresden zu fahren. Jedoch kamen wir an diesem Tag nicht weit, denn in Dessau war unser Ausflug wegen des Bahnstreikes leider schon zu Ende. Schnell gestalteten wir einen alternativen Programmpunkt und besuchten an diesem wunderschönen und sonnigen Herbsttag den Tierpark in Dessau zur Freude unserer Gruppe.

Kristin Laurich und Peggy Riehl

Weltdiabetestag in Köthen

Am Freitag, dem 14.11.2014 haben Frau Ute Schiller (Robert-Koch-Apotheke) sowie Frau Susen Beyer (Regenbogen-Apotheke & Vinova-Apotheke) bereits zum 5. Mal in Folge zum Weltdiabetestag in Köthen eingeladen. Zahlreiche Besucher aus Köthen und dem Umland sind der Einladung gefolgt und wurden auf vielfältige Weise begeistert und überrascht. Um 14 Uhr startete die Vortragsreihe mit Frau Dr. Krause

Et Herrn Eike Rosenkranz. Vor den Vorträgen führte die Alte Fabrik einige Lockerungs- und Aktivierungsübungen durch. Fachgerecht beraten wurden alle Interessierten durch zahlreiche regionale Aussteller, wie Werndl Optik, Der Fuß (Praxis für Podologie) und Schuhtechnik Hädicke sowie der Ernährungsberatung von der Praxis Frau Dr. Krause. Über die Produktneuheiten der Hersteller wurde

an den Ständen von Lilly, Bayer, Roche, Orthomol, Belsana, Sanofi und Abbott ausführlich beraten. Die Crepérie Lorette hielt nicht nur das passende Ambiente bereit, sondern verwöhnte mit zusätzlichen Leckereien.

Wir bedanken uns herzlich bei allen Ausstellern und den zahlreichen Besuchern und freuen uns, Sie auch im Jahr 2015 zur Diabetes-Messe begrüßen zu dürfen!

Wir bringen Farbe ins Leben.

Beraten. Gestalten. Drucken.
Alles online unter
www.LW-flyerdruck.de



LW-flyerdruck.de

Der einfache Weg zum Druck

AUS DEN FRAKTIONEN

Die Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Köthen informiert

Macht Sparen Sinn?



Alle Fraktionen haben wieder einmal den Haushaltsplan durchforstet um herauszufinden, wo es noch Einsparmöglichkeiten gibt.

Für mich stellt sich inzwischen die Frage, ob diese Vorgehensweise heute noch einen Sinn macht. Wenn in den nächsten Jahren unser Hauptgeldgeber, das Land, die Sparbemühungen der Kommunen so belohnt, dass die erzielten Einsparungen am Ende von den neuen Geldzuweisungen abgezogen werden.

Macht Sparen dann noch Sinn?

Sparen macht dann Sinn, wenn unnütze oder unverhältnismäßig hohe Ausgaben verhindert werden sollen. Sicher gibt es nach wie vor Dinge, die von der Stadt finanziert werden, die zu

überdenken sind. Da wir aber seit Jahren schon zu Einsparungen gezwungen sind, wird der Spielraum immer kleiner.

CDU und SPD haben Vorschläge unterbreitet, die zu Einsparungen führen sollen. Dazu gehört eine pauschale Kürzungsrunde in verschiedenen allgemeinen Ausgabepositionen der Stadt um etwa 3 %.

Das ist erst einmal nachvollziehbar, da man mit solchen Sparvorschlägen Kürzungen vornimmt, die niemand wirklich wehtun. Aber unterstellt man mit solchen Vorschlägen der Verwaltung nicht, dass sie sich vorn herein ein Polster einplant? Und sparen wir in den nächsten Jahren an denselben Positionen genau die gleiche Kürzung wieder ein?

Und so weiter und so weiter? Im Hauptausschuss am 02.12.2014 zogen beide Fraktionen ihre diesbezüglichen Anträge zurück. Aus unserer Sicht sollte man längerfristig nach Positionen im Haushalt suchen, die dauerhafte Einsparungen gewährleisten, z. B. Mietverträge.

Ein weiterer Vorschlag, der wenn von beiden Fraktionen befürwortet, so auch durchkommen wird. Es soll eine neue Amtsleiterstelle für Wirtschaftsförderung geschaffen werden. Unsere Bedenken gehen in die Richtung, dass ein neuer Amtsleiter allein noch keine Wirtschaftsförderung macht. Dazu gehört ein Überdenken der gesamten Herangehensweise im Bereich Wirtschaftsförderung.

Wichtiger ist es aus unserer Sicht, das gesamte Personalkonzept der Stadt Köthen zu überarbeiten, um vor allem jungen Leuten, die hier ihre Ausbildung absolviert haben, in der Stadtverwaltung eine Perspektive zu geben.

Genauso wichtig ist es, dass alle Kommunen, sich gegen eine Bundes- und Landespolitik wehren, die ihnen das Wasser bis zum Hals stehen lässt. Eine solide Finanzpolitik im Bereich der Kommunen ist das entscheidende Kriterium um den Städten wieder auf die Beine zu helfen, um das Leben vor Ort - von der Straßensanierung bis zur Unterstützung der Vereine - lebenswert zu erhalten.

In diesem Sinne

Marina Hinze/Fraktionsvorsitzende

Die Stadtratsfraktion DIE LINKE. ist für sie erreichbar:

- im Rathaus, Zimmer 14 zur Fraktionssitzung am 12.01. und am 26.01.2015, jeweils 18.30 Uhr.
- im Internet unter: anhalt-bitterfeld.dielinke-lsa.de
- E-Mail: DieLinke-Fraktion@koethen-stadt.de
- facebook : DIE LINKE.im Stadtrat Köthen
- Telefon (während der Fraktionssitzung) 03496 425290
- Briefkasten am Rathaus

Die SPD-Fraktion im Stadtrat Köthen informiert

Weihnachtsgrüße von der SPD-Fraktion



Geht man in diesen Tagen durch die Stadt, kommen einem wie jedes Jahr um diese Zeit wohlthuende, weihnachtliche Gerüche entgegen. Im Radio hört man das Lied „Last Christmas“, auch wie jedes Jahr. Man erkennt, Weihnachten steht vor der Tür.

Es kommen die Tage der Besinnlichkeit. Gedanken, über das Jahr 2014 ziehen noch einmal bei

jedem von uns vorüber. Man erinnert sich. Zum Beispiel daran, was man sich zu Anfang des Jahres vorgenommen hat. Nicht jeder Traum, nicht jeder Wunsch ging in Erfüllung.

So ist es auch im Stadtrat. Bei immer knapper werdenden Kassen jedem Recht getan, ist schwer, aber eine verantwortungsvolle Aufgabe. Diese haben wir in diesem Jahr angenommen und werden dies auch im nächsten Jahr tun.

Liebe Bürgerinnen und liebe Bürger,

wenn Sie Vorschläge oder Hinweise für unsere Arbeit haben oder uns im Ehrenamt für die Stadt unterstützen möchten, so schreiben Sie einfach eine Nachricht an uns (spd-fraktion@koethen-stadt.de).

Wenn wir nun in die Zukunft blicken, so sehen wir für das Jahr 2015 viel Arbeit auf uns alle zukommen. Aber wir wollen nicht nur arbeiten,

sondern auch feiern. Im Februar 1115 wurde Köthen das erste Mal urkundlich erwähnt. Wir begehen ein ganzes Jahr lang diesen 900. Geburtstag unserer Stadt. Es werden vielfältige Programme stattfinden, welche sich über ein Jahr verteilen.

Zum 19. Sachsen-Anhalt-Tag, einem Höhepunkt dieser Veranstaltungsreihe, wollen wir alle unsere Stadt Köthen herausputzen und gute Gastgeber sein. Jede helfende Hand ist hier gefragt.

Doch erst einmal zurück in das Heute.

Im Namen der SPD Stadtratsfraktion wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern für das Weihnachtsfest besinnliche Stunden bei Kerzenschein, Freude und Frieden an allen Tagen und alles Glück auf Erden für das kommende Jahr!

Bernd Hauschild

Die CDU-Fraktion im Stadtrat Köthen informiert



Wir, die CDU-Fraktion im Stadtrat Köthen, wünschen Ihnen eine besinnliche Adventszeit, gesegnete Weihnachten und ein glückliches Jahr 2015. In diesen Tagen des Advent – ein Wort, das aus

dem Lateinischen kommt und Ankunft bedeutet – geht der Blick häufig 25 Jahre zurück. Der Advent des Jahre 1989 war in Deutschland wirklich eine Zeit der Ankunft, der Spannung auf das, was nun kommen wird. Täglich überschlugen sich die Ereignisse. Denken wir an das Zehn-Punkte-Programm vom 28. November oder an die berühmte Rede des damaligen Bundeskanzlers Helmut Kohl in Dresden am 19. Dezember. Aber nicht nur in der großen Politik geschah Neues, auch in Köthen. Die größte Veranstaltung fand am 2. November im Stadion statt. Die Klugheit und der Mut der handelnden Personen beeindruckten mich noch heute. So freue ich mich sehr darüber, dass der Moderator von damals, Herbert Heller, am 15. November 2014 die Leo-Herwegen-Medaille erhalten hat. Viele andere auch heute noch Aktive haben sich damals engagiert, Rainer Elze und Horst Peter Lämmeler im Neuen Forum oder Regina Michel und Werner Sobetzko betriebsintern im VEB Orbitaplast. In den Adventstagen des Jahres 1989 forderte ein

Dortmunder Kollege zu zwei Wetten auf: 1. Am 30. Juni 1990 wird es keine Mark der DDR mehr geben, und 2. die Bundestagswahlen 1990 werden in ganz Deutschland gemeinsam durchgeführt. Er erntete damals große fragende Augen, aber keiner traute sich, dagegen zu wetten. – Wie wir heute wissen, hätte er die erste Wette um genau einen Tag verloren. Die Ereignisse haben mich damals tief berührt, wenn ich selbst auch wenig zum Gelingen beitragen konnte. Noch heute bin ich froh über den Verlauf der Geschichte, denn sonst könnte ich wohl kaum hier sein und auch mein Leben wäre ganz anders verlaufen. Natürlich stehen wir Menschen immer – so auch heute – vor einer ungewissen Zukunft. Doch schon am 11. Oktober 1783 stand im Anhaltischen Wochenblatt, das in Köthen erschien, dass es für den Menschen nicht gut sei, die Zukunft zu kennen. Doch 1989 lehrt uns, wenn wir die Zukunft gestalten, verändert sich die Welt.

Georg Heeg

AUS SCHULEN UND KINDEREINRICHTUNGEN

Sprache bleibt weiterhin Schwerpunkt in der Kita „Löwenzahn“

Bundesinitiative bereichert Kinder und Erzieherinnen



Das Team der Kita-Löwenzahn: Katrin Morgenstern, Kathrin Häntsch, Cora Kretschmann, Christiane Lange, Juliane Wiesner, Julia Schild (v. l.)

Seit April 2011 trägt die städtische Kita Löwenzahn den Beinamen „Schwerpunkt-Kita Sprache & Integration“. Dahinter verbirgt sich eine Bundesinitiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die gezielt die Sprachentwicklung von Kindern fördern soll. Im Rahmen dieser Initiative die sowohl Personal- als auch Sachkosten übernimmt, verstärkt seit Beginn der Maßnahme Christiane Lange das Team der Erzieherinnen in der Kita Löwenzahn. Als Sprachfachkraft hat sie – in Zusammenarbeit mit den Erzieherinnen, den Eltern und natürlich

den Kindern – das Projekt in den vergangenen drei Jahren mit Leben erfüllt. Und das im buchstäblichen Sinne. Denn im Rahmen des Projektes hat sich viel in der Kita Löwenzahn getan – für Kinder und Erzieherinnen. So sind im Rahmen der Initiative zwei Bücherwagen angeschafft worden, welche Erzieherinnen und Kindern helfen, ein gewünschtes Buch schnell und ohne langes Suchen zu finden. In Planung ist außerdem eine Bibliothek im ersten Obergeschoss – dort wo die größeren Kinder untergebracht sind – damit sich diese leichter und selbstständig ein

Buch ihrer Wahl holen und darin blättern können. Auch besondere Veranstaltungen für Kinder und Erzieherinnen konnten bereits im Rahmen der Bundesinitiative „Schwerpunkt-Kita Sprache & Integration“ auf die Beine gestellt werden. Wichtiger Bestandteil der Initiative sind sowohl individuelle Weiterbildungen als auch Teamweiterbildungen, die zum einen die sprachliche Bildung im Speziellen, zum anderen aber auch Teambuildingmaßnahmen zum Ziel haben. Das Ergebnis dieser Fortbildungsmaßnahmen kommt dann natürlich den Kindern der Einrichtung zugute. So wurden Bildungstage organisiert, an denen alle Erzieherinnen teilnahmen und an denen unter fachkundiger Anleitung die Arbeit mit den Kindern reflektiert und Prozesse bewertet wurden. Auch Fortbildungsangebote einzelner Mitarbeiterinnen deckte die Bildungsinitiative ab. Kita-Leiterin Cora Kretschmann und Sprachfachkraft Christiane Lange nahmen beispielsweise am Qualifizierungsprogramm „verbal * Sprachliche Bildung im Alltag“ teil, bei dem unter anderem sprachfördernde Interaktion, Beobachtung und Erfassung sprachlicher Kompetenzen sowie die Zusammenarbeit mit den Eltern in Bezug auf sprachliche Bildung zentrale Themenschwerpunkte waren. Die dort erlangten Kenntnisse wurden an alle Erzieherinnen der Kita weitergegeben und finden sich seitdem auch im Kita-Alltag wieder. Auch von etwas anderen Weiterbildungen profitieren die Löwenzahn-Steppkes. Beispielsweise absolvierten in diesem Jahr einige Erzieherinnen einen Trommelworkshop, der Anregung für ein ganz besonderes Sommerfest war.

Anfang September nämlich wurden einen Tag lang mit den Kindern unter fachmännischer Anleitung Trommeln gebastelt und verschiedene Rhythmen einstudiert. Zu guter Letzt sind die Musikinstrumente dann natürlich im Beisein von Eltern und Großeltern bei einem gemeinsamen Auftritt zu Klang gebracht worden. In der Kita selbst ist man längst überzeugt, dass die Teilnahme an dem Bundesprojekt und auch die zusätzliche Fachkraft für die Kita eine Bereicherung sind, bestätigt Leiterin Cora Kretschmann. Und auch bei den Eltern habe sich die spezielle Ausrichtung der Kita Löwenzahn längst rumgesprochen. Viele hätten ihr Kind gezielt wegen der sprachlichen Ausrichtung in der Einrichtung angemeldet. „Die Maßnahmen im Rahmen der Bundesinitiative werden sehr gut angenommen und das macht uns natürlich auch stolz“, sagt Cora Kretschmann.

Dass die Kita Löwenzahn sich auch künftig „Schwerpunkt-Kita Sprache & Integration“ nennen darf und dass auch Sprachfachkraft Christian Lange der Einrichtung erhalten bleibt, dafür stehen die Zeichen nicht schlecht. Zwar war ursprünglich eine bundeseinheitliche Laufzeit bis Ende dieses Jahres vorgesehen, eine Verlängerung darüber hinaus ist aber bereits im Gespräch.



Große und kleine Trommler beim Sommerfest.



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Geschmückte Weihnachtsbäume in der Fußgängerzone

Die Kinder der Kita „Max und Moritz“ hatten große Freude beim Schmücken der Tannenbäume in der Innenstadt von Köthen. Nach dem Schmücken konnten sich die Kinder bei „Schuhtime“ aufwärmen. Es gab leckeren Kinderpunsch und für alle Kinder einen kleine Überraschung.



Familienanzeigen

Sie möchten gratulieren oder sich bedanken?

Für Informationen und Gestaltungsmöglichkeiten wenden Sie sich bitte an unsere Anzeigenfachberater oder direkt

an den Verlag unter
Telefon: 0 35 35 / 489-0.

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH
Heimat- und Bürgerzeitungen



An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Telefax (0 35 35) 4 89 -1 15
www.wittich-herzberg.de, info@wittich-herzberg.de

AUS VEREINEN UND VERBÄNDEN

Die Marinekameradschaft Köthen verabschiedet sich vom Jahr 2014

Und sagt allen Partnern und Freunden ein herzliches Dankeschön für die gute Zusammenarbeit ...!

Die (Wieder) Gründung der Köthener Marinekameradschaft vollzog sich am 18.03.1992 mit 10 Mitgliedern. Heute hat unsere MK 25 „Besatzungsmitglieder“ wobei das jüngste Mitglied 35 Jahre und das älteste Mitglied (unser „Decksältester“ Rudolf Grobstich) 92 Jahre zählt.

Viel hat man 2014 geschafft, wobei das 20-jährige Jubiläum des Neptunfestes mit einer Schiffsmodellausstellung und Vorführung sowie vielen beteiligten Partnern das herausragendste Ereignis wurde, aber viel hat man sich auch für 2015 vorgenommen. **Donnerstag, 05.03.2015/19.00 Uhr** Gemeinsames „Labskausessen“ mit der MK Köthen im „Brauhaus Köthen“ (Vorbestellungen bis 23.02.2015 erforderlich!)

Bau des Schiffsmodelles der „MS Köthen“ bis 04/15 zur Ausstellung „Köthen im Modell“

Freitag, 29.05. – Sonntag, 31.05.2015 ... 3-tägige Schiffsmodellausstellung und Präsentation des Infomobils des DMB-Laboe

Sonntag, 31.05.2015 Teilnahme am Festumzug mit einem Marschblock der Marinekameradschaften Sachsen-Anhalts und befreundeter Kameradschaften **Freitag, 17.07.2015/10.00 – 18.00 Uhr** POSEIDON XXI - 21. Neptunfest der MK Köthen in Gemeinsamkeit mit der Köthener Badewelt

Donnerstag, 13.08.2015/17.00 Uhr „Klönabend“ mit maritimem Vortrag und gastronomischer Betreuung im „Brauhaus Köthen“

Samstag, 05.09. – Sonntag, 06.09.2015 Schiffsmodellausstellung zum Kuh(Stadt)fest

Samstag, 17.10.2015 Präsentation der MK Köthen zum „14. Köthener Kleinkunsttag“ im Veranstal-

tungszentrum – Schloss Köthen Vordergründig ist und bleibt das Vereinsleben, gilt es den Nachwuchs zu fördern und Partnerschaftsbeziehungen im Landkreis, im Land Sachsen-Anhalt, als auch bundesweit und über unsere Landesgrenzen hinaus zu pflegen.

Wer Interesse an der Seefahrt und Seefahrtsgeschichte(n) hat ist uns jederzeit herzlich willkommen.

Wir treffen uns jeden ersten Donnerstag des Monats (17.00 Uhr) im „Brauhaus Köthen“

Am Holzmarkt 6. Telefonisch sind wir unter 0178 848 1451 oder schriftlich über: 06353 Köthen PF 1328 zu erreichen.

Im Namen der Mitglieder der Marinekameradschaft Köthen/Anhalt v. 1992/496 im DMB e. V.

Peter Engemann

1. Vorsitzender, MK Köthen

Eine schöne Tradition



BSSV-Feier für Jubilare.

Seit vielen Jahren ist es Tradition des Behinderten- und Seniorensportvereins (BSSV), Mitglieder, die ihren 70., 75., 80., 85. und sogar 90. Geburtstag feiern, statt Blumen die Jubilare zum gemeinsamen Kaffeeklatsch einzuladen. So trafen sich im November aufgrund der zahlreichen Geburtstagskinder in diesem Jahr an zwei Nachmittagen die Jubilare im Lindenkaffee. Die Vorsitzende, Irmgard Klotsch, begrüßte alle auf

das Herzlichste und ließ noch einmal die vielen Aktivitäten des Vereins in der Vergangenheit, seit Gründung des BSSV am 29. Januar 1993, Revue passieren. Sportfeste, Wandertage und Wanderwochen, Weihnachtsfeier, Tagesfahrten und vieles mehr wird alljährlich für die Mitglieder durchgeführt.

Nicht zu vergessen die zahlreichen Sportveranstaltungen, Bundesseniorensportfeste, Sportfest für Behinderte und Freunde, Herbst- und Winterwanderungen, Radwandern, Reha-Sport und Reha-Schwimmen unter Anleitung von Übungsleitern. So wurden die Bosseler die im Oktober Deutsche Meister.

Dass Sport jung hält, beweisen die vier 80-jährigen „Deutschen Meister“ in Bosseln.

Auch gemeinsame Urlaubsreisen gehören zum jährlichen Programm des Vereins. So ging die Fahrt dieses Jahr für eine Woche an den Gardasee in Italien. Ein Höhepunkt findet noch im Dezember statt. Mit vier Bussen geht es nach Potsdam mit Stadtrundfahrt, Besuch des Weihnachtsmarktes und Schifffahrt bei Kaffee und

Kuchen. Natürlich kommt auch der Weihnachtsmann. Waren es zur Gründung 126 Mitglieder, so sind heute 606 Mitglieder im Verein sportlich tätig. In 40 Übungsgruppen sind die Mitglieder unter Leitung von 16 Übungsleitern und fünf Ärzten aktiv. Davon sind 460 Mitglieder über 61 Jahre, das entspricht einem Altersdurchschnitt von 61,9 Jahren. Es ist der Kontakt zu anderen Menschen, denn viele sind „Alleinstehend“ und hier bietet der BSSV die Begegnung behinderter, chronisch kranker und nichtbehinderter Menschen im Sinne der Integration. Der Sport- und Terminkalender für das Jahr 2015 wurde vom Vorstand des BSSV bereits verabschiedet. Irmgard Klotsch vergass nicht die vielen fleißigen Helfer, insbesondere den Vorstand, die ehrenamtlich das Vereinsleben so bunt gestalten, zu danken und versprach allen Anwesenden die Bekanntgabe des Sport- und Terminkalenders für das Jahr 2015 im Dezember. Ganz sicher wird für jeden etwas dabei sein.

Christina Tannert

Knut und gut

Bald nun ist Weihnachtszeit, fröhliche Zeit... Und danach kommt wieder die altbekannte Frage: „Wohin nun mit dem Weihnachtsbaum?“ KUKAKÖ hat die Lösung!

Am 5. Januar 2015 findet das 2. KUKAKÖthener Knut-Fest statt. Der Verein lädt alle Interessierten ab 16 Uhr auf das Vereinsgelände in der Joachimiallee 2 in Köthen ein, um bei Glühwein, Grog, Kinderpunsch, Wurst und Knüppelkuchen ein beschauliches kleines Fest zu feiern und somit eine alt-schwedische Tradition, das Abschmücken der Weihnachtsbäume, zu feiern. Als Heizung wird ein großes Feuer dienen, worauf natürlich die mitgebrachten Weihnachtsbäume „fliegen“ sollen.

Der Eintritt ist frei. Auf keinen Fall verpassen! Nähere Informationen unter: 03496 310170 oder www.kukakoe.de

Die Karnevalssession 2014/15 hat begonnen. Unter dem Motto „Vom Kinderheld zum Superstar – KUKAKÖ macht Träume wahr!“ startete der KUKAKÖ erfolgreich in die 5. Jahreszeit. Der Kartenvorverkauf läuft auf vollen Touren, denn so manche KUKAKÖ-Eintrittskarte ist bei Alt und Jung ein beliebtes Weihnachtsgeschenk.

In der Session gibt es folgende Veranstaltungen:
 13.02.2015 Weiberfastnacht (VVK: 20,00 €)
 14.02.2015 Prunksitzung (VVK: 22,00 €)
 15.02.2015 Kinderfasching (VVK: 5,00 €)



16.02.2015 Rosenmontagsball (VVK: 18,00 €)
 22.02.2015 Herrenfrühschoppen (VVK: 27,00 €)

Anlaufpunkte sind die Köthen Information, Schlossplatz 4 (Tel.: 03496 70099260) und der Partystore „Kunterbunt“ in der Schalaunischen Str.5 (03496 4169820) in Köthen.

Der 1. Köthener Karnevalsgesellschaft KUKAKÖ 1954 e. V. wünscht ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das neue Jahr.

Info zum Weissen Ring Außenstelle Anhalt Bitterfeld

Der Weisse Ring leistet seit 1976 in den alten und seit 1990 in den neuen Bundesländern notwendige Hilfe für Opfer von Straftaten.

Der bundesweit aufgestellte Verein ist seit Juni 2000 auch im Landkreis Anhalt-Bitterfeld mit einer Außenstelle präsent. Von den insgesamt 46 Mitgliedern des Weissen Ring im Landkreis arbeiten gegenwärtig 15 ehrenamtliche Mitarbeiter aktiv in der Außenstelle.

Im August dieses Jahres übernahm ich vom krankheitsbedingt ausgeschiedenen langjährigen Außenstellenleiter Heiner Lindstedt die Leitung der Außenstelle im Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

Seit 2011 bin ich als ehrenamtliche Mitarbeiterin im Verein tätig und habe in erster Linie Opferarbeit geleistet. Als ehemalige Polizeibeamtin konnte ich dabei auf meine langjährigen Erfahrungen bei der Kriminalpolizei bauen.

Um Opfern von Straftaten helfen zu können, muss eine Opferhilfe durch menschliche Betreuung eingeleitet werden.

Dazu gehören vor allem Gespräche mit den Opfern und Angehörigen, Begleitung zu Ämtern und Terminen sowie Hilfen für Antragstellungen

zustehender Leistungen, Vermittlung zu anderen Fachorganisationen und Fachdiensten.

In Notsituationen können auch geldliche Hilfen des Vereins weitergegeben werden.

Leider wissen viele Opfer nicht, dass sie bei uns Hilfe bekommen oder trauen sich nicht.

Seit Januar 2014 haben wir in der Außenstelle 29 Opferfälle bearbeitet.

Die Zahl steigt langsam.

Dazu trägt ganz sicher auch unser zunehmender Bekanntheitsgrad bei.

In zahlreichen Veranstaltungen und Gesprächsrunden wurde der Weisse Ring mit seinem breiten Angebot an Hilfeleistungen für Opfer von Straftaten vorgestellt.

Neben der Opferarbeit, die für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter oberste Priorität besitzt, wollen wir uns zukünftig noch stärker als bisher bei der Prävention engagieren.

Dazu gehört die Information über neue Kriminalitätsformen im Rahmen unserer Vortragstätigkeit, die Mitarbeit in Netzwerken der Prävention sowie die Initiierung bzw. Unterstützung kriminalpräventiver Projekte. Kriminalitätsvorbeugung ist neben der Opferhilfe und dem öf-

fentlichen Eintreten für Kriminalitätsoffer ein Satzungsziel des Weissen Rings.

Wir möchten, dass unsere Bürger sicher leben und stellen Ihnen gerne Informationen zum Schutz vor Kriminalität zur Verfügung, damit sie erst gar nicht Opfer einer Straftat werden.

Gewalt – Jugendkriminalität – Gefahren im Internet – Sexueller Missbrauch – Häusliche Gewalt – Stalking – Betrug – Diebstahl – Einbruch – Raub – Haben Sie konkrete Fragen zu diesen oder anderen Bereichen der Kriminalitätsvorbeugung, dann rufen Sie uns an.

Wir suchen aber auch für unseren Verein interessierte ehrenamtliche Mitarbeiter, um besser helfen zu können.

Opfer einer Straftat können sich bundesweit kostenfrei unter 116006 melden und werden von dort an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Im Bereich Köthen steht zusätzlich Ronald Jantsch unter 03496 212676 als Ansprechpartner zur Verfügung!

Rondo la kulturo wählte neuen Vorstand

Am 07.11.2014 wurde in der Mitgliederversammlung des Kleinkunstvereins rondo la kulturo coethen e. V. der neue Vorstand für die nächste Amtszeit gewählt.

Der neue Vorstand setzt sich zusammen aus Roland Müller (PR/Veranstaltungen), Dirk Hammer (2. Vorsitzender), Jennifer Wirth (1. Vorsitzende), Maren Mettler (PR/Veranstaltungen) und Jörn Neukirchen (Schatzmeister).

Über den Verein:

Der Kulturverein „rondo la kulturo coethen e. V.“ (esperanto ? Kulturkreis) existiert bereits seit Mai 2000. Die 22 Gründungsmitglieder sind größtenteils aus dem 11er-Rat und den Tanzgruppen des Studentenclub TH e. V. Köthen hervorgegangen und haben sich während jahrelanger kultureller Tätigkeit immer mehr spezialisiert. Jetzt arbeiten sie innerhalb verschiedener Kulturgruppen oder als fördernde Mitglieder.

Zweck des Vereins ist die Förderung, Verbreitung und Pflege verschiedener Formen darstellender Künste, wie Tanz, Musik und Gesang, Kabarett, Komödiantentum, Theater und Schauspiel.

Die Vereinsarbeit besteht nicht nur aus regelmäßigem Training und Proben, sondern auch aus der Teilnahme und Durchführung von Kursen und Workshops zur Weiterbildung aller Interessenten. Der gemeinnützige Verein bietet



allen nicht hauptberuflich tätigen Kulturschaffenden und Kulturliebhabern die Möglichkeit sich zu organisieren. Dabei sind Neuzugänge jederzeit herzlich willkommen!

Kontakt: rondo la kulturo coethen e. V.
Postfach 1248, 06352 Köthen
www.rondo-la-kulturo.de
kontakt@rondo-la-kulturo.de

Die Tagesstätte für Menschen mit seelischen Behinderungen stellt sich vor

Die Tagesstätte für Menschen mit seelischen Behinderungen in der Springstraße 28, ist eine Einrichtung, die Menschen mit unterschiedlichen psychischen Belastungen Unterstützung bei der Bewältigung ihres Alltags bietet.

Zum Team gehören die pädagogische Leiterin Susanne Walofsky (M. A.), die Ergotherapeutin Julia Gründler und die Mitarbeiterin Angelika Giese. Gemeinsam mit den BesucherInnen der Einrichtung strukturieren wir den Tag und geben praktische Tipps für die Gestaltung des Alltagslebens. In Gruppenangeboten wie der Ergotherapie können die BesucherInnen ihrer Kreativität freien Lauf lassen. Alle bringen die unterschiedlichsten Ideen und Fähigkeiten ein, um am Ende ihr ganz individuelles Produkt zu erhalten. Nicht selten werden dabei ungeahnte Talente zutage gefördert. Zu unserer Einrich-

tung gehört außerdem ein Garten, in welchem wir Gemüse und Obst anbauen, ernten und anschließend beim gemeinsamen Kochen verarbeiten. Dabei probieren wir häufig auch neue Rezepte aus.

Weiterhin unterstützen wir mit Gedächtnisübungen die Merkfähigkeit, welche aufgrund der schwierigen psychischen Situation durch negative Gedanken oder Angstgefühle eingeschränkt sein kann.

Durch gemeinsame Ausflüge fördern wir eine sinnvolle Freizeitgestaltung und unterstützen mit Hilfe von Entspannungsübungen die Bewältigung anspannender Situationen. KlientInnen, die die Tagesstätte schon über einen längeren Zeitraum aufsuchen, berichten, wie froh sie sind, andere Menschen mit ähnlichen Belastungen kennengelernt zu haben und möchten den

Besuch der Tagesstätte nicht mehr vermissen. Wenn Sie Interesse haben, mehr über unsere Einrichtung zu erfahren, rufen Sie uns doch einfach an.

Es sind die Begegnungen mit Menschen, die das Leben reich machen

Kanzler von Pfau gGmbH

Tagesstätte für Menschen mit seelischen Behinderungen

Springstraße 28

06366 Köthen/Anhalt

Tel.: 03496 4154238

Fax: 03496 405171

walofsky@kanzlerggmbh.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8.00 bis 15.30 Uhr

Malteser Hilfsdienst Köthen e.V.

»Menschen mit Demenz begleiten und deren Angehörige entlasten«



Wir schaffen Freiräume

Lebensgeschichte und Bedürfnisse der Erkrankten und ihrer Angehörigen sind der Maßstab unserer Hilfen:

- | Aktivierung von Körper, Geist und Seele der Erkrankten durch Spiel, Musik und praktische Tätigkeiten
- | Begleitung in Gruppen und/oder Einzelbetreuung
- | Erfahrungsaustausch und Hilfestellung für Angehörige
- | Gesprächskreise für Angehörige zur Unterstützung im Umgang mit ihrer Situation

Kontaktieren Sie uns.

Wir stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

03496 555803

Seit Herbst 2013 begleiten kompetent geschulte Mitarbeiter des Malteser Hilfsdienst e.V. Menschen mit Demenz und entlasten deren Angehörige.

Malteser Hilfsdienst Köthen e.V.
 Begleitungsdienst für Menschen mit Demenz
 und Entlastungsdienst für deren Angehörige
 Buttermarkt 15
 06366 Köthen

www.malteser-koethen.de
 bed@malteser-koethen.de



Malteser
 ...weil Nähe zählt.

AUS DEN ORTSCHAFTEN

Weihnachtsgruß aus Merzien



Fröhliche Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Merzien, Zehringen und Hohsdorf, wieder ist ein Jahr vorbei und uns stehen nun ein paar ruhige und besinnliche Tage bevor. Mit dem Blick zurück und auch nach vorn möchte ich allen ganz herzlich Danke sagen, die mich in meiner Funktion als Ortsbürgermeister 2014 unterstützt haben. Ich bedanke mich vor allem bei den Mitgliedern des Ortschaftsrates, des Sportvereins und der Freiwilligen Feuerwehr Merzien, die ehrenamtlich

viel geleistet haben und für mich eine große Unterstützung waren. Für die gute Zusammenarbeit im ausklingenden Jahr möchte ich außerdem allen Sponsoren, Gewerbetreibenden und Firmen sowie der Stadtverwaltung meinen Dank aussprechen. Ich wünsche allen Einwohnerinnen und Einwohnern ein besinnliches und frohes Weihnachtsfest sowie Gesundheit und Glück fürs neue Jahr!
Adolf Tauer, Ortsbürgermeister Merzien

Weihnachtsgruß aus Baasdorf

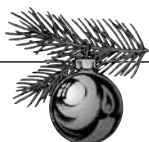


Fröhliche Weihnachten und einen guten Rutsch!

Liebe Baasdorferinnen, liebe Baasdorfer, Ich möchte an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen, und mich bei allen bedanken, die mich im auslaufenden Jahr in meiner Arbeit als Ortsbürgermeister unterstützt haben. Meinen besonderen Dank möchte ich den Mitgliedern des Ortschaftsrates, den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr, den Mitgliedern des Sportvereins und der

Volkssolidarität sowie den Gewerbetreibenden aussprechen. Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern der Ortschaft Baasdorf ein wunderschönes Weihnachtsfest im Kreis Ihrer Lieben, verbunden mit den besten Wünschen für ein gesundes und glückliches neues Jahr!
Heiko Welz, Ortsbürgermeister Baasdorf

Weihnachtsgrüße aus Wülknitz



Liebe Wülknitzer, haben Sie nicht auch das Gefühl, dass wenn Sie die Nussknacker und Schneemänner aus Ihrer Schublade holen, die Abstände zwischen den Festen immer kürzer werden?



Gerade haben sich die Osterhasen wieder im Schrank versteckt, der Sommerurlaub brennt noch auf Haut und Haar, da liegen schon wieder Stollen und Pfefferkuchen im Supermarkt und die Hetzjagd auf Weihnachtsgeschenke für die „LIEBEN“ hat begonnen.

Spätestens wenn der Staub vom letzten Stern entfernt wurde, wissen wir, dass vergangene Jahr war genau so lang wie alle anderen Jahre zuvor.

War es ein gutes oder ein nicht so gutes Jahr?

Liebe Wülknitzer, nutzen Sie die Zeit im Advent, kommen Sie zur Ruhe, seien Sie optimistisch und bleiben oder werden Sie gesund!

Das wünsche ich allen Wülknitzern, den Kameraden der Feuerwehr, den Vereinsmitglieder sowie den Helfern der Kulturscheune und des

Kulturvereins, den Putzladern, der evangelischen Kirchengemeinde mit all ihren Angestellten unter Leitung von Pfarrer Wessel, dem Sportverein WSV Köthen 05 e. V. sowie allen ortsansässigen Firmen, dem Wülknitzer Ortschaftsrat, der Stadtverwaltung, allen ehrenamtlichen Helfern und nicht zu vergessen: meinen ehemaligen Arbeitskollegen, Freunden, Verwandten und Bekannten mit deren Familien.

Frohe Weihnachten und ein glückliches Jahr 2015

*wünscht Ihnen Ihre
Karin Krietsch
Ortsbürgermeisterin*

Weihnachtsgruß aus Arensdorf



Liebe Bürgerinnen und Bürger von Arensdorf und Gahrendorf, das Jahr 2014 neigt sich dem Ende zu und wir schauen mit großen Erwartungen ins neue Jahr 2015. Ich möchte in der Vorweihnachtszeit „Danke“ sagen.

Als erstes bei meiner Familie, die mich in Allem unterstützt, weiterhin beim Ortschaftsrat, der Ortsfeuerwehr Arensdorf und den freiwilligen Helfern, für die gute Zusammenarbeit und Realisierung von Projekten im Jahr 2014.

Liebe Bürgerinnen und Bürger helfen Sie mit, dass auch das Jahr 2015 ein voller Erfolg für uns alle wird. Dazu lade ich Sie zu den Ortschaftsratssitzungen 2015 recht herzlich ein. Die Termine finden Sie in den aufgestellten Schaukästen in Arensdorf und Gahrendorf. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien besinnliche Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

*Ihr Tobias Kasperski
Ortsbürgermeister*

Weihnachtsgruß aus Dohndorf



Besinnliche Weihnachtsfeiertage und ein erfolgreiches Jahr 2014

Liebe Dohndorfer, nur noch wenige Wochen trennen uns vom neuen Jahr. Ich möchte deshalb die Möglichkeit nutzen, mich bei all jenen zu bedanken, die durch ihre unentgeltliche Tätigkeit in Vereinen oder der Kirchgemeinde Abwechslung in unser Dorf gebracht haben und damit für viele positive Höhepunkte sorgten.

Mein Dank gilt auch denjenigen, die für ein schöneres Ortsbild sorgen. Im Namen der Mitglieder des Ortschaftsrates wünsche ich Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest sowie ein glückliches Jahr 2015.

Uwe Wittmann, Ortsbürgermeister

VERANSTALTUNGSANGEBOTE

Dia-Visionsschau „Island - Landschaften, Mythen und Legenden“



Dia-Visionsschau von und mit Erika und Werner Marx
am Freitag, dem 16.01.2015 – 20.00 Uhr
im Veranstaltungszentrum Schloss Köthen

Karten sind im Vorverkauf zu 9 EUR in der Köthen Information sowie an der Veranstaltungskasse im Halleschen Turm Köthen bzw. an der Abendkasse zum Preis von 12 EUR erhältlich.

Auch im neuen Jahr wieder Vorlesenachmittage in der Köthener Stadtbibliothek

Auch im neuen Jahr finden wieder Vorlesenachmittage in der Köthener Stadtbibliothek statt. Jeweils am 1. Donnerstag im Monat können Kinder im Kindergartenalter ab 3 Jahren einer Geschichte lauschen. Dazu sind Muttis, Vatis, Omas oder Opas mit ihren Kindern oder Enkelkindern von 16.00 – 16.30 Uhr recht herzlich in die Lesehöhle der Stadtbibliothek eingeladen. Die Einladung richtet sich ganz besonders an die Familien, in denen Vorlesen keine Selbstverständlichkeit ist. Natürlich hält die Stadtbibliothek für Eltern und Großeltern außerdem Ratgeber zum richtigen Vorlesen bereit. Folgende Termine sollten schon einmal vorge-merkt werden:

8. Januar 2015: „Ich und meine wilde Schwester“ – Mit großen Schwestern ist es nicht immer so einfach. Manchmal sind sie toll,

das ist klar. Dann kann man die wildesten Spiele mit ihnen spielen. Manchmal beachten sie einen aber auch gar nicht. Oder sie gehen einfach den ganzen Tag ins Schwimmbad und man sitzt allein da. Dann wird es für listige kleine Brüder Zeit, sich zu rächen ...

5. Februar 2015: „Lieselotte ist krank“ – Auch Kühe haben Schluckbeschwerden! Schon morgens beim Melken fühlt sich Lieselotte schlapp und müde. Ganz wackelig steht sie auf ihren vier Beinen, mag nicht fressen und möchte sich nur noch im Stroh verkriechen. Klarer Fall für die Bäuerin: Lieselotte hat sich erkältet! Jetzt sind Wadenwickel, Kräutertee und Fieberthermometer angesagt, das ganze Programm. Als es ihr schon bald wieder ein bisschen besser geht und auch ihre Freunde sie nach besten Kräften verwöhnen, denkt Lieselotte: Krank sein ist gar nicht so schlecht ...

5. März 2015: „Mama, ich kann nicht schlafen“ – Ganz und gar unmöglich ist es manchmal einzuschlafen.

Dabei schlafen alle: der Leopard im Baum, die Fledermäuse kopfüber hängend, der Storch auf einem Bein und die Fische sogar mit offenen Augen. Aber wie schlafen Kinder eigentlich am besten?

Die Vorlesenachmittage finden im Rahmen der Lesestart-Initiative „Drei Meilensteine für das Lesen“ statt, die im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) durchgeführt wird und Kinder und Eltern auf dem Weg zum Lesen begleitet.

Infos zur bundesweiten Kampagne gibt es im Internet unter www.lesestartdeutschland.de

Januar-Programm der Jugendbegegnungsstätte „Martinskirche“

Tel.: 0177 4434049

Informationen und interessante Neuigkeiten findet ihr auch auf unserer Homepage unter jugendclub-martinskirche.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag:

14.00 Uhr - 21.00 Uhr

Freitag und Samstag:

15.00 Uhr - 22.00 Uhr

Fr., den 02.01.: Aufgepasst! Heute sind dicke Eisbären bei uns zu Besuch!!!



Falls ihr es nicht glauben solltet, schaut doch einfach mal rein!

Do., den 08.01.: „Weihnachtspfunde ade – Wir suchen unseren Clubfitnessmeister und unsere Clubfitnessmeisterin 2015!“

Di., den 13.01.: Koch- und Backkurs: „Denis backt mit euch Mandarinen-Kokos-Kuchen. Dieser wird uns sicherlich allen schmecken ...“

Do., den 15.01.: Was sind den eigentlich eure Vorsätze und Wünsche für das Jahr 2015? Wir laden euch zu einer gemütlichen Gesprächsrunde ein.

Di., den 20.01.: Koch- und Backkurs: „Spaghetti Carbonara“ – na das ist doch mal wieder etwas für alle Fans der italienischen Küche!

Do., den 22.01.: Ein Angebot für all unsere Bastelfreunde – „lustige Schneemänner“.

Wie einfach das geht, zeigen wir euch am Nachmittag.

Di., den 27.01.: Koch- und Backkurs: „Etwas Süßes für unsere Leckermäuler steht auf dem Programm. Kommt und backt mit uns einen leckere Schmandtorte.“

Do., den 29.01.: Individuelle Aufkleber könnt ihr heute selbst gestalten!



Jeden Freitag gehen wir von 18.30 Uhr bis ca. 20.45 Uhr in die Sporthalle der Grundschule „Kastanien-schule“.

Hier ist Zeit zum Toben und gemeinsamen Spielen, aber auch bei Bedarf zum Üben für den Sportunterricht. Treffpunkt ist 18.30 Uhr in der Jugendbegegnungsstätte „Martinskirche“.

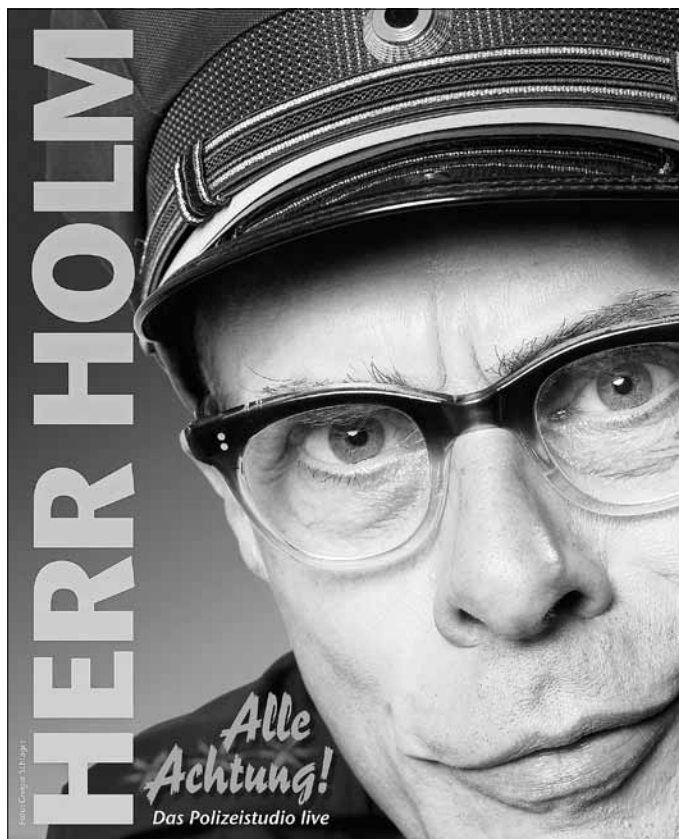
Sportzeug, auch saubere Turnschuhe, bitte nicht vergessen!

Langweilig? Kein Geld für Disco?

Am 02.01., 16.01. und 30.01.2015 findet ab 21.00 Uhr für alle ab 16 Jahren in der Sporthalle der „Regenbogenschule“ der Mitternachts-sport statt:

Wie lange? ... das liegt ganz an euch! Die Türen stehen für euch offen!!!

Bringt bitte saubere Turnschuhe mit!



28.02.2015 20.00 Uhr
Veranstaltungszentrum Schloss Köthen

VVK: 21 €, AK: 24 € Karten unter Tel.: 03496 70099260, 405775 oder www.bachstadt-koethen.de

Spruch des Monats

„Ein Wort, das von Herzen kommt,
macht dich drei Winter warm.“
Aus China